Kontrolle der Polizei

··· Datenschutznovellierung
·· Schusswaffenkommission Berlin

Bürgerrechte & Polizei

Cilip
Nr. 2/1983
Preis 9,- DM

Bürgerrechte & Polizei

ISSN 0172 1895

Cilip informationsdienst

Wozu ein Informationsdienst »Bürgerrechte und Polizei?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen der liberalen Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihrer veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten von nöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte und Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte und Polizei** Berichte-Nachrichten-Analysen zur

— Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
— Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
— Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Machtentfaltung.

Bürgerrechte und Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von 96 Seiten.

Redaktion Cilip
Winklerstraße 4a
D-1000 Berlin 33

Versand: »Kirschkern«
Buchversand GmbH
Gneisenaustraße 2
D-1000 Berlin 61

Preis/Einzelheft:
DM 9,- plus Versand
Jahresabonnement (3 Hefte)
Personen: DM 21,- p.V.
Institutionen: DM 40,- p.V.

Herausgeber – W.-D. Narr, A. Funk, H. Busch, U. Kauss, C. Kunze, Th. v. Zabern, F. Werkentin, H.J. Friedrich

INHALT

Editorial

Wem ist die Polizei verantwortlich? Wer kontrolliert sie? 2

Schwerpunkt: Kontrolle der Polizei

Gerichtliche und parlamentarische Kontrolle in Berlin 8

Erstes bundesweites Treffen der Bürgerinitiativen öffentliche Polizei-Kontrolle 19

Dortmunder "Bürger beobachten die Polizei" 30

Angelika Thies
Die Berliner "Schußwaffengebrauchs-Kommission" - Ein Exempel innerbürokratischer "Kontrolle" 37

Paul Gordon
Kontrolle der Polizei in Großbritannien 40

Demokratische Kontrolle der Polizei - Die Vorschläge des Polizeiausschusses des Londoner Gemeindeparlaments 49

Martin Kettle
Individuelle Beschwerde- und Klageverfahren 54

Sidney L. Harring
Community Control of the Police 58

Petra Shattuck
Das "Beweismittelverbot" und polizeiliches Fehlverhalten in den USA 65

Rolle rückwärts - Novellierungsentwurf zum Datenschutzgesetz 70

Zum Stand der Diskussion um den maschinenlesbaren Personalausweis 78

KB-Antifa-Kommission
Betrifft: "Die hilflose Polizeikritik" 81
Antwort der Redaktion 86

Literatur 92

Summaries 94

Das Allerletzte 96

Impressum:
Redaktion dieser Ausgabe: H.J.Friedrich
Druck: Agit-Druck GmbH, Berlin
Titelblatt und Grafik auf Seite 7: J.Grothues
Übersetzungen: D.Harris

© Verlag CILIP, Berlin, Oktober 1983

Zitiervorschlag: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Heft 15 (2)/1983

EDITORIAL

WEM IST DIE POLIZEI VERANTWORTLICH? WER KONTROLLIERT DIE POLIZEI?

Kaum ein Politiker oder Polizeibeamter wird Zweifel daran aufkommen lassen, daß die Sicherheitsapparate letztendlich nur den einen Zweck hätten, zum Nutzen und Frommen der Bürger zu funktionieren. Wie ernst diese Verantwortlichkeit der Apparate dem Bürger gegenüber wirklich gemeint ist, wird jedoch erst dort deutlich, wo der Bürger diese politisch oder gerichtlich einfordert. Wer kontrolliert, wie Polizei und Nachrichtendienste agieren und in die bürgerlichen Freiheiten eingreifen?
Politiker wie Exekutive verweisen bei dieser Frage auf die dreifache Bindung polizeilichen Handelns:an die Anordnungen der Exekutive, die den Willen des eigentlichen Souverän, des Parlaments, umsetzen soll, die direkte Kontrolle durch das Parlament und schließlich auf die Bindung an Recht und Gesetz. Der Bürger hat also die Kontrolle delegiert, wer dennoch Mißtrauen an der Wirksamkeit dieser institutionellen Formen der Kontrolle äußert, gerät in Deutschland leicht ins politische Abseits und wird zum Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erklärt. Denn dieses Mißtrauen in den Staat und seine Einrichtungen sei völlig ungerechtfertigt. Vielmehr sei davon auszugehen - so das Bundesverfassungsgericht in seinem Abhörurteil -, daß "bei Auslegung und Würdigung einer Norm" dieselbe "korrekt und fair angewendet wird". Daß die Demokratie mit vom Mißtrauen gegenüber der staatlichen Gewalt lebt, ist von einer solchen Perspektive aus unvorstellbar.
Kaum nachvollziehbar scheint die Forderung nach Kontrolle seitens einzelner gesellschaftlicher Gruppen auch aus dem Blickwinkel der einzelnen Polizeibeamten. Denn diese erfahren Kontrolle tagtäglich in ihrem Dienstbetrieb. Eingesponnen in ein Netz von Gesetzen - wie den Landesbeamtengesetzen, Disziplinarordnungen und -verordnungen, ist die Chance der Beamten, gegen die Vielzahl exekutiv vorgegebener Verhaltensvorschriften zu verstoßen, allzu groß. Sanktioniert werden solche Verstöße nur zum Teil, vor allem dort, wo gegen wichtige exekutive Interessen verstoßen wird. Die Masse der Disziplinarverfahren in der Polizei betrifft Verstöße gegen Regeln des inneren Dienstbetriebes (fehlerhafte Meldung eines Beamten, Abweichen von Vorschriften etc.) und Disziplinschwierigkeiten (Alkoholkonsum im Dienst, nicht korrekte Uniform etc.). Gefordert wird beamten- und disziplinarrechtlich die vorbehaltlose Unterordnung des Beamten, wobei sich diese in den Sicherheitsapparaten noch in stärkerem Maße als in der Beamtenschaft insgesamt auf die politische Meinungsfreiheit erstreckt. Der Ministerialbeamte Bruder etwa hatte es im Juli 1983 gewagt, von seinem grundgesetzlich verbrieften Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch zu machen. Er nahm an einer Demonstration gegen die Räumungspolitik seines "Dienstherrn", des Berliner Innensenators, teil. Daß daraufhin mit

dem Argument der fehlenden politischen Zurückhaltung der Beamte Bruder aus seinem Posten entfernt wurde, mag man noch als einen Sonderfall im Vorzimmer der Macht abtun.

Wie weit die Unterordnung der Polizeibeamten unter das Kuratel der jeweiligen politischen und polizeilichen Führung (schon wieder) gediehen ist, macht ein anderer Vorfall in Berlin deutlich. Vier Beamte, die den fragwürdigen Belehrungen des Berliner Polizeipräsidenten Hübner über die Ziele der Friedensbewegung zu widersprechen wagten, getrauten sich dies nur anonym zu tun. Sie fürchteten, dienstlich Unannehmlichkeiten zu bekommen.
Kontrolle der Polizei kann unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten betrieben werden. Uns interessieren die Möglichkeiten einer demokratischen Kontrolle der Polizei, d.h. der unmittelbaren Rückbindung des polizeilichen Handelns an die Grundrechte und Interessen der Bürger. Die Kontrolle der Exekutive zielt nicht dahin, die Möglichkeiten einer solchen demokratischen Kontrolle zu erweitern. Bezugspunkte sind die Steigerung der Effizienz des Apparates und der Erhalt der inneren Geschlossenheit und Disziplin.
Die Binnenkontrolle unterwirft die in der Polizei Beschäftigten der Verfügungsgewalt der Behördenspitze, eine Kontrolle des polizeilichen Handelns für die Bürger ergibt sich dadurch nur in beschränktem Maße. Deutlich zeigt sich dies an einem Punkt, der für den Bürger von zentralem Interesse ist: dem Versuch, den Mißbrauch staatlicher Gewalt durch einzelne Beamte festzustellen. Solche Übergriffe lassen sich nicht generell ausschließen. Die Frage ist nur, in welcher Form der Apparat den Klagen der Bürger nachzugeben gewillt ist. Für die Bundesrepublik läßt sich festhalten, daß zwar jeder Bürger die Möglichkeit hat, sich bei der Polizei über erfahrene Unbill zu beschweren. In welcher Weise, mit welchen Mitteln seiner Klage nachgegangen wurde und mit welchem Ergebnis, erfährt der Betroffene jedoch nur bruchstückhaft; zumeist gelingt es noch nicht einmal, das jeweilige polizeiliche Gegenüber zu identifizieren, da eine Kennzeichnung der Beamten strikt abgelehnt wird. Und selbst, wenn dies gelingt, bleibt dem Außenstehenden unklar, anhand welcher Kriterien behördenintern ein Verhalten als angemessen oder nicht beurteilt und im Zweifelsfalle disziplinarisch belangt wird. Ein Gang vor die Gerichte erweist sich in solchen Fällen erst recht als beschwerlich, da die Polizeiführung sich den Versuchen einer öffentlich-gerichtlichen Überprüfung möglicher Übergriffe zu entziehen sucht, indem sie - vielfach unter dem Hinweis auf die Fürsorgepflicht für die angeklagten Beamten - die für einen Versuch der gerichtlichen Wahrheitsfindung notwendigen Informationen zurückhält. Die Prozesse um die Todesschüsse in Gauting und in Berlin in diesem Sommer - zu letzterem findet sich in diesem Heft ein Artikel von Angelika Thies - sind hierfür deutliches Beispiel.

Schwieriger noch als der Versuch, sich gegen das (individuelle) Fehlverhalten einzelner Beamter zur Wehr zu setzen, gestaltet sich das Bemühen von Betroffenen oder engagierten Bürger(rechts-)gruppen, die Art und Weise, in der die Polizei und die Nachrichtendienste agieren,

einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen. Denn sowohl die exekutive Führung als auch die Polizeispitze halten an dem Grundsaatz fest, daß es allein im Ermessen der polizeilich-exekutiven Führung liegt, zu bestimmen, welche Strategien und Maßnahmen die Sicherheitsapparate zur Erreichung ihrer Ziele entwickeln und nutzen. Überprüft werden kann insoweit nur die Frage, inwieweit die Polizei den Normen gemäß gehandelt habe; etwa indem ein Bürger Klage vor einem Verwaltungsgericht oder Strafgericht erhebt. Die Rechtsnormen bieten jedoch gerade angesichts des im letzten Jahrzehnt immer weiter ausdifferenzierten polizeilichen Handlungspotentials - durch Rasterfahndung, Einrichtung von Kontrollstellen, durch beobachtende Fahndung, verschiedene Formen des Streifendienstes und der Observation etc. - immer weniger konkrete Kriterien für eine wirkliche Beschränkung und Kontrolle polizeilichen Handelns. Der Fall des Berliner Bürgers K., der gegen seine Überprüfung in einer Kontrollstelle klagte, ist insoweit exemplarisch, exemplarisch aber auch für die minimalen Chancen, die der Bürger überhaupt hat, ein Interesse an einer gerichtlichen Überprüfung polizeilicher Maßnahmen geltend zu machen.

Es verbleibt die Hoffnung auf eine politische Kontrolle durch die Parlamente. Doch diese sind nicht etwa nur damit überfordert, zu kontrollieren, in welcher Weise die Exekutive bestimmte gesetzliche Neuregelungen - wie z.B. die Kontrollstellenregelung in der StPO und dem Polizeirecht - umsetzt. Fixiert auf vordergründige Effizienzkriterien sind die Parlamentarier in der Regel kaum in der Lage, den von der Polizei und den Ministerialbeamten bestimmten Zielvorstellungen, Bedarfsanforderungen und Lageeinschätzungen eine eigenständige Position entgegenzusetzen. Was Herbert Wehner 1980, nachdem das Gesetz zur Kontrolle der Nachrichtendienste schon über zwei Jahre in Kraft war, feststellte, nämlich daß parlamentarische Kontrolle kaum funktioniere und neue Gesetze nichts einbrächten, läßt sich - wenn auch mit Einschränkungen - ebenfalls für die Polizei konstatieren. Gegenüber der "Sachkompetenz" und der in Arbeitskreise der Innenministerkonferenz ausgelagerten Entscheidungsfindung der Sicherheitsexperten von Bund und Ländern, sind die Länderparlamente und der Bundestag unfähig, eigenständige Konzeptionen für die Polizeien zu entwickeln und direkten Einfluß auf die polizeilichen Handlungsstrategien dem Bürger gegenüber zu nehmen.

Das Mißtrauen einzelner Bürger, Medien und gesellschaftlicher Gruppen erscheint uns deshalb notwendig. Denn es bleibt gegenüber den offiziellen Beteuerungen immer wieder danach zu fragen, ob und in welcher Form die bestehenden formellen Verantwortlichkeiten der Sicherheitsapparate gegenüber der Exekutive, gegenüber den Parlamenten und gegenüber Recht und Gesetz die Ausübung staatlicher Gewalt wirklich daran bindet, daß diese im Interesse der betroffenen Bürger wirkt und deren Freiheit schützt. Zu fragen bleibt also, in welcher Weise eine möglichst direkte Verantwortlichkeit und Kontrolle der Polizei den ihr unterworfenen Bürgern gegenüber erzielt werden kann. Die Auseinandersetzung um die Frage bestimmte nicht nur - wie ein Blick in die deutsche oder englische Polizeigeschichte zeigt - die Kämpfe um die Institutionalisierung

der modernen Polizeien im letzten Jahrhundert. Sie bleibt auch aktuell, nicht etwa nur bei uns, sondern auch in anderen westeuropäischen Ländern.
Eine Konferenz über Kontrollsysteme und Kontrollprobleme in Westeuropa und den USA, an der im Juli dieses Jahres in Berlin Polizeiforscher aus den USA, Großbritannien, den Niederlanden, Norwegen und der Bundesrepublik teilnahmen, war deshalb für uns CILIP-Herausgeber eine gute Gelegenheit, unsere bisherigen auf die Bundesrepublik bezogenen Überlegungen zu Fragen der Kontrolle der Polizei mit den Entwicklungen und Erfahrungen anderer Länder zu konfrontieren. Einen Teil der Ergebnisse möchten wir im folgenden unseren Lesern präsentieren, weil sie es u.E. erlauben, die hier vorhandenen Probleme schärfer zu sehen.
Festzuhalten als Ergebnis der Diskussion ist fünferlei:
1. Die direkteste und unmittelbarste Form, Interessen von Bürgern den Polizeien gegenüber geltend zu machen, ist die Bildung von Bürgerinitiativen wie 'Bürger beobachten die Polizei', 'monitoring groups' in England oder 'Klachtenburos' in den Niederlanden. Sie setzen entweder unmittelbar an den Forderungen der Minderheiten an, die besonders unter polizeilichen Zu- und Übergriffen zu leiden haben (Farbige/USA; Arbeitsimmigranten/England; Homosexuelle/USA, England) oder aber an den Klagen betroffener Bürger insgesamt, die unterstützt, gesammelt und in systematischer Form öffentlich gemacht werden. Möglichkeiten und Grenzen solcher Gruppen unterscheiden sich jedoch sehr. In London etwa können die über ein Dutzend Gruppen mit der Unterstützung des Greater London Councils rechnen (des Zusammenschlusses der Londoner Kommunen); ein Punkt, der in der Bundesrepublik kaum denkbar ist. Wir wollen uns hier darauf beschränken, zwei Berichte zu bundesrepublikanischen Initiativen zu veröffentlichen - zum einen einen Erfahrungsbericht der Dortmunder Initiative, zum anderen ein kurzes Protokoll des ersten bundesweiten Treffens eines Dutzends Initiativen 'öffentlicher Polizeikontrolle' in Bremen vom 16.-18.9.1983.
2. Daß die rein innerpolizeiliche Bearbeitung von Beschwerden einzelner Bürger nur zu sehr unbefriedigenden Ergebnisen führt, ist keine bundesrepublikanische Besonderheit. Martin Kettle zeigt dies anhand der Klagen über Polizei in England. Das in England sehr viel weiter verbreitete Unbehagen über die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten hat inzwischen dazu geführt, daß im Oktober 1982 auch die Regierung Thatcher zumindest im Prinzip der Forderung nach einem von der Polizei "unabhängigen Element der Untersuchung der Klagen gegen die Polizei" nachgegeben hat. Welche Ergebnisse eine veränderte Verfahrensweise - etwa die Hinzuziehung eines Richters - bringen wird, bleibt abzuwarten. Martin Kettles Zweifel, durch ein solches unabhängiges Element würden sich alle Probleme lösen, scheint berechtigt (vgl. Punkt 4).

3. In der lebhaft geführten englischen Diskussion um die Rolle der Polizei und ihre Kontrolle erscheint uns ein zweiter Aspekt für die bundesrepublikanische Situation von noch größerem Interesse. Denn in der Debatte um die Verantwortlichkeit der Polizei gegenüber dem Bürger konzentrieren sich die zentralen Forderungen - wie sie in einem Thesenpapier des Greater London Council zur demokratischen Kontrolle

der Londoner Polizei formuliert sind - vor allem auf die Frage, wie die rechtlich kaum bestimmte, durch technische und organisatorische Reformen noch breiter gewordene Wahl bestimmter "Policing-Strategien" politisch beeinflußt und kontrolliert werden kann. Der Greater London Council - dessen Thesen wir in einigen Punkten wiedergeben - **fordert** eine direkte Rückbindung der polizeilichen Strategien an die Bedürfnisse und Interessen der jeweiligen Gemeinden. Wie weit diese Forderungen von der bisherigen Form der Kontrolle, besser gesagt: Nichtkontrolle, entfernt ist, zeigt der Beitrag von Paul Gordon, der zugleich deutlich macht, weshalb die Frage der Verantwortlichkeit der Polizei gegenüber dem Bürger zu einem zentralen innenpolitischen Thema in Großbritannien geworden ist.

4. Eines der Schlüsselprobleme in den Diskussionen um mögliche Kontrollen der Polizei ist, in welcher Form man diese institutionalisieren kann. Verzichtet man auf feste Institutionen und verrechtlichte Formen, so sind zwar durchaus direkte politische Erfolge möglich, durch Gruppen von Betroffenen, Bürgerinitiativen etc. Die Erfolge bleiben jedoch meist nur fallbezogen und schaffen es kaum, kontinuierlich Kontrolle auszuüben. Die Institutionalisierung von Kontrollen in besonderen Ämtern, Gremien etc. birgt jedoch ihrerseits doppelte Gefahr: Zum einen befördern sie leicht die Tendenz, die Kontrolle nun ihrerseits zu bürokratisieren und in den Apparat zu integrieren, so daß am Ende etwa Polizei oder Datenschutzbeauftragte eher die ehrbaren Makler exekutiver Forderungen an den Bürger, denn wirkliche Kontrolleure der Apparate sind. Zum anderen wird ein einheitliches Verständnis über Form und Ausmaß von Kontrolle in repräsentativ zusammengesetzten Gremien kaum zu erzielen sein. Es besteht vielmehr die dauernde Gefahr, daß entweder die Kontrolleure, die unter sich zerstritten sind, von der zu überwachenden Institution ausmanövriert werden oder aber eine Mehrheit in den Kontrollgremien die vorgebrachten Klagen selbst zum bloßen Problem extremer Minderheiten abstempelt. (Man stelle sich etwa vor, ein deutscher Polizeirat muß sich mit der Klage ausländischer Mitbürger über die Polizei befassen.)
Sid Harring hat diese Gefahren und Probleme an den in den USA Ende der sechziger Jahre eingeführten "Civilian Review Boards" aufgezeigt.

5. Auch wenn bei vielen Teilnehmern der Konferenz die Skepsis gegenüber der Wirksamkeit rechtlicher Kontrollen überwog, vor allem dort, wo es darum geht, die polizeiliche Datenverarbeitung in den Griff zu bekommen, darf deren Bedeutung nicht unterschätzt werden. Eine verfassungs- und grundrechtsbezogene Interpretation exekutiver Befugnisse kann dort, wo diese klar als alltägliche Begrenzungen polizeilichen Handelns wirken, eine starke Kontrollwirkung entfalten. Die Bedeutung, die das 5. Amendment der amerikanischen Bundesverfassung für die Polizei heute erlangt hat, zeigt dies deutlich (vgl. Beitrag Petra Shattuck).

Wir wollen mit diesem Heft die Diskussion um die möglichen Kontrollen der Sicherheitsapparate anregen, nicht jedoch vorschnelle Antworten geben. Die Vor- und Nachteile von Gesetzentwürfen, neuer Kontrollinstanzen etc. bedürfen erst noch einer gründlichen Diskussion. Wichtiger als alle Versuche, neue Kontrollpläne zu entwickeln, erscheint es uns, erst einmal die Voraussetzung für eine Kontrolle herzustellen: eine kritische Öffentlichkeit, der die Polizei Rede und Antwort stehen muß.

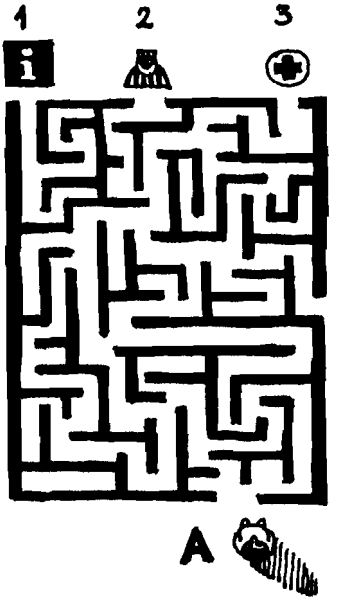

Wege zur Erkenntnis - Kontrollaufgabe:

Herr A möchte etwas über die Arbeit der Polizei (I) erfahren.

Welchen Weg sollte er einschlagen ?

GERICHTLICHE UND PARLAMENTARISCHE KONTROLLE IN BERLIN - EIN LEHRSTÜCK

1. Der Anlaß

Am 20. 2. 1980 geriet Herr K. in Berlins bester Wohngegend Grunewald in eine Kontrollstelle der Polizei. Mit der Begründung "Sonderkontrolle" wurden Kfz.- und Führerschein verlangt und anschließend per Funk überprüft. Auf ausdrückliche Nachfrage des K. wurde versichert, daß gegen ihn keinerlei Verdachtsgründe vorlägen. Gleichwohl bestanden die Beamten darauf, den Kofferraum durchsuchen zu wollen und begehrten den dazugehörigen Schlüssel. Die Frage nach der Rechtsgrundlage wurde mit Hinweis auf die Strafprozeßordnung und der Anordnung der Einsatzleitung beantwortet. Ergänzend hieß es, daß sich in dieser Gegend in letzter Zeit Diebstahlsfälle aus Pkws gehäuft hätten.
K., Jurist und speziell kundig im Polizeirecht, hielt die Maßnahme für rechtswidrig und weigerte sich daher, den ihm abgeforderten Kofferraumschlüssel auszuhändigen. Gegen seinen ausdrücklichen Protest zog einer der beiden Polizisten den Schlüssel aus dem Zündschloß, öffnete den Kofferraum und durchsuchte ihn ergebnislos, freilich nicht ohne ein dort befindliches Autoradio dem Fahndungsabgleich zu unterziehen. Eine schriftliche Bestätigung dieser Maßnahme verweigerten die Beamten. Ansonsten wurde K. an den Einsatzleiter verwiesen, der auf der Dienststelle zu erreichen sei. K. rief den Einsatzleiter an und erhielt als Antwort, daß es sich hier um eine "präventive Maßnahme der Gefahrenabwehr im Hinblick auf die allgemeine Kriminalitätslage in diesem Stadtbereich" handle. In letzter Zeit seinen pro Nacht sechs bis sieben Diebstahlsfälle an und in Autos angezeigt worden. Auch der Einsatzleiter verweigerte eine schriftliche Bestätigung der Kontrollmaßnahme und verwies K. an den Polizeipräsidenten.
Mit Schreiben vom 21. Februar 1980 bat K. den Polizeipräsidenten um eine Stellungnahme und Klärung der Rechtsgrundlage.
Im Antwortschreiben vom 31. März 1980 hieß es:
"Wie Ihnen sowohl von den Sie kontrollierenden Beamten als auch von dem Wachtleiter ... bekannt gegeben wurde, waren an dem betreffenden Abend im Bereich Grunewald Sonderkontrollen angeordnet worden, um sowohl präventiv als auch repressiv den sich häufenden Diebstählen an und aus Kraftfahrzeugen wirksam entgegenzutreten. Der Kontrollpunkt, den Sie an dem betreffenden Abend passierten, liegt unmittelbar in einem solchen Kriminalitätsbrennpunkt. Die polizeilichen Maßnahmen mußten sich daher auf alle Personen bzw. Kfzs konzentrieren, die dort angetroffen werden. ....
Erst durch Ihre Weigerung, den Kofferraum auf Bitten der Beamten zu öffnen, hat sich zwangsläufig ein gewisser Verdacht ergeben. ....
Leider ... ist Ihnen von den Beamten am Ort eine unzutreffende rechtliche Begründung genannt worden. Die Rechtsgrundlage ist selbstverständlich nicht die Strafprozeßordnung, sondern das Allgemeine Ge-

setz zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ASOG-Bln.) vom 11. 2. 1975. ....
Die sachliche Zuständigkeit der Polizei für derartige Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergibt sich aus § 4 Abs. 1 ASOG. Für die Personalüberprüfung bzw. Identitätsfeststellung ist der § 15 Abs. 1 Nr. 3 als Eingriffsermächtigung anzusehen. Wie bereits angeführt, befanden Sie sich nach zweifelsfreier Auswertung der kriminalpolizeilichen Unterlagen an einem gefährlichen Ort, also an einer Stelle, an dem sich täglich die genannten Straftaten wiederholten. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, können auch Folgemaßnahmen, wie Durchsuchung von Sachen (hierzu zählt auch ein Kfz.), durchgeführt werden. Die rechtliche Bestimmung ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 4 des ASOG.
Ein rechtsfehlerhaftes Verhalten meiner Mitarbeiter - in bezug auf die Überprüfungsmaßnahmen - liegt nach bisheriger Praxis und Auslegung der genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht vor.
Bezüglich der Nichtaushändigung eines Durchsuchungsprotokolls muß ich mich ebenfalls für meine Mitarbeiter entschuldigen. ...."

K. reichte im Mai 1980 zwei Klagen ein: die eine beim Kammergericht für den Fall, daß die Polizei erneut die fragwürdige Durchsuchung mit der Strafprozeßordnung begründen würde; die zweite Klage beim Verwaltungsgericht, sofern der Polizeipräsident weiterhin daran festhalten sollte, das ASOG als Rechtsgrundlage zu nennen.
Parallel zum Klageweg nahm sich der LV Berlin der Humanistischen Union aus prinzipiellen Erwägungen des Falles an. Die HU bemühte sich, Abgeordnete in ihre verfassungsmäßige Kontrollpflicht zu nehmen.

2. Das Abgeordnetenhaus

Die HU versuchte auf zwei Wegen, das Parlament einzuschalten.
Ein Abgeordneter wurde mit Erfolg gebeten, zum Sachverhalt eine kleine Anfrage im Berliner Abgeordnetenhaus zu stellen.
Sodann schrieb die HU am 1. Juni 1980 alle SPD- und FDP-Parlamentarier der 6. Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses an, die das ASOG Bln. von 1975 mit verabschiedet hatten. Drei Wochen später folgte ein Erinnerungsschreiben. Dem ersten Schreiben war ein ausführlicher Dokumenten- und Materialanhang beigelegt worden, um den Abgeordneten die Bearbeitung des Sachverhalts zu erleichtern.
Warum die HU um diesen, an sich kleinen Vorfall, soviel Aufwand betrieb, erschließt sich aus ihrem hier ausführlich zitierten Schreiben.

".... Im Kern geht es um die inhaltliche Qualifizierung dessen, was unter 'gefährliche Orte' zu verstehen ist, da an diesem generalklauselhaft formulierten Begriff rechtsstaatlich einschneidende Eingriffsbefugnisse der Polizei gegen jeden Bürger gebunden sind.
Der Polizeipräsident stellt sich auf den Standpunkt, daß täglich ca. 7 Diebstahlsfälle aus Kfzs (in der strafrechtlichen Systematik kein Verbrechen, sondern ein strafrechtliches Vergehen) die Wohngegend

§ 4 Sachliche Zuständigkeit der Polizei

(1) Die Polizei ist bei der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) für Maßnahmen zuständig, die unaufschiebbar notwendig erscheinen. Die Polizei hat die zuständige Behörde unverzüglich von allen Ereignissen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

§ 15 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die zuständige Behörde kann die Identität einer Person feststellen,
1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. zur Aufklärung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit,
3. an Orten, an denen erfahrungsgemäß Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, Straftäter sich verstecken oder an denen Personen der Prostitution nachgehen, oder
4. wenn sie sich in oder in unmittelbarer Nähe von Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Verkehrs- oder Versorgungseinrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden, Vertretungen anderer Staaten oder anderen besonders gefährdeten Objekten aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen.

§ 22 Durchsuchung von Personen

(1) Die zuständige Behörde kann eine Person durchsuchen, wenn
1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
3. das zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist und die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
4. sie sich an einem der in § 15 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orte aufhält oder
5. sie sich in oder in unmittelbarer Nähe von Objekten im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 4 aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen.

§ 23 Durchsuchung von Sachen

(1) Die zuständige Behörde kann eine Sache durchsuchen, wenn
1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 22 Abs. 1 durchsucht werden darf,...

Grunewald zum 'gefährlichen Ort' qualifizieren mit den entsprechenden Rechtsfolgen. Bleibt diese Auffassung unwidersprochen, so werden Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Polizeirechts, wie sie bereits im 19. Jahrhundert entworfen und verwirklicht wurden, beiseite geworfen und Eingriffe der Polizei gegen jeden Bürger in der Tat in das totale Belieben der Exekutive gestellt.

Wir möchten das wie folgt begründen:

Diebstahlskriminalität macht in diesem Land über 60 % der der Polizei überhaupt bekanntgewordenen Kriminalität aus. Die polizeiliche Kriminalstatistik des BKAs für die gesamte Bundesrepublik weist für das Jahr '78 - 2 215 415 Fälle aus, die Berliner Polizeiliche Kriminalstatistik für dasselbe Jahr 131.145 Fälle (d.h. 63,68 % der Gesamtkriminalität). Angesichts dieser Häufigkeit des Massendelikts Diebstahlskriminalität ist die Polizeibehörde in Berlin in der Lage, zu jeder Zeit jeden Ort oder jeden geographischen Raum zum 'gefährlichen Ort' mit den Folgeeingriffen gegen jeden unverdächtigen Bürger zu erklären. Es gibt angesichts dieser faktischen Situation in Verbindung mit der Rechtsauffassung des Polizeipräsidenten in Berlin absolut kein rechtsstaatliches Kriterium mehr, das die Polizeibehörde hindern könnte, gegen unverdächtige Bürger mit Maßnahmen vorzugehen, die unbestritten Eingriffscharakter haben. Damit wird mit einer der Grundgarantien eines konkretisierbaren, personenbezogenen Gefahren- und Tatverdachts gebrochen und rechtssystematisch zurückgekehrt zu den präventivpolizeilichen Konzepten des NS-Staates. ....

Wir sehen uns in unserer Rechtsauffassung bestärkt durch die Positionen, die die sozial-liberale Koalition aus Anlaß der Verabschiedung der sog. Razziengesetze im Deutschen Bundestag, Februar 1978, bezogen hat. Hier wurde u. a. ein neuer § 111 StPO verabschiedet, der als Maßnahme der Strafverfolgung unter bestimmten, qualifizierten Umständen zuläßt, daß Kontrollstellen angeordnet und an diesen Kontrollstellen jeder Bürger zur Identitätsfeststellung herangezogen und selbst (wie mitgeführte Sachen) durchsucht werden darf. Die Sprecher der sozial-liberalen Koalition qualifizierten diese geplante Neuregelung als einen rechtsstaatlich außerordentlich schweren Eingriff in die Grundrechte des Bürgers und entschieden sich deshalb, Kontrollstellen im Rahmen der Strafverfolgung unter zwei Kautelen zu stellen:

Zum einen wurde die Anordnung von Kontrollstellen prinzipiell an eine richterliche Entscheidung gebunden, um - so ausdrücklich - die damit verbundenen Grundrechtseingriffe nicht in das Belieben der Exekutive zu stellen.

Zum anderen entschied sich die sozial-liberale Koalition, die rechtliche Möglichkeit zur Durchführung von Kontrollstellen dadurch einzuschränken, daß diese Maßnahme nur zur Verfolgung schwerer Kriminalität zugelassen wurde. Dementsprechend legt der § 111 StPO bindend fest, daß nur bei einer Straftat nach § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigung), einer der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder einer Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB (schwerer Raub unter Mitführung einer Schußwaffe) nach richterlicher Prüfung und Anordnung eine Kontrollstelle zulässig sein darf (vgl. hierzu stenograph. Bericht

DB/8. Legislaturperiode, 72. Sitzung; Drucksache DB/8. Legislaturperiode Nr. 1482, S. 10; Bundesjustizminister Vogel in: NJW 25/1978, S. 1225 ff.).
Nimmt man diese politische Entscheidung der sozial-liberalen Koalition als Maßstab, so erweist sich die Rechtsauffassung des Polizeipräsidenten von Berlin und die hinter dieser Rechtsauffassung stehende polizeiliche Kontrollstellenpraxis in dieser Stadt als rechtsstaatsabwegig."

Das Schreiben endete mit der Bitte, kund zu tun, ob die Rechtsauffassung des Polizeipräsidenten den Vorstellungen der Parlamentarier bei Verabschiedung des ASOG im Januar 1975 entsprach. Kurz: Die HU fragte nach dem "Willen des Gesetzgebers" - eine bei strittigen Gesetzesinterpretationen übliche Auslegungsmethode von Gesetzen.
Die HU mußte diesen Weg direkter Ansprache von Abgeordneten gehen. Das ASOG von 1975 war sowohl bei der ersten Lesung am 21. November 1974 wie der zweiten und letzten Lesung am 23. Januar 1975 ohne die geringste Plenumsdebatte verabschiedet worden. "Präsident Sickert: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die II. Lesung ... Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Einzelberatung und verbinde die Einzelbestimmungen mit der Schlußabstimmung."(Abgeordnetenhaus von Berlin, Plenarprotokoll der 92. Sitzung vom 23. Januar 1975)

Diese Nicht-Debatte ist ein Lehrstück für sich. Das ASOG Berlin ist gerade in seinen Kontrollbefugnissen fast identisch mit der ersten Fassung des IMK-Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz des Bundes und der Länder aus dem Jahre 1974. Es bedurfte erst massiver außerparlamentarischer Aktivitäten von Bürgerrechtsgruppen und den "Initiativen gegen das einheitliche Polizeigesetz", die sich in der Folgezeit in zahlreichen Bundesländern gründeten, um Parlamentarier dazu zu zwingen, dieses Gesetzeswerk der Innenministerkonferenz ernst zu nehmen. Obwohl für das sensible Verhältnis von Bürger und Staatsgewalt im eigentlichen Sinne des Wortes ein Polizeigesetz eine ausschlaggebende Rolle spielt, folgte das Berliner Parlament treu und ohne auch nur den Schein einer Debatte zu wahren der von der Exekutive geschriebenen Vorlage. Zwar gab es im Innenausschuß des Abgeordnetenhauses zum ASOG auch eine Anhörung von sachverständigen gesellschaftlichen Gruppen, so der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Aber auch dies war bloßes Ritual. So erhielt z. B. die GdP 10 Minuten Rederecht, um sich zu einem Werk mit 50 Paragraphen sachkundig zu äußern.
Wenn auch schon im Zweifel über die Bereitschaft der Abgeordneten, die Polizei zu kontrollieren, schrieb die HU also Brief und Mahnbrief an die Volksvertreter, um wenigstens im Nachhinein parlamentarische Kontrolle und Korrektur zu erreichen. Bilanz:
Von ca. 60 angeschriebenen Parlamentariern antworteten zehn.
- Zwei Abgeordnete teilten die Bedenken der HU und sagten zu, sich um die Sache zu kümmern.
- Zwei Abgeordnete erklärten, zur Zeit der Lesung des ASOG nicht mehr Mitglied des Abgeordnetenhauses gewesen zu sein.

- Eine Ehefrau ließ telefonisch mitteilen, daß ihr Gatte nun nicht mehr Mitglied des Abgeordnetenhauses sei.
Folgend Kernsätze aus schriftlichen Antworten:

- "Seinerzeit bin ich sicher dem Sachverstand meiner politischen Freunde gefolgt, zumal dies ein Gebiet betrifft, das nicht zu meinen speziellen Aufgaben ... gehörte."
- "Im Detail kann ich zu Ihrer Frage nicht Stellung nehmen, da ich dem zuständigen Ausschuß nicht angehört habe. ... Im übrigen bleibe ich bei meinem Standpunkt: Aus gegebenem Anlaß lieber eine Möglichkeit der Kontrolle als eine Gefährdung der Bevölkerung."
- "Wie Ihnen sicher bekannt sein wird, hat der Betroffene beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt und auf diesem rechtsstaatlichen Weg eine Klärung erfolgen wird, sehe ich keine Veranlassung, mich zu den Dingen zu äußern."
- Ein inzwischen zum Senatsdirektor beim Senator für Inneres avancierter Abgeordneter: "Ich halte es ... nicht für gut, vor Abschluß des gerichtlichen Verfahrens mich in der Sache zu äußern."
- "Ich teile in diesem Fall die Rechtsauffassung des Polizeipräsidenten."

Auf die persönlichen Briefe an die einzelnen Abgeordneten der 6.Legislaturperiode erhielt die HU schließlich zwei weitere Briefe der nicht angesprochenen Fraktionen von SPD und FDP der 8. Legislaturperiode. Mit keinem Satz wurde auf die argumentativ entwickelten Bedenken der HU eingegangen; stattdessen wohlfeile Floskeln:
Die SPD-Fraktion:
- "Wir gehen davon aus, daß die Polizeibehörde in Berlin in angemessener Weise ... solche Durchsuchungen anordnet bzw. sehen wir es als eine unserer vordringlichsten Aufgaben, eine entsprechende parlamentarische Kontrolle in dieser Richtung durchzuführen..."

Ansonsten wurde der Wortlaut der entsprechenden ASOG-Paragraphen frei zitiert, um den Brief schließlich damit enden zu lassen: "... halten wir es für sinnvoll, den Abschluß des gerichtlichen Verfahrens in dieser Sache abzuwarten, bevor wir auf weitere Einzelheiten eingehen."

Der FDP-Fraktionsvorsitzende:
- "Bei der Beratung und Verabschiedung des ASOG sollte mit dem § 15 Abs. 1 Nr. 3 eine klare Rechtsgrundlage für die Durchführung von Razzien geschaffen werden.
Bei der von meiner Fraktion gewünschten Novellierung des ASOG werden wir auch überlegen, ob ggf. auch diese Bestimmung präzisiert werden sollte."

Die Summe des Versuchs, Parlamentarier in diesem Fall in ihre Kontrollpflicht zu nehmen, sieht also recht trübe aus. Knapp 15 % hielten es überhaupt für notwendig, zumindest den Briefeingang zu bestätigen. Mehrere Abgeordnete drückten sich um eine Stellungnahme unter Verweis auf ein schwebendes Verfahren, mehrere Abgeordnete hielten diese Kontrollpraxis für rechtens.

Die Quintessenz dieses kleinen Tests auf parlamentarische Kontrollfähigkeit und -willigkeit wollen wir nicht selbst ziehen. Inzwischen zum SPD-Stadtrat für Volksbildung avanciert, gab ein weiterer Ex-Abgeordneter der HU den abschließenden Rat, nachdem er zuvor erklärt hatte: "Ich habe nicht die Absicht, sie (die HU-Briefe) zu beantworten.... Im übrigen bin ich der Auffassung, daß man seine Zeit für sinnvollere Angelegenheiten verwenden sollte."

Am 18. Juni 1980 antwortete der Senator für Inneres auf eine kleine, von der HU angeregten Anfrage des Abg. Meisner zu diesem Sachverhalt, in der die grundsätzliche Rechtmäßigkeit einer solchen Durchsuchung vertreten und im übrigen erneut unter Hinweis auf das schwebende Verfahren eine Äußerung zum konkreten Fall nicht abgegeben wurde.

KLEINE ANFRAGE

Kleine Anfrage Nr. 1178 des Abgeordneten Dr. Norbert Meisner (SPD) vom 22.5.1980 über Durchsuchungen an gefährlichen Orten:

1. Was sind nach Auffassung des Senats "gefährliche Orte" gemäß § 15 Abs. 1 (3) ASOG?

2. Genügt nach Auffassung des Senats die Tatsache, daß in einem Gebiet einfache Diebstähle vorkommen, um dieses Gebiet zu einem gefährlichen Ort zu erklären und dort Personen, von ihnen mitgeführte Sachen und Kraftfahrzeuge polizeilich durchsuchen zu lassen, gegen die kein Straftatverdacht besteht?

3. Leitet der Senat aus § 15 Abs. 1 (3) ASOG die generelle Ermächtigung zur Durchsuchung von Personen im ganzen Stadtgebiet her, da bedauerlicherweise im ganzen Stadtgebiet gestohlen wird?

Antwort des Senats vom 9.6.1980:

Zu 1.: Nach den §§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 22 Abs. 1 Nr. 4 und 23 Abs. Nr. 1 ASOG kann die zuständige Behörde an bestimmten Orten die Identität einer Person feststellen und diese Person einschließlich mitgeführter Sachen durchsuchen. Zur näheren Bezeichnung dieser Orte verwendet das ASOG jedoch nicht den Begriff "gefährliche Orte". Das Gesetz verlangt vielmehr von diesen Orten als Qualifikation, daß dort erfahrungsgemäß Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, Straftäter sich verstecken oder dort Per-

3. Die justizielle Kontrolle

K. hatte über seinen Anwalt mit Datum vom 9. Mai 1980 beim Verwaltungsgericht Klage gegen das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten, eingelegt, um die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Durchsuchung feststellen zu lassen.
Drei Monate danach ging beim Verwaltungsgericht mit Datum vom 11. August 1980 ein Schreiben des Polizeipräsidenten ein, in dem erklärt wurde:
"... hat die Überprüfung des Vorganges ergeben, daß für die am 20. 2. 1980 ... durchgeführte Sonderkontrolle die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ASOG nicht gegeben waren. ....
Der Beklagte entspricht daher dem Klagebegehren mit der Feststellung,

sonen der Prostitution nachgehen. Wie viele und welche Orte in Berlin unter diese gesetzliche Bestimmung fallen, kann nicht im einzelnen angegeben werden, zumal die gesetzlich vorausgesetzten Erfahrungen wechseln.

Zu 2.: Auch einfache Diebstähle sind Straftaten, so daß ein Ort, von dem aufgrund von Tatsachen feststeht, daß dort Straftaten nach § 242 StGB begangen werden, unter die Begriffsbestimmung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 ASOG fällt. Dementsprechend ist an diesem Ort nach den genannten Vorschriften auch die Durchsuchung von Personen und von mitgeführten Sachen und Kraftfahrzeugen zulässig, ohne daß gegen die kontrollierte Person ein Straftatverdacht zu bestehen braucht.
Das ASOG enthält keine nähere Bestimmung über die flächenmäßige Ausdehnung eines Ortes im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 3 ASOG. Dieses Thema ist derzeit Gegenstand eines Rechtsstreites vor dem Kammergericht und dem Verwaltungsgericht Berlin. Falls sich die Anfrage zu 2. nach der Beurteilung eines Gebietes, in dem einfache Diebstähle vorkommen, auch auf die lokale Begrenzung eines Ortes im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 3 ASOG bezieht, bittet der Senat daher um Verständnis, wenn er sich zu dieser Frage vor Abschluß der gerichtlichen Verfahren nicht äußert.

Zu 3.: Nein. Das gesamte Stadtgebiet kann nicht als Ort im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 3 ASOG gesehen werden.

Dietrich Stobbe
Reg.Bürgermeister

Peter Ulrich
Senator für Inneres

Quelle: Landespressedienst Berlin, Nr. 115, Aus dem Abgeordnetenhaus, 18. Juni 1980

daß die im Rahmen der genannten Sonderkontrolle durchgeführte Durchsuchung des Pkw des Klägers am 20. Februar 1980 nicht rechtmäßig gewesen ist. Ausdrücklich bedauert der Beklagte die dem Kläger daraus entstandenen Unannehmlichkeiten und versichert, daß sich ein solcher Fehler nicht wiederholen wird.
Der Rechtsstreit, dessen Kosten zu übernehmen der Beklagte bereit ist, ist damit in der Hauptsache erledigt."

Ein Schreiben, das zunächst wie ein Erfolg aussieht, erweist sich beim genaueren Hinsehen als der gezielte Versuch des Polizeipräsidenten, dem Kläger eine Niederlage zu bereiten.

Zur Erklärung ist für Nicht-Juristen ein knapper Ausflug in das Verwaltungsprozeßrecht vonnöten. Geht es darum, bereits vollzogenes "erledigtes" Verwaltungshandeln einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zu unterziehen, dann genügt nicht, daß eine Maßnahme rechtswidrig war. Der Kläger muß zudem ein berechtigtes Rechtsschutzinteresse nachweisen. Als Kriterien des Rechtsschutzinteresses gelten u. a. die Gefahr, daß der Kläger erneut zum Objekt der betreffenden Maßnahme werden könnte (Wiederholungsgefahr) und die angemessene Rehabilitation des Klägers, der einem diskriminierenden Verwaltungsakt unterlegen war.
Mit der ausdrücklichen Erklärung des Polizeipräsidenten gegenüber dem Verwaltungsgericht, daß die betreffende Maßnahme "nicht rechtmäßig" gewesen ist und der Erklärung, daß "sich ein solcher Fehler nicht wiederholen wird", wurde vom Polizeipräsidenten mit Erfolg der Versuch gemacht, eine Gerichtsentscheidung in der Sache zu verhindern.
Eine Gerichtsentscheidung, die die betreffende Maßnahme selbst als rechtswidrig gewertet hätte, hätte über den Einzelfall hinaus Wirkungen auf die öffentliche und juristische Fachdiskussion dieser Zeit über die im Musterentwurf enthaltenen neuen Kontrollbefugnisse gegen jedermann gehabt. Ein entsprechendes Urteil wäre in der juristischen Fachliteratur breitgetreten worden und hätte so auch die politische Debatte und die weitere Rechtsprechung beeinflussen können.
Das Schreiben des Polizeipräsidenten war der klammheimliche Versuch, dies zu vermeiden. Man räumte im konkreten Einzelfall die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung ein, um für den Normalfall alltäglicher Kontrollen gegen jedermann nicht durch eine verbindliche gerichtliche Entscheidung eingeengt zu werden. Dieses Verfahren gegenüber dem Verwaltungsgericht, die Rechtswidrigkeit der Maßnahme einzuräumen, ist kein Einzelfall. Es ist eine gezielte Strategie der Verhinderung justizieller Kontrolle. Immerhin: Das Eingeständnis der Rechtswidrigkeit jener Durchsuchung war eine nachträgliche Ohrfeige für jene Berliner Parlamentarier, die gegenüber der HU erklärt hatten, daß das, was die Polizei macht, alles rechtens sei und eher mehr denn weniger zum Schutze des Bürgers kontrolliert werden sollte. Der Innensenator hatte sich in der Beantwortung der schon erwähnten kleinen Anfrage um eine klare Stellungnahme unter Verweis auf die anstehende gerichtliche Klärung gedrückt. Eine Reihe von Abgeordneten hatte sich derselben Technik bedient. Anschließend tat eine dem Innensenator nachgeordnete Be-

hörde alles ihr mögliche, um die gerichtliche Klärung zu unterlaufen.

In erster Instanz unterwarf sich das Berliner Kammergericht dieser Strategie des Polizeipräsidenten und lehnte eine gerichtliche Befassung ab. Daß dies prozessual nicht zwangsläufig so sein muß, anders gesagt, das Verwaltungsgericht trotz der Unterwerfungserklärung des Polizeipräsidenten eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit hätte treffen können, belegt eine grundlegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.2.1967(vgl. Deutsches Verwaltungsblatt 1967, S. 379 ff.). Es stellte in einer mit den Schwabinger Krawallen zusammenhängenden Entscheidung ausdrücklich fest:

"Dagegen ist es nicht Sache der Verwaltung, auch darüber zu entscheiden, ob ein erledigter Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist."

Abschließend stellt das BVerwG fest, daß eine solche Feststellung der Verwaltungsbehörde geringeres Gewicht habe als eine entsprechende rechtskräftige Verwaltungsgerichtsentscheidung. Noch deutlicher ist eine Entscheidung des Hamburger Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1966 (veröff. in Deutsches Verwaltungsblatt 1967, S. 422). Dieses hatte gerade auf die "erzieherische Wirkung" solcher Urteile verwiesen und bei Verneinung eines Rechtsschutzinteresses die Entstehung eines gerichtsfreien Raumes befürchtet.
In der Hoffnung, daß die höheren Gerichte ein besseres Gespür für die rechtspolitische Bedeutung haben würden, wurde gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt. Man wurde enttäuscht. Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin weigerte sich, in der Sache zu entscheiden und wies die Klage als unzulässig ab. Auch das Oberverwaltungsgericht wollte nicht über die Rechtmäßigkeit von Kontrollstelle und Durchsuchung befinden.
Wie der Versuch, über Abgeordnete die polizeiliche Kontrollpraxis der Kontrolle zu unterwerfen, schlug auch der Weg vor die Gerichte fehl.

4. Presse

Zwar inzwischen recht ernüchtert über die Kontrollfähigkeit und -willigkeit der verfassungsrechtlich inthronisierten demokratischen Kontrollinstanzen wandte sich die HU nun an die Berliner Presse. Zusammen mit einer umfangreichen Materialdokumentation, die auch jene hier auszugsweise wiedergegebenen Antwortbriefe Berliner Volksvertreter enthielt, wurde die Lokalpresse gebeten, sich der Sache anzunehmen.
Einzig der "Tagesspiegel" brachte am 7. 9. 1980 einen umfangreicheren Bericht unter der Überschrift "Polizei: Auto-Durchsuchung war in der Tat rechtswidrig". In diesem Zusammenhang auch Berlins Parlamentariern die Leviten zu lesen, die zunächst ein Gesetz ohne die geringste öffentliche Debatte im Plenum des Abgeordnetenhauses verabschieden und sich später bis auf zwei rühmliche Ausnahmen nicht um die Folgen dieses Gesetzes scheren - hierzu konnte sich der "Tagesspiegel" nicht durchringen. Diese Seite des hier geschilderten Falles blieb unerwähnt.

5. Fazit (?)

"Im übrigen bin ich der Auffassung, daß man seine Zeit für sinnvollere Angelegenheiten verwenden sollte. Mit vorzüglicher Hochachtung, gez. Böhm" (Ex-Mitglied des Abgeordnetenhauses).

ERSTES BUNDESWEITES TREFFEN DER BÜRGERINITIATIVEN ÖFFENTLICHE POLIZEI -KONTROLLE

Vom 16. bis 18. September 1983 fand in Bremen das erste Treffen nahezu aller in der Bundesrepublik und West-Berlin bestehenden Polizei-Kontroll-Initiativen statt. Austausch von gemachten Erfahrungen, Diskussion über das Selbstverständnis von Polizei-Kontroll/Beobachtungs-Initiativen sowie mögliche (Re)Aktionsformen auf die für den Herbst angekündigten Friedensdemonstrationen standen dabei im Mittelpunkt der Diskussionen.

Vorstellung der Initiativen

Am Beginn des Treffens (welches wohltuenderweise nicht in abgelegenen Universitätsneubauten, sondern in einem Haus der Naturfreunde Jugend in unmittelbarer Nähe der Altstadtpolizeiwache, des Amts- und Landgerichts mit U-Haft-Anstalt sowie des Ostertorviertels stattfand!) stand die Vorstellung der anwesenden Gruppen sowie ein kurzer Erfahrungsaustausch. Im folgenden sollen die anwesenden Initiativen kurz vorgestellt werden:

Bremen:

Die Bremer Bürgerinitiative "Bürger kontrollieren die Polizei" besteht seit Oktober 1982. Der erste Strang ihrer Tätigkeit stellt die Bearbeitung von 'Fällen' alltäglicher Polizeigewalt dar: Hilfe in Form von Beratung der Betroffenen: "Die Palette reicht von polizeilichen Mißhandlungen bei Verkehrskontrollen, über grundrechtswidriges Verhalten bei Hausdurchsuchungen bis hin zu Aussageerpressungen bei Polizeiverhören." 1)
Ein zweiter Teil der Aktivitäten ist die Öffentlichkeitsarbeit. Hier diente das Buch "Der Apparat" der beiden in Bremen ansässigen Autoren Rolf Gössner und Uwe Herzog als öffentlichkeits-wirksamer Einstieg. Mit öffentlichen Veranstaltungen über das neue Bremer Polizeigesetz, Presseerklärungen zu den Kostenbescheiden gegen angeblich bei der Auseinandersetzung aus Anlaß der Rekrutenvereidigung im Bremer We-

ser-Stadion Beteiligte (vor dem Landgericht Bremen sind 15 Personen stellvertretend für 10.000 Demonstranten auf Schadensersatz in Höhe von ca. DM 160.000,-- verklagt; dazu u.a. die Tageszeitung, 24. 8. 1983), der Zusammenarbeit mit dem Abgeordneten Peter Willers in der Bremer Bürgerschaft sowie die Herausgabe von Broschüren (s. Literaturliste) ver-

"Die Auswirkungen (der polizeilich-gewaltsamen Bereinigung politisch-sozialer Konflikte, d. Verf.) können jeden Bürger treffen, jeder kann der Nächste sein. Und das umso eher und häufiger, je weiter die Polizeibefugnisse gefaßt sind, der Polizeiapparat ausgebaut wird und die demokratischen Rechte und Freiheiten der gesamten Bevölkerung eingeschränkt werden. Deshalb ist es für ein Kontrollinitiative wesentlich, den gesamten apparativen Hintergrund von sog. Polizeiübergriffen auszuleuchten, die Ursachen freizulegen und die verantwortlichen politischen Kräfte und Personen beim Namen zu nennen.

Konkret sehen wir darüberhinaus folgende Aufgabenbereiche:

- Wir verstehen uns als Anlauf-, Beratungs- und Unterstützungsstelle für Polizeigeschädigte und Zeugen polizeilicher Übergriffe (ärztliche und juristische Hilfestellung).

- Falls notwendig, werden wir anläßlich von konkreten Fällen journalistische Recherchen und anwaltliche Ermittlungen anstellen und die erforderlichen rechtlichen Schritte einleiten.

- Wir werden polizeiliche Maßnahmen, wie beispielsweise Großeinsätze bei Demonstrationen, sowie entsprechende gerichtliche Verfahren beobachten, auswerten und dokumentieren.

- Bei gravierenden Vorfällen und aufgrund eingehender Untersuchung werden wir die Öffentlichkeit informieren.

- Soziale Randgruppen, wie etwa Ausländer, Obdachlose, Drogenabhängige, politisch Verfolgte, sind polizeilichen Maßnahmen besonders häufig und hilflos ausgesetzt. Auch hier wollen wir konkret mit unserer Arbeit ansetzen.

In diesem Zusammenhang rufen wir alle von grundrechtswidriger Polizeigewalt Betroffenen zur Gegenwehr und zur Mitarbeit in der Bürgerinitiative auf. Alle kritischen Polizeibeamten werden aufgerufen, ihre Rolle innerhalb des abgeschotteten, anonymen und übermächtig gewordenen Polizeiapparates zu überdenken und entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

aus: Informationen über "Bürger kontrollieren die Polizei", abgedruckt u. a. in Rolf Gössner/Uwe Herzog, Staatsgewalten unter sich, Wer kontrolliert die Polizei? Bremen 1983, S. 34 f.

sucht die Initiative, in die Öffentlichkeit zu gehen. Ein weiterer wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit besteht im Verfassen und der Herausgabe von Broschüren. Die Bremer Initiative wird nicht nur von Einzelpersonen, sondern auch verschiedenen Gruppen unterstützt (Humanistische Union, Alternative Liste, Landesverband der Grünen HB, Bremer Strafverteidiger Initiative, Verein demokratischer Juristen, Uni-Asta, Netzwerk HB).

Hamburg:
Die Hamburger Initiative "Bürger beobachten die Polizei" besteht seit Ende 1982 und versteht die Grün-Alternative Liste und die dazugehörige Fachgruppe Demokratie und Recht als ihren Bündnispartner. Mit Flugblättern und Anfragen der GAL in der Bürgerschaft wurde im Januar und März 1983 auf die Hamburger Todesschüsse reagiert. Zu diesem Zeitpunkt hätte für die Initiative auch die Chance bestanden, noch mehr an die Öffentlichkeit zu treten. Für den Herbst ist die Herausgabe einer Dokumentation zum Hamburger Polizeiskandal und über Polizeiübergriffe in Hamburg geplant.

Oldenburg:
Die Oldenburger Bürgerinitiative "Öffenliche Polizeikontrolle" ist im Januar 1983 hauptsächlich von Studenten, die sich bereits zuvor mit der Polizeientwicklung beschäftigt hatten, gegründet worden. Flugblätter z.

B. über die Umstrukturierung der Oldenburger Polizei (dort gibt es nur noch zwei Reviere und fünf 'Ladenlokale' sprich Polizeiaußenstellen für die KOB-Sprechstunde u.a.) hatten bisher kaum Reaktionen aus der Bevölkerung hervorgerufen. Deshalb ist auch eine Zusammenarbeit mit der Oldenburger Rechtshilfe geplant, die sich insbesondere mit der (Re)Aktion der Polizei bei Demonstrationen befaßt. Die auch von der Oldenburger Polizei besonders hart angefaßten Punks scheuen sich davor, die an ihnen ausgelassenen Übergriffe in Zusammenarbeit mit der Initiative zu publizieren.

Lehrte:
"Bürger beobachten die Polizei" in Lehrte hat sich aus Anlaß des Gautinger Todesschusses im März 1983 gegründet. Eine Zusammenarbeit existiert mit den Grünen im niedersächsischen Landtag, so z. B. bei der Rechtsberatung. Im Sommer 1983 statteten Mitglieder der Initiative auch dem Landeskriminalamt einen Besuch ab und diskutierten dort über Raster-Fahndung u.a.

Nürnberg:

Als öffentliche Polizei- und Justizkontrollinitiative versteht sich auch die BI 5. März (1981), die auch nach Abschluß der KOMM-Prozesse weiter besteht. So gelang es der Ini in diesem Jahr, weitere Dokumente an die Öffentlichkeit zu bringen, die den Skandal um die Nürnberger Massenverhaftung ein weiteres Mal offensichtlich werden lassen (siehe Literaturliste sowie nachfolgenden Kasten). Auch wenn die auf den 5.

"Der Inhalt dieser Dokumente belegt endgültig,

- daß die Massenverhaftung von Anfang an eine geplante Einschüchterungsaktion war, für deren Durchführung PP (Polizeipräsident, d. Verf.) Kraus sich in scharfmacherischer Weise einsetzte,

- daß wesentliche Polizeiberichte auf Anordnung von PP Kraus nicht zu den Gerichtsakten genommen werden sollten,

- daß Staatsanwalt Holthaus tatsächlich die Protokolle aus den Akten entfernt und die Seitenzahlen entsprechend geändert hat,

- daß die Ermittlungsrichter offensichtlich noch weniger in den Händen hielten, als wir annahmen und trotzdem die 141 haben einsperren lassen.

daß auch die mit der Nachermittlung beauftragte Staatsanwaltschaft Regensburg dieses Spiel mitgespielt hat und damit den richterlichen Auftrag vorsätzlich nicht erfüllte."

aus: Presserklärung der BI 5. März für Grundrecht und Demokratie, Nürnberg 27. 7. 1983

März 1981 bezogene Arbeit weitgehend abgeschlossen ist (Tendenzen: Spendenrückgang, Rückzug einiger Eltern aus der aktiven Arbeit), so hat sich in Folge der Massenverhaftung ein aktiver Ermittlungsausschuß herausgebildet; persönliche Kontakte zu Teilen der Tagespresse ermöglichen, daß hin und wieder auch größere kritische Artikel erscheinen können. Für den 10. Oktober 1983 ist die offizielle Gründung einer Initiative für öffentliche Polizeikontrolle geplant.

Berlin:

Die Berliner AG "Bürger beobachten die Polizei" hat, da sie auch schon seit Ende 1979 existiert, die meisten Erfahrungen mit der Beratung von durch Polizeigewalt Betroffenen. Zur kontinuierlichen Arbeit der AG gehört eine wöchentliche Sprechstunde sowie die regelmäßige Dokumentation der Arbeit in der Stadtzeitung ZITTY wie auch die Herausgabe von Broschüren und Flugblättern.

Bremerhaven:
In Bremerhaven existiert seit Juni 1983 eine Polizei-Kontrollinitiative, die sich als Anlaufstelle versteht und Übergriffe zu dokumentieren versucht. Insbesondere im "heißen Herbst" 1983 will sie sich als Beobachter von Polizeiverhalten bei den Friedensdemonstrationen beteiligen.

Emden:
Als Initialzündung zur Gründung der Emdener Initiative "Öffentliche Polizeikontrolle" diente die Lesung eines der Autoren vom "Apparat". Als Schwerpunkte der Arbeit werden Polizeiübergriffe gegen Punks, Prozeßbeobachtung sowie das Feld polizeilicher Hausdurchsuchungen (v. a. im Drogenbereich) angesehen.

Hannover:
Für Hannover kann noch nicht von einer einigermaßen funktionierenden Büpo-Gruppe gesprochen werden. Trotz möglicher Unterstützungspartner (die Grünen - AG Demokratie und Recht sowie einer relativ großen Zahl kompetent-engagierter Leute aus dem Hochschulbereich u. a.) hat sich in Hannover noch niemand bereit erklärt, zumindest zu Beginn der Initiativarbeit ein gutes Stück weit federführend zu sein.

Göttingen:
In Göttingen existiert seit Februar 1983 eine Büpo-Gruppe, deren Träger "etablierte Personen"(Pastoren, Rechtsanwälte, Referendare, Studienrätin usw.) sind, die als und mit (Rechts-)Beratungsstellen (zusammen)arbeitet.

Tübingen:
Der Tübinger Arbeitskreis "Bürger kontrollieren die Polizei" hat in der praktischen Arbeit bisher noch keine Fälle gehabt, wo sich Betroffene an ihn gewendet haben.

Dortmund:
S. "Bürger beobachten die Polizei" in Dortmund - ein Erfahrungsbericht, in dieser CILIP-Ausgabe.

In der Adressenliste der Initiativen "Öffentliche Polizei-Kontrolle" befinden sich auch Anschriften von Düsseldorfer und Frankfurter Inis, die auf der bundesweiten Konferenz nicht vertreten waren; ebenso eine Bochumer Kontaktadresse.

Bochum:
Die Bochumer Initiative gegen Polizeiübergriffe existiert als Gruppe nicht mehr; jedoch ist derselbe Personenkreis nach wie vor als Ermittlungsausschuß bei Fabrikräumungen, Hausbesetzungen, Blockaden und bei Einzelfällen tätig.

In den Arbeitsgruppen wurde über die praktische Arbeit sowie über das Selbstverständnis von Polizei-Kontrollinitiativen diskutiert.
a) Arbeitsgruppe: Zum Selbstverständnis von Polizei-Kontrollinitiativen

Um nicht allzuweit von der Realität abgehoben zu diskutieren, wurde auch für die AG 'Sinn und Zweck' versucht, handlungsbezogen zu diskutieren.
Leitfragen waren dabei u. a.: Was kann eine BI "Öffentliche Polizei-Kontrolle" leisten?
Wie kann die Motivation, an solch einer Initiative mitzuarbeiten, auch über den Augenblick emotionaler Betroffenheit von polizeilichen Todesschüssen oder Lesungen über den "Apparat" aufrechterhalten werden?
Was können Polizei-Kontrollinitiativen zu den für diesen Herbst zu erwartenden Friedensdemonstrationen beitragen?
Trotz der Wichtigkeit, den Hintergrund und die Entwicklung des Polizeiapparats zu betrachten, ist es doch in erster Linie die konkrete Polizeitätigkeit, auf der das Augenmerk der Polizei-Kontrollinitiativen gerichtet sein soll. Davon ausgehend stellt sich auch die Frage, ob Polizeiübergriffe als zu vernachlässigende Einzelfälle oder vielmehr als in der Logik des Apparates enthalten betrachtet werden müssen.

In der Diskussion wurde der Stellenwert von Beratungsarbeit kontrovers diskutiert: Während einerseits, überspitzt gesagt, eine 'fundamentale Staatskritik' mit der Initiativarbeit verfolgt werden solle, stand auf der anderen Seite die Position, daß die konkrete Beobachtungs- und Kontrollarbeit im Vordergrund stehen sollte, da bei allzu 'großen' Thesen die Beratungsarbeit scheitern würde.

Konsens bestand schließlich darüber, daß, wenn auf einer ersten Stufe so etwas wie eine moralische Empörung über den Anschauungsfall vorliegt, bei einem zweiten Schritt die Ursachenforschung und damit eine politische Dimension hinzukommmt. Eine theoretische Analyse baut dann auf Einzelfällen auf.

Was die öffentliche Wirksamkeit anbetrifft, so gilt es, auf eine mehr als ein Jahrzwölft andauernde Entwicklung der Einschränkung von bürgerlichen Freiheitsrechten hinzuweisen. Polizeiliche Übergriffe, Todesschüsse können nicht dadurch verhindert werden, daß irgendwelche kleinen "schwarzen Schafe" herausgepickt werden.[2] Es geht auch nicht darum, daß durch die Arbeit von "Bürger beobachten/kontrollieren die Polizei" Insider, die eh' schon Bescheid wissen, bedient werden sollen.

Wenn die etwas vermessen klingenden Ziele der Erschütterung der Gläubigkeit gegenüber staatlichen Autoritäten sowie der Versuch, in den Gewaltapparat hineinzuwirken, erreicht werden sollen, kommt es auf die Unterstützung breiter Bevölkerungsteile an. Auch deshalb ist es wichtig, daß die Initiativen, statt mit Schlag- und Reizworten eine plakative Staatskritik zu betreiben, gut recherchierte Fälle öffentlich machen. Initiativen öffentlicher Polizeikontrolle sollten ein ganz "normales" Publikum ansprechen und nicht ständig durch "ätzende Grundsatzdebatten" handlungsunfähig gemacht werden.

Als erfolgreiche Beobachtung/Kontrolle von Polizeiverhalten wird einerseits die rechtmäßige Bestrafung von Polizeiübergriffen gesehen, während andererseits darüber hinausgehend betont wird, daß ein gemeinsames Aktivwerden von (direkt oder indirekt) Betroffenen einer angestrebten politischen Bewußtseinsbildung vorangehen muß.

Verhältnis zu Friedens-/Umweltschutzgruppen

Können/sollen Polizei-Kontrollinitiativen einen Service für solche Gruppen anbieten?
Grundsätzlich wurde festgehalten, daß Büpo-Gruppen nicht für, sondern nur gemeinsam mit der Friedensbewegung handeln können. Wo bereits Ermittlungsausschüsse (EA) existieren, könnten Büpo-Gruppen bei Demonstrationen das Polizeiverhalten beobachten und dokumentieren (Stichwort: Manöverkritik), aber bereits auch schon im Vorfeld Informationen über das Polizeiverhalten sammeln und öffentlich machen (Stichwort: Aufklärung/Vermittlung über neue Einsatzqualitäten der Polizei u.a.).

Es reicht bei weitem aber nicht aus, wenn sich nur Büpo-Gruppen-Angehörige als bewußte Demonstrationsbeobachter verstehen, sondern jeder sollte sich zum Beobachter machen. Büpo-Gruppen könnten über das konkrete Ereignis hinaus als eine Anlaufstelle dienen.

Vertreter mehrerer Inis betonten auch die Wichtigkeit, nicht bei der Beobachtung der Polizei stehen zu bleiben, sondern auch die Justiz (Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter etc.) mit einzubeziehen, besonders da, wo sie ihrer Kontrollfunktion nicht (ausreichend) gerecht wird. Büpo-Gruppen verstehen sich zu vorderst als Reaktion auf das Versagen inbesondere der parlamentarischen und justiziellen Kontrolle der Polizei.

b) Arbeitsgruppe: Büpo-Gruppen bei Großdemonstrationen

Ergebnisse: Öffentliche Ankündigung, daß sich Büpo-Gruppen beobachtend/dokumentierend an Großdemonstrationen beteiligen; mit Hilfe von informativen Flugblättern sollen Demonstrationsteilnehmer über ihre Rechte aufgeklärt werden; Anfertigung von Gedächnisprotokollen (in Bremen existiert bereits ein ausgearbeiteter "Aufnahmebogen", der nach Angaben der Betroffenen ausgefüllt wird).

Desweiteren wurde in der Arbeitsgruppe über die eventuelle Einrichtung einer Zentralstelle aller Büpo-Gruppen auf Bundesebene bzw. die Installierung eines Bundessprechers diskutiert; im Plenum wurde dieses Thema jedoch ergebnislos besprochen und höchstens beim Vorschlag einer zentralen Dokumentationsstelle zeigte sich die Mehrheit der Initiativen-Vertreter interessiert. Im Plenum wurde sich dann aber doch zumindest darüber verständigt, daß das von den Initiativen erarbeitete schriftliche Material (seien es die Handreichungen an Demonstranten, Broschüren oder ähnliches) auch den anderen zur Kenntnis gelangen soll. Für das Frühjahr 1984 regte die Arbeitsgruppe eine zweite Bundeskonferenz der Büpo-Gruppen in Berlin an (Thema u. a.: Erfahrungsberichte über den "heißen Herbst").

c) Arbeitsgruppe: Beobachtung der Polizei außerhalb von Demonstrationen

Wie kommt die Initiative an weitergehende Informationen aus dem Polizeiapparat heran?

Wie an Personen herankommen, die mit der Polizei zu tun hatten, aus verschiedenen Gründen aber nicht selbst gegen Übergriffe der Polizei vorgehen?

Wie an Personen herankommen, die mit der Polizei zu tun hatten, aus verschiedenen Gründen aber nicht selst gegen Übergriffe der Polizei vorgehen?
Die Arbeitsgruppe empfiehlt ein offensives Auftreten in der Öffentlichkeit ("Hallo, ich komme von 'Bürger beobachten die Polizei', geben Sie mir mal bitte Ihre Dienstnummer!").
Polizeikontrolle im Alltag heißt aber auch die Beobachtung von Polizeiverhalten bei Kontrollstellen, des KOBs, in Schulen, Jugendzentren, Kindergarten, Altentageskreisen etc.. Informationen aus dem Polizeiapparat können von Polizeigewerkschaften oder einzelnen Polizeibeamten kommen; desweiteren können über Rechtsanwälte Datenquellen erschlossen werden (Zugang zu Gerichtsakten etc.)sowie u. a. durch Anfrage bei Datenschutzbeauftragten, bei ehemaligen Polizisten, in Polizeifachzeitschriften, bei Fotografen (vor Gericht verwertbare Dokumentation), Polizeipressestelle. Als polizei-politische Forderung wurde von der Arbeitsgruppe auch die Kennzeichnung von Polizisten gefordert.

Was die Beratungsarbeit anbetrifft, so sollte der Beratungssuchende nicht so sehr als eine Informationsquelle betrachtet werden, sondern

eher als jemand, der von der BüPo-Gruppe konkrete Hilfe erwartet (Formulierung einer Strafanzeige, Dienstaufsichtsbeschwerde o.ä.).

Der Vorschlag von zwei Berliner Al-Vertretern, ähnlich dem Wehrbeauftragten, einen 'Polizeibeauftragten' zu installieren, wurde von den meisten Teilnehmern als die Schaffung einer neuen staatlichen Stelle angesehen und abgelehnt.

Der letzte Teil der Konferenz bestand in der Plenumsdiskussion der Arbeitsgruppen-Ergebnisse. Als Ergebnis des ersten bundesweiten Treffens der Bürgerinitiativen "Öffentliche Polizeikontrolle" fordern die daran teilgenommenen Gruppen:

- zur Beseitigung eines wesentlichen Hindernisses bei der Kontrolle von Polizeiverhalten: die Kennzeichnung von Polizeibeamten,
- ein Recht auf freie Einsicht in Polizeiakten (ähnlich dem 'Freedom of Information Act' in den USA),
- vor allem in Hinblick auf den "heißen Herbst" den Verzicht auf einen Polizeieinsatz, der geeignet ist, den Konflikt zusätzlich zu verschärfen,
- keine Geheimverhandlungen zwischen der Polizei und Vertretern von Demonstrantengruppen; auch diese können keine Übergriffe etc. verhindern...

Desweiteren kündigen die Initiativen an, sich als Beobachter u.a. bei den Herbstaktionen zu beteiligen sowie mit anderen Gruppen als auch untereinander zusammenzuarbeiten.

Es gilt dabei immer wieder zu berücksichtigen, daß die objektive Rolle der Polizei darin besteht, politische Entscheidungen ("Nachrüstung", Wohnraumspekulationspolitik, die sog. friedliche Nutzung der Atomenergie etc.) gegen den Willen und die Interessen eines großen Teils der Bevölkerung (und damit auch von Polizeibeamten) gewaltsam durchzudrücken.

unter Mitarbeit von Uwe Müller (BüPo-Berlin)

ANMERKUNGEN:

1) Geht das Demonstrationsrecht am Landfrieden zu Bruch?, Bürger kontrollieren die Polizei (Hrsg.), Bremen, September 1983, S. 55 ff.

2) Dazu siehe auch: Arnim Stauth, Die Herren der 9 mm (zum Prozeß gegen Polizeiobermeister Jörg Rosentreter wegen des Todesschusses auf Andreas Piber), in der Berliner Stadtzeitung ZITTY, Nr. 20/1983, S. 6 f.

Literaturhinweise:

Dokumentation der Bochumer Initiative gegen Polizeiübergriffe: Zwanzig Vorfälle in vier Jahren; Auch Du kannst das nächste Opfer sein; 46 S., Sept. 1979; kann kostenlos bei der Bochumer Kontaktadresse angefordert werden.

Nürnberger Bürgerinitiative 5. März (1981) (Hrsg.), Der KOMM-Prozeß. Von der Massenverhaftung bis zur Einstellung; eine Dokumentation auf 54 Seiten, Erscheinungsdatum: 5. März 1983, DM 5,--.

Presseerklärung vom 27.7.1983 der BI 5. März für Grundrecht und Demokratie zu aufgetauchten Dokumenten zur Nürnberger Massenverhaftung; dazu siehe auch: plärrer, Stadtmagazin Nürnberg, Fürth, Erlangen, August '83, S. 47-54; Verlagsadresse: Singerstr. 26 8500 Nürnberg 70

Dortmunder POLIZEITUNG; Bürgerinitiative "Bürger beobachten die Polizei" (Hrsg.), 12 S., DIN A 3, Ausgabe 1, 1983, DM 2,--

die Polizei beobachtet ... Bürger ... beobachten die Polizei, Bürger beobachten die Polizei e.V. (Hrsg.), Berlin, August 1981, 96 S. (vergriffen!)

Rolf Gössner, Uwe Herzog, Staatsgewalten unter sich; Wer kontrolliert die Polizei?, 36 S., DM 3,50; basiert auf zwei Rundfunksendungen von Radio Bremen vom 1. und 8. Juni 1983

Rolf Gössner, Hans Henning Hartmann, Geht das Demonstrationsrecht am Landfrieden zu Bruch?, Bremen, im Sept.1983, 58 S.

Hans Jürgen Pohl, Klemens Perschke, Arbeitspapier zum neuen Personalausweis; 13 S., Bremen 1983
Herausgeber und Bezugsadresse der drei Bremer Hefte: siehe Bremer Kontaktadresse

Niederlande:

Een Jaar Amsterdamse Doofpot - Klachtenburo politie optreden (Hrsg.), Amsterdam 1978, 323 S.

Kontaktadressen

Bürger kontrollieren die Polizei
Bürgerinitiative Öffentliche Polizei-Kontrolle
Fehrfeld 60, 2800 Bremen 1
Tel. 0421/ 70 45 81

AG Bürger beobachten die Polizei
c/o Humanistische Union
Kufsteiner Str. 12, 1000 Berlin 62
Tel. 030/854 41 97

Bürger beobachten die Polizei
c/o Kreisverband Die Grünen
Volksgartenstr. 35, 4000 Düsseldorf 1, Tel. 0211/782728

Bürger beobachten die Polizei
c/o Richard Kelber
Chemnitzer Str. 83, 4600 Dortmund, Tel. 0213/12 71 84 u. 48 20 90

AK Bürger kontrollieren die Polizei
7400 Tübingen
(Genaue Adresse liegt nicht vor.)

Erich Eisel
Saladin-Schmitt-Str. 55,
4630 Bochum 1

Bürger beobachten die Polizei
c/o Else Bräutigam
Petrosilienstr. 4 b
3400 Göttingen
Tel. 0551/59971

Initiative Öffentliche Polizei-Kontrolle/Werner Pieper
c/o ESG
Boltentorstr. 30, 2970 Emden
Tel. 04921/2 94 50

Bürger beobachten die Polizei
c/o Jürgen Böhmer
Dürerring 111, 3160 Lehrte
Tel. 05132/55435

Bürger beobachten die Polizei
c/o BUU
Bartelsstr. 26, 2000 Hamburg 6
Tel. 040/55 33 412 - 39 38 65

Jim Tobias
Sulzbacherstr. 45, 8500 Nürnberg 20
Tel. 0911/55 20 29

Die GRÜNEN im Römer
6000 Frankfurt 1

Matthias Pirschel
BI Öffentliche Polizeikontrolle
Masurenstr. 69, 2900 Oldenburg

FVKK - Roter Sand
Bürgermeister-Schmitt-Str.,
2850 Bremerhaven
Tel. 0471/41 23 40

DORTMUNDER "BÜRGER BEOBACHTEN DIE POLIZEI"

- eine Selbstdarstellung der Initiative

Im Rahmen eines Forschungsprojektes über Jugendbewegungen im 20. Jahrhundert begann ein Hochschullehrer 1982 mit der Beobachtung von Demonstrationen, an denen vorwiegend Jugendliche beteiligt waren. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er dabei dem Verhalten der Polizei. Über die dabei gemachten Erfahrungen kam er ins Gespräch mit anderen Dortmunder Bürgern, die ebenfalls bemerkenswerte und nachdenkenswerte Erfahrungen mit der Polizei gemacht hatten. Durch das Erscheinen des "Apparat" (Rolf Gössner, Uwe Herzog, Der Apparat, Ermittlungen in Sachen Polizei, Köln 1982) und die darin enthaltene Aufforderung, Schilderungen von Polizeiübergriffen den Autoren dieses Buches mitzuteilen, wollten die Dortmunder einige Ereignisse an die Bremer Initiative "Bürger kontrollieren die Polizei" weiterreichen. Dabei handelte es sich zunächst um die Vorfälle im Zusammenhang mit der Besetzung und Räumung des ehemaligen IG-Metall-Schulungszentrums "Heidehof" sowie den Überfall eines Polizeioberrats und eines Polizeihauptkommissars (mit sechs Komplizen) auf das besetzte Haus "Alter Mühlenweg 6".
Im Verlauf der Gespräche über dieses Vorhaben kamen die Beteiligten jedoch zu dem Schluß, daß es wesentlich sinnvoller wäre, die Geschehnisse direkt am Ort nicht nur aufzuarbeiten, sondern auch zu veröffentlichen und die weitere Entwicklung selbst zu verfolgen. Damit war der erste Schritt zur Gründung der Initiative "Bürger beobachten die Polizei" getan.
Wir stellten einige Fälle von Polizeiübergriffen aus den Jahren 1973 - 1982 zusammen (Schußwaffengebrauch; politische Überwachung; Gewalttätigkeit bei Festnahmen), illustrierten diese mit Fotos und Karikaturen und veröffentlichten sie als Flugblatt, in dem wir die Notwendigkeit der Initiative begründeten:
"Wir sehen folgende Aufgaben:
1. Als Anlaufstelle für von Polizeiübergriffen Betroffene zu dienen und Unterstützung zu leisten;
2. polizeiliche Maßnahmen zu beobachten und polizeiliche Übergriffe der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen;
3. Fälle von polizeilichen Übergriffen zu sammeln und in geeigneter Weise zu publizieren;
4. über Reaktionsmöglichkeiten gegenüber Polizeimaßnahmen zu informieren."

Mit diesem Flugblatt (Auflage: 1.000) traten wir Anfang Dezember 1982 an die Öffentlichkeit. Die Reaktion der Medien war insgesamt gesehen recht positiv. "Bürger kontrollieren sorgsam die Polizei" (Westfälische Rundschau); "Initiative hat ein Auge auf Polizei" (Westdeutsche Allgemeine); "Bürger beobachten Einsätze der Polizei" (Ruhr-Nachrichten). Das politische "Klima" für die Gründung unserer Initiative war allerdings auch recht günstig. Nach dem nächtlichen Überfall auf das Haus

"Alter Mühlenweg 6" war gerade zu dieser Zeit bekannt geworden, daß Polizisten, die in einem Sonder-Einsatz-Trupp die Straßenkriminalität bekämpfen sollten, seit Jahren selbst von Frikadellen über Obst, Blumen und Baumaterialien bis zu Video-Cassetten und -Rekordern geklaut hatten. Wegen dieses "Dortmunder Polizeiskandals" interessierte sich auch das Westdeutsche Fernsehen für uns und berichtete in seiner Sendung "Hier und heute" über die Gründung.

Die Dortmunder Polizei reagierte - wie immer in solchen Fällen - "gelassen". Da die Polizeiführung selbst an der Aufdeckung dienstpflichtwidrigen Verhaltens von Polizeibeamten interessiert sei, werde die Initiative durchaus als "Bundesgenosse" betrachtet. Diese nach außen gerichtete Gelassenheit sollte später allerdings, als wir in differenzierter Weise Polizeiübergriffe dokumentiert hatten, einem Kampf auch mit unlauteren Mitteln weichen (s. unten). Die Initiative nahm im Dezember 1982 ihre Arbeit mit zehn Mitgliedern auf, die sich regelmäßig einmal in der Woche im Hinterraum einer Wirtschaft trafen (und treffen). Diese Sitzungen wurden hauptsächlich dazu benutzt, sich gegenseitig über Erfolg und Mißerfolg der Arbeit zu informieren, die während der Woche von einzelnen geleistet worden war.

Wir begannen unsere Arbeit damit, konkrete Fälle aufzuarbeiten, in denen Bürger von Übergriffen einiger Polizisten betroffen waren. Einige dieser Fälle waren uns selbst noch geläufig, so daß wir wenig Schwierigkeiten hatten, in Zusammenarbeit mit den Betroffenen eine Schilderung des jeweiligen Falls zusammenzustellen. Die meisten Fälle wurden uns allerdings aufgrund der Durchsicht der Dortmunder Tageszeitungen (und insbesondere der Zeitungsausschnitt-Sammlung im Dortmunder Polizeipräsidium - vielen Dank!) bekannt.
Soweit möglich haben wir die betroffenen Bürger ausfindig gemacht. Das war zum Teil nicht gerade einfach, da in den Zeitungsartikeln häufig nur Namenskürzel gebraucht wurden oder die Betroffenen längst umgezogen waren. Mit Hilfe des Telefons und des Adreßbuchs (wobei wir manchmal auch Rchtsanwälte bemühen mußten, die in den Artikeln genannt wurden), gelang es uns jedoch in den allermeisten Fällen, einen Kontakt zu knüpfen und uns mit den Bürgern zu treffen. Nur ein einziges Mal wurden wir von einer Mutter, deren Sohn aufgrund eines Polizeieinsatzes mit Maschinenpistolen in psychiatrische Behandlung mußte, gebeten, die Geschichte nicht noch einmal aufzugreifen.
In allen anderen Fällen setzten wir uns mit den Betroffenen zusammen und verfaßten eine Darstellung ihrer Erlebnisse, in die wir - soweit vorhanden - Schriftsätze von Anwälten, Anklageschriften und Urteilsbegründungen einbezogen. Die Betroffenen waren sehr froh, daß sich noch einmal jemand in dieser Angelegenheit an sie wandte. Denn meist war ihr "Fall" vergessen, nachdem eine Tageszeitung in der gebotenen Kürze darüber berichtet hatte. Welche Folgen die Bürger zum Teil auch Jahre später noch zu tragen hatten, blieb in der Regel unbekannt. So hatte zum Beispiel eine Familie eine Hausdurchsuchung über sich ergehen lassen müssen, die sich im nachhinein als völlig erfolglos und überflüssig herausgestellt hatte. Nichtsdestoweniger kostete die Familie dieser Po-

lizeieinsatz (aufgrund ihres "Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte") ungefähr DM 5.000,--. Davon hatte jedoch nichts mehr in der Zeitung gestanden. In diesem wie in anderen Fällen waren die Bürger zunächst ganz selbstverständlich davon ausgegangen, daß ihnen - da ihnen ganz offensichtlich Unrecht geschehen war - Genugtuung zuteil werden würde. Ihnen war nicht bewußt, was später der Titel einer Radio-Sendung werden sollte: "Die Polizei hat immer Recht".

Daß sich Bürger, die konkret und aktuell von Polizeiübergriffen betroffen sind, bei uns melden, geschieht nach wie vor relativ selten. Obwohl der Bekanntheitsgrad der Initiative in der Stadt relativ hoch ist, wissen viele Bürger nicht oder nicht mehr von ihr, wenn sie be- oder getroffen werden. Meist erfahren wir über Bekannte, Freunde, Sozialarbeiter oder Rechtsanwälte von solchen "Fällen" und bemühen uns um einen Kontakt. Wenn jemand an der Zusammenarbeit mit uns interessiert ist, stellen wir zunächst einmal eine Schilderung der Vorkommnisse zusammen. Dann überlegen wir gemeinsam, welche Schritte der Betroffene ergreifen und wie er sich wehren soll. In komplizierten Fällen raten wir, einen Rechtsanwalt aufzusuchen und empfehlen in aller Regel jemanden, von dem wir wissen, daß er/sie sich in der Materie auskennt und hilfreich sein kann.
Da unsere Arbeit in erster Linie politisch-publizistisch orientiert ist, haben wir zu Beginn unserer Tätigkeit die Tageszeitungen über uns bekannt gewordene Fälle informiert. Diese haben in keinem einzigen Fall von diesen Informationen Gebrauch gemacht. Mittlerweile wissen wir: Ein Polizeiübergriff ist für die Presse eine "Geschichte", über die exklusiv berichtet wird. Wenn sie in einer bestimmten Zeitung gestanden hat, ist sie für die anderen Blätter "gestorben". Wir werden deshalb in Zukunft versuchen, mit den Betroffenen zusammen die "Fälle" in einer Pressekonferenz darzustellen. Obwohl viele Polizeiübergriffe auch Eingang in die Spalten einer Tageszeitung finden, ist folgende Äußerung eines Redakteurs in leitender Stellung gegenüber einem Bürger, der von einem Polizisten blutig geschlagen worden war, kennzeichnend: "Uns wird hier so viel über die Polizei erzählt, aber wenn man dann bei der Polizei nachfragt, ist gar nichts gewesen."
Obwohl wir dann und wann Artikel in Zeitungen/Zeitschriften unterbringen konnten, die vor allem in der "Szene" gelesen werden (Klüngelkerl; Ent-Rüstung; Guckloch; Marabo), empfanden wir es als Notwendigkeit, das uns vorliegende Material selbst zu veröffentlichen. Da eine fortlaufende Produktion von Flugblättern uns nicht sonderlich sinnvoll erschien und uns auf die Dauer sicher auch finanziell überfordert hätte, arbeiteten wir ab Januar 1983 gezielt auf die Veröffentlichung einer Zeitung hin. Seit April liegt die erste Ausgabe der "Dortmunder POLIZEITUNG" vor (Din-A-3-Format, 12 Seiten, zweifarbig, DM 2,--; sie kann gegen Einsendung von DM 2,-- in Briefmarken bei der Kontaktadresse bezogen werden). Von dieser Zeitung wurden etwa 3.000 Exemplare verkauft, weitere 1.000 über Organisationen und Initiativen verteilt. Eine große Hilfe war die Tatsache, daß zum Zeitpunkt des Erscheinenes viele größere Veranstaltungen stattfanden (Ostermarsch; Volkszählungsboykott).

1983
AUSGABE 1

Dortmunder

2,— DM

POLIZEITUNG

Bürger beobachten die Polizei

WEIST/MURAWSKI-PROZESS: KEIN POLIZIST HAT WAS GESEHEN

"Es war ja dunkel."

Am 4.9.1982 wird das seit vier Jahren leerstehende Haus Alter Mühlenweg 6 besetzt. Am folgenden Mittag gibt es eine kleine Auseinandersetzung zwischen Polizeioberrat Dietmar Weist (40) und Polizeihauptkommissar Michael Murawski (36) sowie zwei Frauen, die eine Eingangstür zu dem Haus mit einem Dietrich öffnen wollen. Im Verlauf der Auseinandersetzung zieht Murawski die 19jährige Ute D. mit einem unsanften Griff vom Hauseingang weg. (Später wird er vom Richter gefragt, warum er nicht gewartet habe, bis die Tür geöffnet gewesen sei. Murawski antwortet: Ein Polizist soll nie mit einer Frau alleine — also ohne neutralen Zeugen — in einen Raum gehen. Es ist schon vorgekommen, daß Frauen sich selbst die Kleider vom Leib gerissen haben, und nachher hatten die Polizisten Schwierigkeiten.)

Ungefähr 12 Stunden später: Die Hausbesetzer sitzen mit Gästen in der ersten Etage des Hauses, trinken Tee und unterhalten sich. Gegen 23.30 Uhr schleichen 6 bis 8 Männer von der Hohen Straße her um die Ecke zum Haus, werfen die auf dem Bürgersteig stehenden Stühle und einen Tisch sowie die dort sitzenden Menschen um und dringen in das Haus ein. Der zufällig anwesende Erich V. (73) ruft: "Hilfe, hier wird ein Haus überfallen!" Diese hört die Taxifahrerin Margarete H. (47) und benachrichtigt über Funk die Polizei. Ute D., die das mitbekommt: "Wenn die Polizei holen? Das ist die Polizei!"

An der Spitze des Überfallkommandos gehen Dietmar Weist und Michael Murawski. Die in der ersten Etage sitzenden Bewohner hören: "Überfall! ... Wir werden überfallen, die haben Waffen! ... Die Bullen sind da! ... Laßt sie nicht rein! ... Nicht reinlassen, Polizei!" Mit Tönen wie: "Alle runterkommen! Raus hier, jetzt sind wir drin! Ihr wart lange genug hier. Wir wollen Doppelkopf spielen. Jetzt aber raus hier. Jetzt werden wir mal ...", stürmen die Eindringlinge die Treppe hoch. Dort begegnen ihnen die Bewohner, die aufgrund der Rufe nach unten laufen wollen.

Gernot K. (40), Kinderarzt, fragt: "Was wollt ihr hier?" Als Antwort bekommt er Faustschläge. Die Männer spielen mit ihm "Ball", indem sie ihn sich gegenseitig zuschubsen. Schließlich wird Gernot K. die Treppe hinuntergeworfen. Er wird ohnmächtig und kommt erst im Krankenhaus wieder zu sich. Er hat folgende Verletzungen: Gehirnerschütterung, Platzwunde im Scheitelbereich, handtellergroße Hautabschürfung und Schwellung im Bereich des linken Auges, mehrere Prellungen im gesamten Gesichtsbereich, mehrere Wunden in der Mundschleimhaut, Prellung eines Kniegelenks, Rippenbruch.

Auch Susanne D. (23) und Martin Sch. (21) werden die Treppe hinuntergeworfen, jedoch nicht so schwer verletzt wie Gernot K. Susanne D. erleidet eine Gehirnerschütterung, zieht sich Prellungen zu und trägt Schulterverletzungen davon; Martin Sch. wird mit den Rücken gegen die Wand geschleudert und bekommt später noch einen Tritt in den Magen. Andere Hausbesetzer werden nicht ganz so heftig die Treppe hinunter und aus dem Haus auf den Bürgersteig befördert, wobei aber auch sie getreten und geschlagen werden. Bei dieser Aktion arbeiten die Räumer Hand in Hand. Um zu verhindern, daß Hausbesetzer in das Haus zurückkehren, baut sich Dietmar Weist (der SPD-Stadtrat in Schwerte ist und sich dort insbesondere um Fragen der Umwelt und des Sports kümmert) — sozusagen als letztes Glied in der Kette — in der Haustür auf. Versch iedene Zeugen geben an, er habe einen blitzenden Gegenstand — wie ein Klappmesser — in der Hand gehabt. Außerdem habe er einen betrunkenen Eindruck gemacht — "wie betrunken".

In kürzester Zeit treffen am Ort des Geschehens mehrere Streifen- und Zivilwagen der Polizei ein. Die uniformierten Beamten werden von mehreren Betroffenen angesprochen. Jens O. (23), der sich an einen Polizisten wendet, erhält zur Antwort: "Was fällt euch ein, das Haus zu besetzen? Schweinerei!" Der von Carsten K. (22) befragte Beamte hört diesem gar nicht erst zu. Bernd R. (32) sagt zu Polizisten: "Guckt euch das hier an! Das sind eure Hauptlinge Weist und Murawski. Wollt Ihr nichts tun?" Der in dieser Nacht leitende Beamte des Schutzbereiches Mitte, Oberkommissar Jürgen H. (29), der als einer der ersten angekommen ist, wird von Bartel H. (32) angesprochen. Er tut so, als spreche diese eine Fremdsprache.

Die uniformierten Beamten gehen zum Teil in das Haus hinein, benachrichtigen auch einen Krankenwagen für Gernot K., bleiben aber ansonsten untätig. Das Überfallkommando kann unbehelligt abziehen. Es bleibt allerdings die Tatsache, daß Weist und Murawski aufgrund ihrer dienstlichen Bekanntheit erkannt wurden.

Aus diesem Grunde gehen die Überfallenen zur Wache Alter Mühlenweg, um Anzeige zu erstatten. Dies bereitet Schwierigkeiten. Der Wachhabende G. zeigt sich sehr verschlossen gegenüber ihrem Anliegen. Auch die Unterstützung durch Paten nützt nicht viel: Hans M., der ebenfalls zu Hilfe gerufen worden ist, muß sich sagen lassen, er dürfe die Wache nicht betreten, weil er ein Sicherheitsrisiko sei. Als Oberkommissar Jürgen H. eintrifft, erklärt er sich angesichts der Anschuldigungen gegen seine Kollegen sowie als Einsatzleiter am Alten Mühlenweg für "befangen", begleitet diejenigen, die Anzeige erstatten wollen, dann jedoch zur Kriminalpolizei, wo sie schließlich die Anzeige erstatten können.

Die Mittäter bleiben unbekannt. Weder die Staatsanwaltschaft noch die Polizeiführung bemühen sich in erkennbarer Weise um die Aufklärung ihrer Identität. Die Anwälte der Geschädigten, die eine Gegenüberstellung oder Lichtbildvorlagen aller Polizisten des Schutzbereichs Mitte für sinnvoll und erfolgversprechend halten, bekommen zur Antwort: "Die Akten sind leider unterwegs."

Es kommt daher lediglich zu einer Hauptverhandlung gegen Weist und Murawski. Im Prozeß treten die uniformierten Zeugen auf:

Oberkommissar H. erklärt, er sei über Funk zu einer Schlägerei am Taxi-Platz Hohe Straße/Alter Mühlenweg gerufen worden. Daß er zu dieser Zeit nur etwa 200 m vom Einsatzort entfernt gewesen sei, sei "reiner Zufall" gewesen. Er habe Weist auf dem Bürgersteig stehen sehen, sich aber zunächst — da jetzt eine Schlägerei gemeldet worden sei — um Verletzte kümmern wollen. Später sei Weist nicht mehr da gewesen. Er habe es bedauert, daß ihn niemand über die Vorgänge aufgeklärt habe. Von den Leuten, die er angesprochen habe, habe er keine Antwort bekommen. Die Lage sei unübersichtlich gewesen.

Diese Lagebeschreibung wird von verschiedenen Zeugen in Uniform bestätigt. Zur Unübersichtlichkeit — dem "Tohuwabohu", wie es der Richter ausdrückt — gesellen sich in den Aussagen der Polizeizeugen Be-

Fortsetzung auf Seite 2

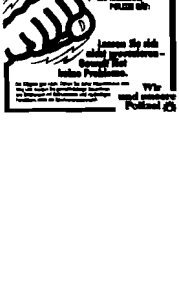

Bürger beobachten die Polizei

Es ist kein Geheimnis, daß es Polizeiübergriffe gibt. Ebenso bekannt ist, daß viele — wenn nicht die meisten — Polizeiübergriffe unbekannt bleiben, weil die betroffenen Bürger sich nicht an die Öffentlichkeit trauen und weil die Bürger Polizeiübergriffe oft für "normales" Handeln von Polizisten halten. Die disziplinarische und gerichtliche Verfolgung der Vergehen von Polizisten im Dienst gibt ihnen Recht: die meisten Übergriffe bleiben ungesühnt, auch wenn sie angezeigt werden.

Wir meinen, daß es sich bei Polizeiübergriffen weder um vereinzelten Übereifer von ein paar Beamten handelt, noch um Fehler, die eben bei jeder Arbeit vorkommen. Das Gewaltmonopol des Staates, das im alltäglichen Leben von der Polizei ausgeübt wird, fördert die Tendenz, den Polizeiapparat so perfektionieren ebenso wie den Wunsch, die polizeiliche Arbeit der öffentlichen Kritik zu entziehen.

Wir meinen nicht, daß man angesichts der in dieser Zeitung geschilderten Vorfälle in Resignation verfallen sollte — im Gegenteil. Nur wenn die Bürger ihre Rechte auch gegenüber der Polizei wieder offensiv in Anspruch nehmen, wird die Möglichkeit geschaffen, daß Polizeiübergriffe aus dem alltäglichen Leben der Bundesrepublik und Dortmunds wieder verschwinden. Deshalb haben wir die Initiative "Bürger beobachten die Polizei" gegründet. Wir sehen folgende Aufgaben:

1. Als Anlaufstelle für von Polizeiübergriffen Betroffene zu dienen und Unterstützung zu leisten;
2. polizeiliche Maßnahmen zu beobachten und polizeiliche Übergriffe der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen;
3. Fälle von polizeilichen Übergriffen zu sammeln und in geeigneter Weise zu publizieren;
4. über Reaktionsmöglichkeiten gegenüber Polizeimaßnahmen zu informieren.

Wir bitten um Mitarbeit, die jedem interessierten offensteht und um finanzielle Unterstützung.
Betroffene können sich jederzeit an uns wenden. Sachdienliche Hinweise bitte an: Richard Kelber
Chamissor Str. 83
4600 Dortmund 1.

Telefonisch sind wir zu erreichen unter:
0231 / 12 71 84 oder 48 20 90.
Unser Konto: Richard Kelber — Sonderkonto: 1984 38 — 462 beim Postscheckamt Dortmund.
Zur Zeit treffen wir uns regelmäßig im »Opanos«, Adlerstr./Sternstr. an jedem Donnerstag um 19.00 Uhr.

In den ersten Wochen nach dem Erscheinen stellten wir in der Dortmunder Innenstadt einen Informationstisch auf, an dem wir etwa 250 Zeitungen verkaufen konnten. Viel wichtiger aber waren die Reaktionen der Bürger und die Gespräche mit ihnen. Das ging von den üblichen Anmachereien wie: "Geht doch nach drüben, wenn es Euch hier nicht gefällt" über rückhaltlose Zustimmung: "Endlich guckt denen mal jemand auf die Finger" bis zu konkreten Informationen über Vorfälle bei Polizei-Einsätzen.

Zu dem Informationsstand kamen auch viele Polizeibeamte, von denen die meisten sich überhaupt nicht oder erst nach einer längeren Zeit als solche zu erkennen gaben. Zwar meinten einige, es sei durchaus richtig, daß sich Bürger auch um die Polizei kümmern. Die meisten Polizisten standen jedoch zu ihren Kollegen und ihrem Dienstherrn, ohne den Inhalt unserer Zeitung überhaupt zu kennen: "Das haben Sie doch alles erfunden."

Polizeibeamte, die sonst immer sehr sensibel reagieren, wenn sie angeblich oder tatsächlich von Bürgern beschimpft oder beleidigt werden, zeigten sich in keiner Weise zurückhaltend in ihren Angriffen, wenn ihnen die Argumente ausgingen: "Ich habe einen anständigen Beruf, aber ich weiß nicht, was Sie machen." Ein Polizeihauptkommissar gehörte zu den wenigen, die sich brieflich äußerten (abgesehen von den vielen, die die Zeitung bestellten): "Ihre angebliche 'Zeitung' stellt ein fantastisches Sammelsurium' von Halbwahrheiten, Unterstellungen und Verleumdungen dar... Es geht Ihnen nicht um objektive Diskussion von Problemen und deren Lösung, sondern um nackte Hetze und Polemik gegen Polizeibeamte...."

Im Gegensatz zu diesem und anderen Polizisten, die uns in ähnlicher Weise angriffen, reagierte die Polizei offiziell erneut "gelassen" auf das Erscheinen der "POLIZEITUNG", das von allen drei Dortmunder Tageszeitungen bekanntgegeben wurde. Auch der Westdeutsche Rundfunk sendete einen 5-Minuten-Beitrag über die Zeitung, in dem die Staatsanwaltschaft mitteilte, daß aufgrund unserer Berichterstattung sechs Verfahren gegen Polizeibeamte eingeleitet worden seien. Über den Stand der Ermittlungen sind wir nicht informiert.

Die tatsächliche Reaktion im Polizeipräsidium, die mit "Gelassenheit" nun gar nichts zu tun hat, dokumentiert ein Fall freiwillig-unfreiwilliger Pressezensur im Westdeutschen Rundfunk. Für die Sendung "Thema heute: Die Polizei - Dein Freund und Helfer?" hatten wir ein Interview über unsere Arbeit gegeben. Der verantwortliche Redakteur sah sich aufgrund des Interviews veranlaßt, bei der Dortmunder Polizei-Pressestelle nachzufragen, wie die Reaktion der Polizei auf die "POLIZEITUNG" sei. Dort gab man ihm die Auskunft, die Polizei habe mittlerweile Klage erhoben auf Widerruf und Unterlassung. Aufgrund dieser "Information" wurde kurzfristig das Interview mit uns aus der Sendung "gekippt" und das nichtssagende bis PR-mäßige Interview mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend verlängert. Statt des Interviews wurde die falsche Behauptung mit der Klage gegen die Herausgeber der Zeitung gesendet.

Bis heute gibt es eine solche Klage nicht, so daß man die Auskunft der

Pressestelle eigentlich als Lüge bezeichnen müßte. Da aber sowohl der WDR als auch der Polizeipräsident und möglicherweise sogar das Landgericht Köln an dieser Auskunft nichts korrigierenswert finden, bleibt nur die Befürchtung: "Die Polizei hat immer Recht."
Auch in einem anderen Fall gelang es der Dortmundert Polizei, die Öffentlichkeit beschränkt zu halten. Eine Veranstaltung der Volkshochschule zum Thema "Das Verhältnis von Bürgern und Polizei in Dortmund" ist wegen des "mangelnden Interesses" des Dortmunder Polizeipräsidenten "geplatzt". Sie wird allerdings aufgrund der Bemühungen der "Humanistischen Union" mit einem (eventuell freien) Stuhl für den Polizeipräsidenten doch noch stattfinden.
Auch der Polizeibeirat, der "Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei" sein soll, hält sich öffentlich bedeckt. Seine Sitzungen sind selbstverständlich nicht öffentlich und Tätigkeitsberichte gibt er auch nicht heraus. Vielleicht ändert sich die Situation, wenn DIE GRÜNEN im nächsten Jahr in den Rat der Stadt Dortmund und damit auch in den Polizeibeirat kommen.
Die Polizei scheut als geschlossene Institution ganz offensichtlich das Licht der Öffentlichkeit. Es erscheint deshalb ganz sinnvoll, hartnäckig und mit einem gewissen Maß an Aufdringlichkeit immer wieder die Legitimation polizeilichen Handelns zu erfragen. In einem Fall, in dem ein Polizist die Auskunft über seinen Namen und die Vorlage seines Dienstausweises verweigert hat, wird dies sehr sinnfällig. Der Betroffene hat beim Polizeipräsidenten nachgefragt, ob ihm diese Auskunft nicht zugestanden hätte. Der Herr Präsident meinte, aufgrund eines Minister-Erlasses könne der Beamte die Auskunft verweigern, wenn er "provoziert werden soll". Der Betroffene, dem eine Provokation ebenso wie den vier Zeugen des Vorfalls nicht aufgefallen ist, fragte nach, wie der Beamte denn provoziert worden sei und erhielt folgende bemerkenswerte Antwort: "Es wurde immer lauter, so daß der POK D... eine Eskalierung des Gesprächs zur Provokation hin als unmittelbar bevorstehend empfand und sich daher entfernte." Dieser Fall von "Putativ-Entfernung" bedarf einer Aufklärung durch höhere Stellen.
Über die Ergebnisse und Erfolge unserer Arbeit lassen sich gesicherte Aussagen selbstverständlich nicht machen. Wir können nicht sagen, daß es weniger Polizeiübergriffe gibt. Wir können nicht sagen, daß Polizisten "zurückhaltender" geworden sind. Solche spekulativen Aussagen hätten auch keinen Sinn. Es ist jedoch deutlich, daß das Problembewußtsein für die Bedeutung polizeilichen Handelns und polizeilicher Übergriffe nur langsam zunimmt. Allzuviel wird von den Bürgern ebenso wie von Polizeibeamten für selbstverständlich und richtig gehalten. Dies erfahren wir immer wieder, wenn betroffene Bürger sagen: "Die haben mich behandelt wie einen Verbrecher." - So als ob "Verbrecher" von Polizisten geschurigelt werden dürften.
Aus diesem Grunde ist eine kontinuierliche Information über und durch unsere Initiative notwendig, damit die Frage nach der Legitimation polizeilichen Handelns gegenwärtig bleibt und Übergriffe bekannt gemacht werden (können). Dabei haben wir mit folgenden Schwierigkeiten zu kämpfen:

1. Die Betroffenen aus der "Szene" sagen häufig: "Der Schweinestaat ist halt so, daß die Bullen machen dürfen, was sie wollen." Aus diesem Grunde lasen sie sich Übergriffe nicht nur gefallen, sondern schweigen auch darüber.
2. "Normalbürger" sagen meist: "Die machen ja doch, was sie wollen. Es hat keinen Zweck, sich zu wehren." Sie werden in der Regel erst durch Anzeigen wegen "Widerstands" hellhörig und suchen Unterstützung.
3. Personen, die professionell mit polizeilichem Handeln befaßt sind (etwa Sozialarbeiter und Rechtsanwälte) empfinden oft polizeiliches Handeln kaum noch als Übergriff, sondern schlicht als Griff.

Heute sind wir noch sieben Mitglieder in der Initiatve. Seit Dezember hat kein "Neuer" den Weg zu uns gefunden. So bleibt uns nur, die anfallende Arbeit miteinander zu teilen, wobei die Arbeitsmöglichkeiten ebenso unterschiedlich sind wie die Arbeitslust. Wir haben uns ein Archiv angelegt, in dem wir unter verschiedenen Stichworten (Bürger und Polizei in Dortmund; Schußwaffengebrauch...) Zeitungsartikel und Schriftwechsel sammeln, so daß "im Prinzip" das Material jedem zugänglich ist. Wir beobachten Prozesse, in denen polizeiliches Handeln zur Sprache kommt, beteiligen uns beobachtend an Demonstrationen, Hausräumungen und anderen öffentlichen Polizeieinsätzen und halten es für sinnvoll, in Zusammenarbeit mit anderen Initiativen Aufklärungsarbeit zu leisten für eine Entwaffnung der Polizei und die "Ausrüstung" aller Polizeibeamten mit Namensschildern.

Bürger beobachten die Polizei
c/o Richard Kelber
Chemnitzer Str. 83
4600 Dortmund 1
Tel.: 0231/12 71 84
oder: 0231/48 20 90

BÜRGER BEOBACHTEN DIE POLIZEI!

DIE BERLINER "SCHUSSWAFFENGEBRAUCHS-KOMMISSION" - EIN EXEMPEL INNERBÜROKRATISCHER "KONTROLLE"

von Angelika Thies

Eines der Lieblingskinder des berliner Polizeipräsidenten Hübner, die Schußwaffengebrauchs-Kommission, hat vorerst ihr Leben ausgehaucht. Das Strafverfahren gegen einen berliner Polizisten, der im November 1982 den 18-jährigen Andreas Piber erschossen hatte, brachte dank der überraschend strikten und um detaillierte Aufklärung bemühten Prozeßführung des vorsitzenden Richters soviel Licht in das bisherige Dunkel der Arbeit dieser Kommission, daß Polizeipräsident Hübner sich gezwungen sah, diese Kommission vorläufig zu suspendieren.
Die Schußwaffengebrauchs-Kommission wurde 1971 installiert, nachdem im Januar dieses Jahres Polizeiobermeister Salzwedel den bereits festgenommenen 27-jährigen Tankwart Peter Braatz mit einem aufgesetzten Genickschuß getötet hatte. Die Kommission wurde geschaffen als Instrument behördlicher Aufklärungspflicht und innerpolizeilicher Kontrolle. Ihre Mitglieder waren hohe Polizeibeamte, die unmittelbar "nach jedem Schußwaffengebrauchsfall mit Schadensfolgen für Personen" 1) zusammentraten. Sie sollten überprüfen, ob
"- die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden,
- taktisch richtig gehandelt wurde,
- der Einsatzablauf künftig verbessert werden kann (z.B. durch Verstärkung der Eigensicherung, Vermeidung taktischer Fehler, Vermeidung des Schußwaffengebrauchs überhaupt usw.),
- Initiativen zur Verbesserung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Ausbildung, Ausrüstung usw. geboten sind und
- Maßnahmen bei unzulässigem und rechtswidrigem Schußwaffengebrauch geboten sind". 2)

Ihre Aufgaben waren im einzelnen laut einer Dienstanweisung des Polizeipräsidenten vom 31.Oktober 1979:
"- Umfassende Erfüllung der Berichts- und Informationspflicht einschließlich der Publikation im Rahmen der Sachaufklärung zur Verhinderung voreiliger, unvollständiger, unterschiedlicher oder widersprüchlicher Stellungnahmen und Verlautbarungen
- Stellungnahme dazu, ob und gegebenenfalls durch welche Maßnahme ein an sich gerechtfertigter Schußwaffengebrauch durch besseres polizeitaktisches Verhalten hätte vermieden werden können
- Fertigung der Pressemitteilung
- Fertigung des Zwischenberichts...
- Gesamtwürdigung des Einzelfalls mit eingehender Begründung zur Zulässigkeit des Schußwaffengebrauchs in einem Abschlußbericht." 3)

Die Schußwaffengebrauchs-Kommission hatte also keine Ermittlungen zu führen, sondern ihre Funktion war die eines Kontrollorgans innerhalb der

Polizei. Unmittelbar nach dem Schuß in Berlins Mansteinstraße hatte sie sich über die Vorgänge orientiert und eine erste Pressemitteilung herausgegeben. Hierbei ist es offenbar zu erheblichen Manipulationen gekommen, wie sich im Verlauf des Prozesses gegen den schießenden Polizeibeamten herausstellte.

Die Schußwaffengebrauchs-Kommission erklärte in ihrer Pressemitteilung, der Beamte habe geschossen, nachdem der jugendliche Einbrecher durch ein Parterrefenster in den Hintrehof gesprungen sei, um zu fliehen. Dies blieb die offizielle Version der Polizei. Der betroffene Polizeibeamte machte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Vor Gericht erklärte er dann, er habe in dem Moment geschossen, als der junge Mann im Begriff gewesen sei, über die Begrenzungsmauer des Hinterhofs zu fliehen. Der Junge habe einen Gegenstand in der Hand gehabt, den er - irrtümlicherweise, wie sich erwies - für eine Waffe gehalten habe. Auf der Mauer habe der Junge sich umgedreht. Er habe sich bedroht gefühlt und geschossen.

Damit gab es also zwei Versionen über den Tathergang im Hinterhof. Zur Entlastung des angeklagten Polizeiobermeisters sagte der Vorsitzende der Berliner Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, Franke, als gewerkschaftlicher Vertrauensmann vor Gericht aus. Er behauptete, der Polizeibeamte habe ihm diese zweite Version - vom Ablauf des Geschehens an der Mauer - bereits in der Nacht der Tat erzählt. Daß es Manipulationen bei der Formulierung der ersten Pressemitteilung gegeben hat, bewies eine weitere Episode vor den Schranken des Gerichts. Der Verteidiger des Angeklagten fragte den Vorsitzenden der Schußwaffengebrauchs-Kommission, Polizeidirektor Waldow, ob er sinngemäß gesagt habe: Die Geschichte mit dem Schraubenzieher - der vermeintlichen "Waffe" in der Hand des Erschossenen - können wir dem Präsidenten nicht verkaufen. Dies wurde von Waldow bejaht.
Wie sich erst vor Gericht herausstellte, soll der beschuldigte Polizeiobermeister die "Mauer"-Version des Tathergangs auch anderen Kollegen bereits in derselben Nacht erzählt haben -, wenngleich etwas verworren. Der Schußwaffengebrauchs-Kommission erschien sie aber wohl nicht hinreichend plausibel für den Polizeipräsidenten und die Öffentlichkeit. Sie wiesen deshalb die ihnen untergebenen Beamten an, die eigenen schriftlichen Berichte denen der offiziellen Version anzugleichen, obwohl sie damit ihren beschuldigten Kollegen erheblich belasteten. Denn es schien jetzt, als habe der Polizeiobermeister von Anfang an zwei verschiedene Versionen des Tathergangs dargestellt. Polizeidirektor Waldow mußte denn auch den beschämenden Hinweis des vorsitzenden Richters hinnehmen, hier hätten offenbar hohe Polizeibeamte auf Kosten ihrer minderrangigen Kollegen gehandelt.

Wie sich die Vorgänge im einzelnen abgespielt haben, konnte vor Gericht nicht endgültig geklärt werden, da die Aussagen der Mitglieder der Schußwaffengebrauchs-Kommission sich widersprachen. Gegen eines ihrer Mitglieder, den Leiter des Schöneberger Polizeiabschnitts, in dem sich die Tat zutrug, läuft inzwischen ein Ermittlungsverfahren wegen Meineidsverdachts.

Das Schwurgericht beendete den Prozeß, in dem die höchste Berliner Polizeiführung so "geglänzt" hat, durch ein spektakuläres Urteil. Es verurteilte den Angeklagten zu 2 1/2 Jahren Freiheitsstrafe wegen Totschlags in einem minderschweren Fall. Dieser Spruch ist in der Tat einzigartig, wenn man ihn mit dem Ausgang anderer Verfahren vergleicht, in denen Polizeibeamte wegen eines Tötungsdelikts vor Gericht standen. Die Urteile waren durchweg sehr milde. Der Fall des getöteten 14-jährigen in Gauting/Bayern hat diese Regel erst kürzlich bekräftigt: Der Polizeibeamte kam mit sechs Monaten auf Bewährung davon.
Die Öffentlichkeit reagierte denn auch sehr erregt auf den Urteilsspruch - insbesondere die polizeiliche Standesführung. Der Vorsitzende der Berliner Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, Franke, nannte das Urteil "erschütternd" für die Polizei. 4)
Die Schußwaffengebrauchs-Kommission hat sich mit dem im Verlaufe des Verfahrens aufgedeckten Vorgängen umfassend diskreditiert. Als innerpolizeiliches Kontrollorgan hat sie in die laufenden Ermittlungen eingegriffen, was ihrer Aufgabenstellung entgegensteht. Ihre Einmischungen haben sich zudem als im höchsten Grade kontraproduktiv erwiesen: Die Ermittlungen wurden eher behindert und verwirrt als gefördert. So darf denn des Polizeipräsidenten liebstes Kind getrost verscheiden.

Anmerkungen

1) Der Senator für Inneres an den Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres am 14.1.1983; AZ.: III S 1 - 0321/01

2) ders., Erlaß über das Berichtswesen der Polizei nach Gebrauch von Schußwaffen vom 25.10.1979; AZ.: III B 1 - 0321/0020, S. 1

3) Der Polizeipräsident in Berlin, Dez OB 13 - 05297: Dienstanweisung LPol-Dir Nr. 16/1979 über das Berichtswesen in Fällen des Gebrauchs von Schußwaffen durch Polizeiangehörige vom 31.10. 1979

4) Der Tagesspiegel vom 26.8.1983

KONTROLLE DER POLIZEI IN GROSSBRITANNIEN

von Paul Gordon

Das Verständnis der Kontrolle der Polizei in Großbritannien verlangt zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen über die Organisation der Polizei und die britische Verfassung.

1) Das Vereinigte Königreich ist kein Bundesstaat. Die einzige Gesetzgebungskörperschaft ist das Parlament in Westminster. Die Polizei ist nicht national organisiert. Stattdessen erfüllen unabhängige lokale Organisationen die Aufgabe der Polizei: Einschließlich der Metropolitan Police of London (MET) gibt es 43 solcher Organisationen in England und Wales und 8 in Schottland. Für Nord-Irland ist die Royal Ulster Constabulary zuständig, die allerdings in wesentlichen Punkten anders organisiert ist. (siehe CILIP 12, S. 27-37)

2) Verschiedene Einzelfunktionen sind jedoch zentral organisiert. Auf nationaler Ebene führt das Home Office (Innenministerium) ein nationales Polizei-Computersystem, zu dem alle unabhängigen Polizeien Zugang haben. Neben dem Innenministerium erfüllt die MET, die größte britische Polizeiorganisation, eine Reihe zentraler Aufgaben: Sie führt die zentrale Straftäterdatei (Criminal Record Office) und ist verantwortlich für die Bekämpfung illegaler Einwanderer (Illegal Immigration Unit) und für die Bekämpfung der Korruption im gesamten öffentlichen Sektor (Central Public Sector Corruption Index).

3) Staatsanwälte, wie in Deutschland, d. h. von der Polizei unabhängige öffentliche Ankläger, gibt es nur in Schottland. In England und Wales trifft die Polizei selbst die Entscheidung, ob Anklage erhoben wird und vertritt diese Anklage auch vor Gericht. Nur in wenigen Sonderfällen, so bei größeren politischen Verfahren und bei Verfahren gegen Polizeibeamte, wird die Anklage durch den Director of Public (DPP) vertreten.

Auf drei Ebenen muß sich die britische Polizei gegenüber Institutionen der öffentliche Kontrolle verantworten:
- auf lokaler Ebene gegenüber den Police Authorities,
- in beschränktem Umfang gegenüber der Zentral-Regierung,
- und schließlich auf rechtlicher Ebene gegenüber Gesetz und Gerichten.

I. Lokale Kontrolle

Mit Ausnahme der Metropolitan Police, auf die noch einzugehen ist, ist jede lokale Polizeiorganisation gegenüber der betreffenden regionalen Police Authority verantwortlich. Dieses Kontrollgremium setzt sich zu zwei Dritteln aus gewählten Ratsherren und einem Drittel lokaler Beamter zusammen. Die primäre Aufgabe der Police Authority besteht darin, den adäquaten und effizienten Vollzug polizeilicher Aufgaben durchzusetzen. Dies umschließt etwa die Festlegung der Zahl der Vollzugsbeamten auf jeder Stufe der Polizei-Hierarchie; den Bau und die Verwal-

tung von Gebäuden und Einrichtungen; die Ausstattung mit Fahrzeugen und sonstigen Einsatz- und Führungsmitteln; schließlich die Festlegung des Budgets. Zudem ernennt die Police Authority den Chief Constable (Polizeichef) und andere höhere Polizeioffiziere, wobei sie hier allerdings der Zustimmung des Home Office bedarf. "Aus Gründen der Effizienz" kann sie - ebenfalls mit Billigung des Home Office - den Polizeichef auch entlassen.
Die unmittelbare Führung und Kontrolle der Polizei obliegt hingegen dem Polizeichef selbst. Wie zu zeigen ist, entwickelten sich gerade in letzter Zeit vielfältige Konflikte zwischen den Polizeichefs und den Police Authorities aus der unterschiedlichen Interpretation dieser Verantwortlichkeiten.
Police Authorities haben ferner gewisse Befugnisse, die die Verfahrensweisen der Polizei betreffen. Sie sind berechtigt, sich über die Polizei auch in der Frage, wie diese mit Beschwerden umgeht, zu informieren. Sie erhalten einen jährlichen Bericht des Polizeichefs und können weitere Berichte zu Einzelfragen polizeilichen Aufgabenvollzugs abfordern. Es gibt recht wenig Informationen darüber, wie die Police Authorities ihre Aufgabe aktuell erfüllen. Aus diesen wenigen Informationen ist jedoch zu schließen, daß die Police Authorities nicht einmal die begrenzten Aufsichtsbefugnisse ausschöpfen.
Eine Umfrage aus dem Jahre 1976 zeigt, daß 10 Polizeien niemals und 10 regelmäßig um einen über den Jahresbericht hinausgehenden Report gefragt wurden. Aber auch das Recht auf den Jahresbericht wird offensichtlich nicht als Mittel zur Kontrolle genutzt. Die Polizeichefs haben vollständige Freiheit zu entscheiden, was ihr Bericht enthält. Nirgends ist verbindlich festgelegt, welche Informationen diese Berichte zu enthalten haben. Hingegen gibt es sehr wohl feste Regeln darüber, welche Informationen aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht enthalten sein dürfen und welche Informationen die Police Authorities für ihre Arbeit nicht benötigen. Die Polizeichefs sind ferner nicht gezwungen, die Berichte vor der Veröffentlichung den Police Authorities vorzulegen und diskutieren zu lassen. Sie sind nur verpflichtet, den Bericht abzuliefern.
Inhaltsanalysen dieser jährlichen Berichte zeigen eine beachtliche Vielfalt. Manche Berichte machen keine Angaben über die jährlichen Beschwerden gegenüber der Polizei, andere Berichte geben keinerlei Informationen über die Arbeit des Special Branch, d. h. der für die politische Überwachung zuständigen Polizeiabteilung.

Verallgemeinert lassen die wenigen Studien zur Arbeit der Police Authorities die Schlußfolgerung zu, daß diese ihre Kontroll-Befugnisse und Pflichten meist nicht ausschöpfen; wichtiger noch, daß ein starker Konsens zwischen den Mitgliedern der Police Authorities und den Polizeichefs besteht. Die Polizei wird als eine Institution des Schutzes der sozialen Ordnung begriffen, die jenseits von Kritik und kontrollierender Befragung zu stehen habe. Diese Einstellung ist auch bei jenen gewählten Repräsentanten zu finden, die in bezug auf andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung durchaus kritisch ihre Kontrollaufgaben wahrnehmen.

Dennoch gibt es selbstverständlich Police Authorities, die ein gewisses Maß an Kontrolle und Einflußnahme auf den polizeilichen Aufgabenvollzug entwickelt haben. - Dies gilt insbesondere für die Police Authority von Merseyside (Gegend von Liverpool). - Hier führte 1976 ein Todesfall zu harten Konflikten zwischen Polizeichef und Police Authority. Polizeichef Oxford hatte sich geweigert, dem Kontrollgremium das Ergebnis polizeiinterner Untersuchungen über den Tod eines Mannes vorzulegen, der im Polizeigewahrsam gestorben war. Oxford erklärte den Mitgliedern des Kontrollgremiums, daß sie sich "aus den Geschäften der Polizei" herauszuhalten hätten und warf einzelnen unsachliche Kritik und Beschimpfungen der Polizei vor. Die Police Authority entschloß sich daraufhin, eine Sonderkommission zu bilden, die die eigene Rolle und Verantwortlichkeit in bezug auf die Polizei untersuchen sollte. Im Ergebnis wurde festgestellt, daß die gesetzlichen Befugnisse zur Kontrolle der Polizei extrem gering seien. Margaret Simey, langjähriges Mitglied der Police Authority und scharfe Kritikerin polizeilicher Verfahrensweisen, formulierte als Schlußfolgerung, daß mit dem Mittel eines "gentleman's agreement" große und moderne Polizeiorganisationen nicht mehr zu kontrollieren seien.

Von anderer Seite wird argumentiert, daß mit der Budget-Festlegung durch die Police Authorities ihnen gerade das entscheidendste Mittel der Kontrolle zur Verfügung stände. Dies ist jedoch eher eine illusionäre denn eine reale Macht.

So zeigte eine Untersuchung der Merseyside Police Authority, daß Anforderungen nach zusätzlichen finanziellen Mitteln ohne Debatte und Rückfrage bewilligt wurden und daß insgesamt Fragen des Polizeibudgets kaum diskutiert wurden. Die Police Authority von Thames Valley, um ein weiteres Beispiel zu nehmen, stimmte nicht nur einer Personalverstärkung der Polizei zu, obwohl dies gar nicht als Sitzungsthema vorgesehen war, sondern überließ auch dem Police-Authority-Vorsitzenden und dem Polizeichef die Entscheidung über die finanziellen Konsequenzen dieser Maßnahme. Während der Unruhen im Jahre 1981 ließ der Polizeichef von Merseyside für 50.000 Pfund "riot-control"-Material anschaffen, ohne auch nur die für das Budget zuständige Police Authority zu konsultieren.

Als Schlußfolgerung ist deshalb festzuhalten:

a) die Police Authorities haben sehr geringe Befugnisse
b) die meisten Police Authorities sind sich ihrer Befugnisse nicht bewußt
c) jene, die ihre Befugnisse kennen, nehmen sie nicht wahr
d) jene, die den Versuch einer kontrollierenden Einflußnahme auf die Polizei unternehmen, machen die Erfahrung eines extensiven Widerstands der Polizei.

Die Metropolitan Police Londons

Für die größte und bedeutendste Polizeiorganisation Großbritanniens gibt es keine gewählte Kontroll-Institution. Die Aufsicht liegt beim

Home Secretary, d. h. dem Innenminister. Zwar kann der Innenminister vom Parlament befragt werden und die Berichte des Londoner Police Commissioners, dem Polizeichef Londons, werden dem Parlament vorgelegt. Dennoch ist die MET in keiner Weise gegenüber dem Parlament verantwortlich und das Parlament hat keine Instrumente der Kontrolle über die MET. Dies hat, wie noch zu zeigen ist, in den letzten Jahren zu einer großen Kampagne in Sachen Kontrolle der Londoner Polizei geführt.

II. Nationale Verantwortlichkeiten

Die britische Regierung erfüllt wichtige Funktionen in bezug auf das Polizei-System. Jede Polizei-Organisation wird zu 50 % von der Regierung finanziert; weitere 50 % kommen aus Mitteln der Region, für die die betreffende Polizei verantwortlich ist.
Der Innenminister kann ein Veto einlegen gegen die Ernennung von Polizeichefs und weiteren höheren Offizieren; das Innenministerium legt disziplinarische Regelungen fest, es bestimmt die Höhe der Einkommen und die Arbeitsbedingungen.
Die entscheidendsten Mittel der Einflußnahme des Innenministeriums auf die lokalen Polizeiorganisationen sind folgende:
Zum ersten wird jede Polizeiorganisation (mit Ausnahme der MET) jährlich durch das "Inspectorate of Constabulary" des Home Office inspiziert, zum zweiten gibt das Home Office Rundschreiben an die Polizeichefs heraus.
Viele Kritiker sehen in diesen Mitteln ein beachtliches und zunehmendes Maß an zentralisierter Kontrolle über die lokalen Polizeien, während gleichzeitig die lokalen Kontrollmöglichkeiten abnehmen. Die Annahme, daß es in soweit eine reale Kontrolle der Polizeien durch die Regierung gäbe, ist jedoch eine Fehleinschätzung. Das "Inspectorate of Constabulary" hat zwar die Befugnis, der jeweiligen lokalen Polizei Ineffizienz zu attestieren mit der Folge, daß die finanzielle Unterstützung durch das Innenministerium entzogen werden kann. Diese Möglichkeit ist jedoch über lange Jahre nicht mehr genutzt worden und kann als "weggestorben" gewertet werden. Die Inspektoren sind ehemalige Polizeibeamte, die die Gedanken und Einstellungen der Polizeichefs teilen, deren Organisationen sie zu inspizieren haben. Ein ehemaliger Chef-Inspektor hat als einzige reale Macht des "Inspectorate of Constabulary" die Möglichkeit der Zuschußkürzungen und den "Einfluß von Charakter und Erfahrung" genannt. Da die finanzielle Kontrolle nicht mehr ausgeübt wird, bleibt als einziges Mittel der persönliche Einfluß. Aber auch dieser Einfluß scheint in dem Maße abgenommen zu haben, wie der Einfluß der Polizeichefs in den städtischen Gebieten zugenommen hat.

Auch die Wirkung jener schon genannten "Rundbriefe" des Innenministeriums an die lokalen Polizeichefs als Mittel zentraler Kontrolle wird häufig überbewertet. Entweder ist ihr Inhalt nicht kontrovers, etwa wenn es um Fragen des Gehalts für Polizeibeamte oder um freie Tage geht, oder - wenn es um Fragen kontroverser Natur geht, wird das Cirkular vor Veröffentlichung mit den Polizeichefs diskutiert. Die Autori-

tät der Rundbriefe korreliert so direkt mit dem Ausmaß der Konsultationen (vor Veröffentlichung).
Das Home Office hat schließlich die Befugnis, Untersuchungen durchführen zu lassen zu allen Fragen, die die Art und Weise polizeilichen Aufgabenvollzugs in einer bestimmten Region betreffen. Diese dem Anschein nach sehr umfangreiche Befugnis, die als Kontrollinstrument benutzt werden könnte, ist selten in Anspruch genommen worden. Zudem ist es eine ex post-Kontrolle. So wurde eine entsprechende Untersuchung im Jahre 1964 gegen einen Polizeibeamten durchgeführt, der festgenommenen Demonstranten halbe Ziegelsteine untergeschoben hatte. In den Jahren 1971-72 wurde das Inspectorate of Constabulary aufgefordert, eine spezielle Untersuchung der Polizei von Leeds durchzuführen. Dem war eine Serie von Zwischenfällen vorangegangen, die im Tod eines schwarzen Landstreichers kulminierten. Zwei Beamte wurden in diesem Zusammenhang vom Vorwurf des Mordes freigesprochen, jedoch wegen Körperverletzung verurteilt.
Nach dem Tod eines Studenten im Verlauf einer antifaschistischen Demonstration im Jahre 1975 wurde Lord Scarman mit einer Untersuchung beauftragt. Scarman wurde erneut 1981 mit einer Untersuchung beauftragt. In diesem Falle ging es um die Unruhen in Brixton (vgl. CILIP 13, S. 45 ff.).
Man sollte jedoch vorsichtig sein, solche offiziellen Untersuchungen eindeutig als Form der Kontrolle und des In-die-Verantwortung-nehmens zu bewerten. Die Arbeit dieser Untersuchungskommissionen und die Rolle, die sie für das staatliche Konfliktmanagement spielen, können erst in einer gründlicheren Analyse präziser bestimmt werden. Das verfügbare, begrenzte Wissen über die Arbeit dieser Untersuchungskommissionen legt jedoch die Vermutung nahe, daß sie polizeiliche Aktionen nicht ernsthaft kontrollieren (können).

Als Beispiel sei auf den jüngsten Scarman-Report zu den Brixton Unruhen verwiesen: Scarman war weder in der Lage, die Geschichte der Beziehungen zwischen Schwarzen und der Polizei zu verstehen, noch gelang es ihm, die Sommerunruhen 1981 in Brixton in diesen Kontext einzuordnen. Die Untersuchung blieb aber auch im Einzelfall folgenlos: Es waren Beweise dafür vorgelegt worden, daß mehrere Polizeibeamte unauthorisiert Waffen trugen. Gegen die betreffenden Beamten wurden keinerlei ernsthafte disziplinarische Maßnahmen ergriffen.

Neben derartigen Kommissionen sei abschließend auf die Möglichkeit einer ad hoc Untersuchung durch den parlamentarischen Innenausschuß (parliamentary Home Affairs Committee) verwiesen. Dieses Komitee hat z. B. Todesfälle in Polizeihaftsituationen untersucht. Sosehr diese Untersuchung geholfen hat, das Problem der Todesfälle zum öffentlichen Thema zu machen, so wenig kann die Arbeit dieses Komitees als Instrument der Kontrolle über die Polizei betrachtet werden.
Zieht man eine Summe dieser kurzen Betrachtung von Aufgaben, die auf der Ebene der Zentralregierung erfüllt werden, so kommt man zu der Schlußfolgerung, daß diese Aufgaben zwar im Prinzip extensiv und be-

deutend, in der Praxis jedoch als Wege der Kontrolle oder "In-die-Pflicht-Nahme" der Polizei belanglos sind. Praktisch wird die Polizei von der britischen Regierung nicht stärker kontrolliert denn von den lokalen Police Authorities.

III. Die rechtliche Kontrolle

Es ist eine stehende Floskel der Polizei, daß sie zuvörderst und vor allem dem Gesetz verpflichtet sei, und zwar im doppelten Sinne: Zum ersten habe sie das Gesetz durchzusetzen, zum zweiten sei ihr Handeln gesetzlich geregelt.
Dies ist das zentrale Argument der Polizei gegen alle Versuche, sie unter direkte politischer Kontrolle zu stellen. Die Polizei erhalte ihre Macht und Befugnisse direkt aus dem Recht und ist nicht, wie etwa der Chef der Sozialverwaltung oder anderer Bürokratien, abhängig von lokalen Autoritäten. Sir Robert Mark, ein renomierter und einflußreicher Police Commissioner, hat dieses Verständnis so formuliert:

"Die Tatsache, daß die englische Polizei nur gegenüber dem Gesetz verpflichtet ist, daß wir im Auftrag der Gemeinde und nicht unter dem Mantel der Regierung handeln, macht uns zur Polizei mit den geringsten Machtbefugnissen, mit der höchsten Verantwortung und gerade deshalb zu einer Polizei, die in der ganzen Welt am stärksten akzeptiert wird."

Solche Rechtfertigungen lassen es zu, die Polizei als einen Apparat jenseits aller Politik darzustellen. Diese Definition polizeilicher Verantwortlichkeit umfaßt drei Elemente:
- erstens, daß die Polizei das Gesetz ungeteilt und unparteiisch durchsetze,
- zweitens, daß sie bei ihrer Aufgabenerfüllung dem Gesetz unterworfen sei,
-und drittens, daß die Polizei die Zustimmung der Bürger habe.
Jedes dieser drei Argumente muß geprüft werden.

Die polizeiliche Durchsetzung des Rechts

Die Polizei argumentiert, daß sie in dem Sinne an das Gesetz gebunden ist, als das Gesetz durch das Parlament verabschiedet wird und sie nur den im Gesetz ausgedrückten Willen des Gesetzgebers durchsetze. Ignoriert wird mit diesem Argument die Tatsache, daß in der alltäglichen Durchsetzung des Gesetzes der Polizeibeamte ständig davor steht, nicht jedes Gesetz unter allen Umständen durchsetzen zu können. Da dies unmöglich ist, nutzt der Beamte ständig seinen Ermessensspielraum und entscheidet selbst, wo er eingreift und wo er es unterläßt. Entsprechende Entscheidungen darüber, wann welche Gesetze an welchen Orten durchgesetzt werden (und wann nicht) fallen ständig auf allen Ebenen der polizeilichen Hierarchie. Mit anderen Worten, die Polizei hat einen beachtlichen Ermessensspielraum bei der Durchsetzung von Gesetzen. Dies sind politische Entscheidungen.
Das Ausmaß polizeilicher Entscheidungsfreiräume ist in einer bedeutenden Gerichtsentscheidung bestätigt worden. Im konkreten Fall wollte ein

Bürger die Polizei dazu zwingen, stärker gegen Pornographie vorzugehen. Das Gericht erklärte, daß "der Polizeichef nicht Diener irgendeiner Person, sondern nur Diener des Gesetzes sei. Kein Minister darf ihm Anweisungen geben, diesen oder jenen anzuklagen bzw. diese oder jene Anklage zu unterlassen. Genauso wenig hat irgendeine Police Authority das Recht zu entsprechenden Anordnungen. Die Verantwortung zur Durchsetzung der Gesetze liegt einzig bei ihm selbst. Der Polizeichef ist ausschließlich dem Gesetz gegenüber verpflichtet."
"Obwohl die Polizeichefs dem Gesetz gegenüber verpflichtet sind, gibt es viele Gebiete, in denen sie Ermessensspielräume haben, ohne daß sie dadurch mit dem Gesetz in Widerspruch geraten."

Kurz, die Polizei hat weitreichende Befugnisse bei der Rechtsdurchsetzung, die keinerlei externer Kontrolle unterworfen sind. In welchem Umfang ein Gesetz also wirklich praktisch durchgesetzt wird, wird stärker durch die Polizeichefs denn durch das Parlament oder durch die Gerichte bestimmt.
Dies gibt den Polizeichefs die Möglichkeit, auf Grundlage persönlicher Ziele und Überlegungen Prioritäten zu setzen.

Die Gesetzesbindung polizeilichen Handelns

Die Polizei argumentiert weiter, daß sie sich nur im Rahmen gesetzlich definierter Handlungsmöglichkeiten bewegen dürfe, also auch ihr eigenes Handeln dem Recht unterworfen sei. Das praktische Problem ist nur, daß es nur eine geringe, wenn überhaupt, eine rechtliche Kontrolle polizeilichen Handelns gibt. Durchsuchungs- und Arrest-Anordnunggen werden von den Richtern mit leichter Hand und ohne nennenswerte Kontrolle des polizeilichen Begehrens erteilt. Bürger können und werden auch für beachtlich lange Zeit inhaftiert ohne richterliche Intervention. Beweismittel, die rechtswidrig gewonnen worden sind, können und werden häufig von den Gerichten dennoch anerkannt.
So zeigt sich hier erneut, daß der Anspruch von Kontrolle über die Polizei illusorisch ist. Ein neues Gesetz, das die Regierung demnächst im Parlament einbringen will, soll der Polizei noch größere Befugnisse und Entscheidungsspielräume geben.

Die Anerkennung der Polizei in der Bevölkerung

Mit großem Stolz verkünden englische Polizeibeamte, daß sie mit breiter Zustimmung der Gemeinde arbeiten, in der sie ihre Pflicht erfüllen. Es gibt vermutlich keinen anderen Glaubenssatz über die englische Polizei, an dem so festgehalten wird wie gerade hieran. Auch hier unterscheidet sich die Realität erheblich vom Prinzip. Ohne in Details gehen zu können, kann auf die neuere historische Forschung hierzu verwiesen werden. Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, daß das Bild des Konsenses zwischen Polizei und Bürgern - "policing with consent" - ausschließlich für die Mittelklassen gelten kann; für diejenigen also, die Polizei nur indirekt "aus zweiter Hand" erfahren. Gegenüber der Arbeiterklasse hat es einen solchen Konsens nicht gegeben. Verhandlungen

zwischen Gemeinden mit starkem Arbeiterklassenanteil und der Polizei wurden allzu leicht von dieser abgebrochen. Dies gilt umso mehr für den am weitesten marginalisierten Teil der Arbeiterklasse: Schwarze, Jugendliche, Arbeitslose. Die brüchige Natur des Konsenses zwischen ihnen und der Polizei hat sich zuletzt im Sommer 1981 in den Unruhen gegen die Polizei in Brixton und anderen innerstädtischen Bezirken Englands gezeigt.

IV. Schlußfolgerungen

Man muß deshalb zu dem Ergebnis kommen, daß realistisch betrachtet die britische Polizei keineswegs unter Kontrolle ist. Dies gilt weder für die Kontrolle durch die lokalen Police Authorities noch für die Kontrolle durch die englische Regierung. Auf dem Hintergrund der großen Ermessensspielräume der Polizei ist auch die Bindung an das Gesetz als Form der Kontrolle bedeutungslos.

In Reaktion auf diese Situation hat es eine Reihe aktueller Ansätze gegeben mit dem Ziel,die Polizei in die Verantwortung zu nehmen.
So wurden in der Vergangenheit immer wieder inoffizielle Untersuchungen aus aktuellem Anlaß unternommen, um Fehlverhalten und Übergriffe öffentlich zu machen. Als 1979 ein Bürger während einer antifaschistischen Demonstration von Polizeibeamten getötet wurde, war es der "National Council for Civil Liberties", eine Bürgerrechtsorganisation, die die einzige Untersuchung zu diesem Fall durchführte.

Seit einiger Zeit ist vom Greater London Council - dem lokalen Parlament -, ein Police Committee, ausgestattet mit einem festen Sekretariat, ins Leben gerufen worden. Das Police Committee hat folgende Aufgaben:
- Öffentlichkeitsarbeit zur Frage der Polizeikontrolle,
- ständige Beobachtung der polizeilichen Alltagsarbeit in London,
- Entwicklung konkreter Pläne und Vorschläge zur demokratischen Kontrolle der Polizei, und
- Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung lokaler Kontrollinitiativen.

Es war vorhersehbar, daß diese Aktivitäten sowohl die Polizei wie die gegenwärtige englische Regierung verärgern würde. Die Regierung ist fest entschlossen, den "Greater London Council" nun insgesamt aufzulösen. Die Polizei-Aktivitäten sind allerdings nur ein Aspekt der Arbeit dieses Councils, den die Regierung als unakzeptabel wertet.
In letzter Zeit haben eine Reihe von Police Authorities begonnen, ihre Rolle als Kontrollorgan ernster zu nehmen. Eine der bedeutendsten Unterstützungen dafür ist wohl, daß die Labour Party sowohl für London als auch für Großbritannien überhaupt fordert, gewählte Police Authorities mit realen Befugnissen zur Kontrolle der Polizei zu schaffen. Die gegenwärtige Regierung hat hingegen regelmäßig erklärt, daß eine Änderung des status quo nicht in Frage komme, so daß für die nächsten Jahre damit auch nicht zu rechnen ist.
Andererseits haben Regierung und Polizei begonnen, einige Veränderungen durchzuführen, die die Möglichkeiten einer genauen Kontrolle eher erschweren. Hierzu zählen neu installierte "police community consultative committees", - Komitees, die den Kontakt zwischen der Polizei und der Bevölkerung organisieren sollen -, ohne reale Befugnisse. Zu nennen sind auch weitere Versuche, lokale Gemeinden in die Polizeiarbeit ideologisch einzubinden, um die Kluft zwischen der Polizei und Teilen der Öffentlichkeit aufzulösen.
Die Frage, wem gegenüber die Polizei verantwortlich ist, hat sich in England von einem Problem esoterischer akademischer Zirkel zu einem der großen öffentlichen Themen entwickelt. Es sieht nicht so aus, als käme dieses Thema schnell wieder vom Tisch.

Nord-Irland

Die Situation Nord-Irlands, in der die britische Armee die entscheidende Rolle bei der Unterdrückung innerer Unruhe spielt,

kann nicht verglichen werden mit den Bedingungen in den restlichen Teilen Großbritanniens.
Nichtsdestoweniger scheint es notwendig, auch einige Anmerkungen zur Kontrolle der Polizei in Nord-Irland zu machen.
Die "Royal Ulster Constabulary" (RUC) war immer eine quasi-militärische Polizeiformation, aufgestellt, um die Einheit von Nord-Irland mit England durchzusetzen. Die katholische Minorität Nord-Irlands hat die "Royal Ulster Constabulary" von Beginn an als den militärischen Flügel der herrschenden protestantischen "Unionist Party" betrachtet. Bis 1970 war diese Polizei dem Innenminister in Belfast gegenüber verantwortlich - ein Posten, der immer von Protestanten besetzt war.
Die RUC hatte sehr große Befugnisse. Z. B. konnte die RUC Bürger internieren und politische Parteien und Versammlungen verbieten.
Im Jahre 1970 wurde auch für die RUC eine "Police Authority" geschaffen mit der Aufgabe, eine effiziente und der Situation angemessene Polizei zu schaffen. Dieses Gremium sollte soweit wie praktikabel alle sozialen Gruppen Nord-Irlands repräsentieren. Seine Mitglieder werden vom Innenministerium ernannt. Es setzt sich heute zusammen aus Gewerkschaftsrepräsentanten, Vertretern der Geschäftswelt, Juristen und Vertretern der lokalen Verwaltung. Wie in den übrigen Teilen Großbritanniens zeigt sich auch bei dieser Police Authority, daß sie sehr unwillig ihre Kontrollaufgaben erfüllt. Dort, wo es überhaupt einmal versucht wurde, hat sich die Polizei erfolgreich dagegen wehren können. Wie inadäquat dieses Kontrollgremium arbeitet, zeigte sich nicht zuletzt 1978, als Amnesty International (- und nicht die Police Authority) gegen die RUC den gut belegten Vorwurf der Folter erhob. Die Vorwürfe von Amnesty wurden im Verlauf einer öffentlichen Untersuchung unter Leitung des Richters Harry Bennent bestätigt. (Mehr über Nord-Irland vgl. CILIP 12, 1982)

DEMOKRATISCHE KONTROLLE DER POLIZEI - DIE VORSCHLÄGE DES POLIZEIAUSSCHUSSES DES LONDONER GEMEINDEPARLAMENTS

Nach den schweren Unruhen in Brixton bildete der Greater London Council - der Stadtrat von Gesamt-London - im Mai 1981 ein 'Police Committee'. Es hat sich mit allen Angelegenheiten zu befassen, "die die polizeiliche Vorgehensweise in Groß-London, die Rechtsdurchsetzung und die öffentliche Ordnung in diesem Gebiet betreffen". 1) Zusammengesetzt ist dieser Ausschuß aus elf Abgeordneten des Gemeindeparlaments: sieben der Labourparty, drei der Konservativen und einem Vertreter der sozialdemokratisch-liberalen Allianz. Zur Unterstützung ihrer Arbeit verfügt der Ausschuß über einen Stab von zehn Mitarbeitern, vier davon sind vornehmlich mit Grundsatz- und Forschungsfragen betraut.

Gegenüber der Polizei Londons - der Metropolitan Police (MET) - hat der Ausschuß wie der Greater London Council keinerlei Kompetenzen. Die MET untersteht vielmehr seit ihrer Entstehung im Jahre 1829 allein dem Home Office. 'Police Authorities' wie in den Städten und Regionen außerhalb Londons existieren nicht (vgl. den Beitrag Paul Gordons).

Der neu gebildete Ausschuß kann insoweit keinerlei direkten Einfluß auf die MET und ihre Vorgehensweise ausüben. Er ist eher das Produkt der tiefen Unzufriedenheit von Teilen der Bevölkerung und der Abgeordneten mit der MET und dient zugleich dazu, der Forderung nach einer demokratischen Kontrolle der Polizei durch kommunale Organe mehr Geltung zu verschaffen. In diese Richtung zielten mehrere Maßnahmen des Ausschusses:
a) Zunächst nahm er ausführlich und kritisch zu dem Scarman Report über die Brixton Riots Stellung (vgl. zum Bericht CILIP 13) 2).
b) Ab Sommer 1982 begann der Stab des Ausschusses die Zeitschrift "Policing London" herauszugeben, in der auf jeweils 10 - 14 Seiten über alle wichtigen Fragen, die die MET, Strafverfolgung, Polizeibefugnisse, Skandale etc. betreffen, berichtet wird. Die Zeitschrift - die sechsmal jährlich erscheint und an die Londoner Bürger kostenlos verteilt wird - bietet ein breites Spektrum an Informationen. 3)
c) Daneben stellt das 'Police Committee' den Bürgerinitiativen und Bürgerrechtsorganisationen (monitoring groups, Community Alliance for Police Accountability, National Council for Civil Liberties) für Arbeiten, die sich mit der Londoner Polizei befassen, Zuschüsse zur Verfügung (insgesamt 400.000 Pfund Sterling für das Finanzjahr 1982/83). 4)
d) Schließlich erarbeitete derAusschuß eigene Vorstellungen zu einer demokratischen Kontrolle der MET, die er im März 1983 in einem Thesenpapier vorstellte und danach in den Bezirken einer ausführlichen öffentlichen Diskussion zugänglich machte. 5)

1. Das Konzept polizeilicher Verantwortlichkeit

Die generellen Vorüberlegungen zu einer Kontrolle der Polizei sind es wert, hier ausführlicher dargestellt zu werden. Nachdem in einem ersten Punkt die 'crisis of policing London' umrissen wird, geht das Thesenpapier zunächst auf die Bindung polizeilichen Handelns an das Gesetz und die bestehenden Beschwerdeverfahren ein. Die Mängel dieser Formen der Verantwortlichkeit seien - so das Papier - nicht zu übersehen und im Falle der Beschwerdemöglichkeiten auch weitgehend anerkannt. Generell heißt es dann:
"Während die Verantwortlichkeit (der Polizei) dem Gesetz gegenüber und die Beschwerdeverfahren in erster Linie dem Einzelnen Schutz gewähren und ihm Klagemöglichkeiten an die Hand geben, bedarf es daneben auch einer kollektiven Übereinstimmung in bezug auf die Methoden und Vorgehensweisen der Polizei. Rechtsdurchsetzung beinhaltet zwangsläufig ein Stück Selektivität, da Mangel an Informationen, Zeit oder Ressourcen in der Praxis verhindert, daß die Polizei allen Delikten in gleicher Weise nachgeht. Dies steht im Gegensatz zu einer unparteilichen Durchsetzung des Rechts, dem Konzept, das dem bestehenden Sy

"Währenddessen die Verantwortlichkeit (der Polizei) dem Gesetz gegenüber und die Beschwerdeverfahren in erster Linie dem Einzelnen Schutz gewähren und ihm Klagemöglichkeiten an die Hand geben, bedarf es daneben auch einer kollektiven Übereinstimmung in bezug auf die Methoden und Vorgehensweisen der Polizei. Rechtsdurchsetzung beinhaltet zwangsläufig ein Stück Selektivität, da Mangel an Informationen, Zeit oder Ressourcen in der Praxis verhindert, daß die Polizei allen Delikten in gleicher Weise nachgeht. Dies steht im Gegensatz zu einer unparteilichen Durchsetzung des Rechts, des Konzepts, das dem bestehenden System von Verantwortlichkeiten unterliegt. Auch in der Art und Weise, in der in einem bestimmten Gebiet polizeilich operiert wird, stehen verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Auswahl (z.B. Funk- oder Fußstreife). Der Gebrauch spezieller Einheiten (Special Patrol Groups oder Special Branch), die Verwendung gewisser Technologien, die Art und Weise, wie mit Demonstranten umgegangen wird, all dies sind strittige Fragen, die einen Selektionsprozeß einschließen. Das Thema dieses Berichts ist, wie die Kommune durch ihre gewählten Vertreter diesen Prozeß der Selektion, durch den eine bestimmte Politik der Rechtsdurchsetzung zustandekommt, beeinflussen, lenken und damit die Polizei unter eine demokratische Kontrolle stellen kann.
Im Fall der Lokalverwaltung - z.B. im Erziehungs-, Sozial- und Wohnungsbereich - sind es die gewählten Organe, die die Politik formulieren und die Art ihrer Umsetzung bestimmen. ... Im Falle der Londoner Polizei jedoch ist es ein nichtgewählter 'Commissioner', der die Prioritäten polizeilicher Aufgabenerfüllung setzt, ohne den gewählten kommunalen Repräsentanten verantwortlich zu sein. Dies gilt, obwohl die Polizei das Verhalten der Bürger zu regulieren sucht und die Aufgabe angeblich im öffentlichen Auftrag wahrnimmt... Die natürliche und wünschenswerte Konsequenz hiervon ... ist:
daß die Polizei ihre Aufgabe, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, ausfüllt, indem sie bestimmte Verfahrensweisen auswählt (oder englisch knapp: policing is based on choice),
daß es für unterschiedliche Kommunen verschiedene Formen polizeilicher Aufgabenwahrnehmung gibt und
daß diese Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung - im 'policing' - durch den demokratischen Prozeß bestimmt sein sollen." (Rand-Nr. 31)

Von Interesse sind die Vorschläge des Polizeiausschusses des Londoner Gemeinderates nicht, weil er eine parlamentarische Kontrolle einfordert, die es in London überhaupt nicht, in England nur in Ansätzen durch die schlecht funktionierenden 'Police Authorities' gibt (vgl. Paul Gordon). Daß durch eine bloße Unterwerfung der Sicherheitsapparate unter eine kommunale parlamentarische Verantwortlichkeit nicht notwendig mehr demokratische Kontrolle zustandekommt, könnte man an den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen illustrieren, die der Bevölkerungsgröße nach kleiner sind als London. Beachtung verdienen die Vorschläge des Londoner 'Police Committee', weil sie sehr dezidierte und gut begründete Vorstellungen zum Inhalt und zur Form der Kontrolle enthalten.

2. Was wird kontrolliert, was soll kontrolliert werden

Die bestehenden politischen Kontrollen - gleich, ob sie vom Home Office oder den schwächlichen Police Authorities ausgeübt werden - beschränken sich weitgehend darauf, über die Besetzung der Spitzenämter, die Haushaltsplanungen, globale Entscheidungen zur Organisation oder zur Ausrüstung, Einfluß auf die Polizei zu nehmen. Über die konkrete polizeiliche Sicherheitspolitik und in der Wahl ihrer Strategien und Taktiken (ihrer "policies" und "operational matters") entscheiden die Polizeiführungen eigenständig. Das Recht setzt hierbei der Polizei nur sehr globale Grenzen in ihren Eingriffsbefugnissen.

"Wenn man akzeptiert, daß eine gleichmäßige Durchsetzung des Rechts ein unrealistisches Ideal ist, dann muß man die Frage stellen, wie Prioritäten gesetzt werden. Tut man dies nicht, dann wird dieser Politikbereich immer weiter von der Polizei ausgefüllt, die dies dann mit ihrer professionellen Erfahrung rechtfertigt. Dies läuft dem in demokratischen Gesellschaften angestrebten Machtgleichgewicht entgegen und erlaubt es nicht, die kommunalen Interessen miteinzubeziehen." (Rand.-Nr. 132)

Die Vorschläge des Police Committees sind gegen die Ideologie der professionellen Eigenverantwortlichkeit gerichtet und zielen auf eine direkte politische Kontrolle der Art und Weise, in der die Polizei ihre Aufgaben wahrnimmt.
Wenn eine solche Kontrolle greifen soll, so bedarf es nach Ansicht des Ausschusses mehr als einer globalen Diskussion der Zielsetzungen und Strategien der diversen Polizeikräfte, der Ressourcenaufteilung, Ausrüstung, Rekrutierung und Ausbildung. Da alle operationellen Angelegenheiten - z.B. der Einsatz der Special Patrol Groups (Zivilstreifen) in einem bestimmten Gebiet - immer auch Ausfluß bestimmter Sicherheitspolitiken sind, bedarf es auch einer Mitsprache der parlamentarischen Kontrollinstanz in operationellen Angelegenheiten (z.B. ob ein besetztes Haus geräumt werden soll, Rand-Nr. 156; wie bei riots verfahren werden soll, Rand-Nr. 151). Insgesamt sollten der zu schaffenden kommunalen Kontrollinstanz folgende vier Befugnisse zustehen:
1. der Polizeiführung sowohl in operationellen Angelegenheiten wie auch in bezug auf die generelle Sicherheitspolitik Anweisungen zu geben,
2. polizeiliche Vorschriften festzulegen und die Mittel auf bestimmte Polizeifunktionen aufzuteilen,
3. Ernennungen, Beförderungen und disziplinarische Regelungen und evtl. Entlassungen im Polizeikorps verantwortlich vorzunehmen,
4. alle erforderlichen Informationen zu erhalten.

Jede Kontrollinstanz wäre mit der Wahrnehmung eines solch weitreichenden Auftrags überfordert, will sie sich nicht selbst wieder zu einer umfänglichen Bürokratie entwickeln. Dieses Problem wird auch in den Vorschlägen zu einer demokratischen Kontrolle gesehen. Sie gehen davon aus, daß ein großer Teil der Befugnisse delegiert werden muß, das Kontrollgremium sich also der dauernden Mitsprache enthält - etwa bei

den üblichen operationellen Überlegungen der Polizei - und nur in Grundsatzfragen und im Konfliktfall als letztendliche Entscheidungsgewalt wirkt.

3. Wer kontrolliert was?

Einer Bürokratisierung der Kontrolle wird in den Vorschlägen vor allem dadurch entgegenzuwirken versucht, daß die Polizei soweit wie möglich einer direkten politischen Einflußnahme der Bürger ausgesetzt werden soll. Hierzu werden von dem Polizeiausschuß verschiedene 'Optionen' vorgestellt, die im Kern alle folgenden Prinzipien folgen:
1. Die Polizeibezirke sollen der Struktur der 32 Londoner Bezirke angepaßt werden, evtl. soll die Londoner Polizei insgesamt in vier bis fünf selbständige Polizeien aufgeteilt werden. Nur für einige zentrale Funktionen - bei der Kriminalitätsverfolgung, Bereitschaftspolizei etc. - sollen einige Einheiten bestehen bleiben, die für den Gesamtbereich von London zuständig sind.

2. Zugleich soll die MET ihre nationalen Aufgaben - im Bereich der Kriminalitätsverfolgung, Datenverarbeitung, der kriminaltechnischen Untersuchungen etc. - an eine nationale 'Police Agency' abtreten.

3. Die Kontrolle der (dezentralisierten) Polizei wiederum soll soweit wie möglich bei den 32 Londoner Bezirken angesiedelt werden. Die dort zu bildenden Polizeiausschüsse sollten ein "Maximum an Befugnissen" erhalten. Dies würde es diesen ermöglichen, "mit ihrem jeweiligen verantwortlichen Offizier partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und Strategien und Schwerpunkte polizeilicher Ordnungswahrung zu entwickeln, die den jeweiligen kommunalen Notwendigkeiten und Bedürfnissen angepaßt sind". (Rand-Nr. 21)

4. Der Polizeiausschuß des Londoner Gemeindeparlaments sollte demgegenüber - neben der direkten Kontrolle der zentralen Apparate - sich darauf beschränken, durch generelle Richtlinien und Leitlinien die polizeilichen Formen der Ordnungswahrung zu beeinflussen.

Die skizzierten Vorschläge haben derzeit kaum eine Chance, realisiert zu werden. Sie sind Utopie, gestützt auf die traditionelle englische Polizeiideologie, die von einem 'policing by consent' ausgeht, d.h. der prinzipiellen Übereinstimmung der Polizei und der ihr unterworfenen Bürger darüber, wie der innere Friede, wie Sicherheit und Ordnung erhalten werden können. Gleichwohl ist die Arbeit des Polizeiausschusses, die Diskussion der Vorschläge zu einer demokratischen Kontrolle, die Verbreitung der Zeitschrift 'Policing London' politisch nicht ohne Wirkung. Denn durch die Arbeit des Polizeiausschusses und seines Stabes entsteht bei vielen Bürgern überhaupt erst ein Problembewußtsein. Die in England schon seit Jahren um die Beschwerdeprozeduren geführte öffentliche Diskussion erhält eine breitere Ausrichtung; schon darin liegt eine Chance für mehr demokratische Kontrolle.

Anmerkungen

1) The Police Committee, in: Policing London, No. 1, July/August 1982, S. 9
2) Policing London, The policing aspects of Lord Scarman's Report on the Brixton Disorders, London 1982
3) Policing London, produced by the Greater London Council in the Police Committee Support Unit, erscheint sechsmal im Jahr, Preis: 10 Pfund für Institutionen, 5 Pfund für Einzelpersonen, zu beziehen von: The Police Committee Support Unit, County Hall, London SE 1, 7PB
4) A New Police Authority for London, A consultation paper on democratic control of the police in London, GLC Police Committee Discussion Paper No. 1, London 1983 (Bezugsadresse siehe Anmerkung 3)

INDIVIDUELLE BESCHWERDE- UND KLAGEVERFAHREN

von Martin Kettle

Dieses Papier ist eine Ergänzung zu Paul Gordons Überblick über Polizeikontrolle in Großbritannien. Es behandelt die formalen Mechanismen, durch die einzelne Polizeibeamte für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden können.
Dieses Problem stellt einen der Hauptstreitpunkte in der politischen Diskussion in Großbritannien dar. Der Ursprung des Streits über das Beschwerdesystem liegt mehr als ein Jahrzehnt zurück. Am Anfang der siebziger Jahre standen sowohl die Probleme der Korruption (besonders in den Reihen der Metropolitan Police) als auch Übergriffe durch einzelne Polizeibeamte im Vordergrund. Seither steht es als wichtiger Gegenstand öffentlichen Interesses ungelöst im Raum und zieht große Beachtung in Politik und Medien auf sich.
Im folgenden werden vier verschiedene Verfahren geprüft, mit welchen der einzelne Polizeibeamte für sein Verhalten verantwortlich gemacht werden kann: Strafverfolgung, Privatklagen, Beschwerdeverfahren sowie polizeiinterne Disziplinarverfahren.

A. Strafverfolgung

Im Jahre 1964, der großen Wendemarke der neueren britischen Polizeientwicklung, wurden sechshundert Polizisten wegen Gesetzesbruch beim Director of Public Prosecutions (DPP) beschuldigt. Alle Anschuldigungen, die zu einer Strafverfolgung von Polizeibeamten führen können, müssen an den DPP verwiesen werden. Seit 1964 ist die Zahl der Fälle gestiegen. Seit 1977 sind jedes Jahr 9.000 Fälle an den DPP verwiesen worden.
Etwa die Hälfte dieser Fälle betreffen Vorwürfe von Verkehrsverstößen sowohl inner- als auch außerhalb des Dienstes. Verkehrsstatistiken werden bei der Diskussion von polizeilichen Übergriffen häufig außer acht

gelassen; für das Thema Kontrollmöglichkeiten von Polizeiverhalten stellt die Behandlung von Verkehrsverstößen wie die jedes andere Vorgehen ein legitimes Bewertungskriterium dar.
Von dem Rest der Anschuldigungen lauten etwa 60 % auf Körperverletzung; daneben sind Diebstahl, Meineid und Korruption weitere Hauptanklagepunkte. Erstattet ein Bürger Anzeige gegen einen Polizeibeamten, so verfaßt zunächst die Polizei selbst einen Ermittlungsbericht, der dem DPP vorgelegt wird. Der DPP entscheidet daraufhin, ob der Fall gerichtlich weiter verfolgt wird. Er wird das nur tun, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung größer ist als die eines Freispruchs. Die Tatsache, daß die Geschworenen im allgemeinen zurückhaltender sind, einen Polizisten zu verurteilen als jemand anderen, bedeutet in der Praxis, daß auch der DPP in Polizeiangelegenheiten genauer prüft. Teilweise aus diesem Grund werden die meisten Fälle vom DPP überhaupt erst gar nicht vor Gericht gebracht.

Zum Beispiel: Zwischen 1975 und 1979 wurden vom DPP nur 2 % aller Anklagen wegen Körperverletzung zur Anklage gebracht. Davon kam es in 47 % der Fälle zu einer Verurteilung (d. h. in weniger als 1 % der dem DPP von der Polizei vorgelegten Berichte einer Körperverletzung durch Polizeibeamte); im Effekt bedeutet dies die Verurteilung von 22 Beamten.
Die letzten zur Verfügung stehenden Zahlen beziehen sich auf 1980; in diesem Jahr wurden in England und Wales insgesamt 979 Polizeibeamte wegen Straftaten verurteilt; 88 % dieser Verurteilungen erfolgten wegen Verkehrsverstößen; die verbleibenden 12 % wegen anderer Straftaten.
Die Gegenüberstellung dieser Fälle mit der Masse der jährlich eingehenden Beschwerden (etwa 30.000) macht deutlich, daß strafrechtliche Sanktionen kaum eine Bedrohung für die Polizei darstellen.

B. Privatklagen

Polizeibeamte besitzen keine besondere Immunität in Zivilprozessen. Hin und wieder gibt es Fälle, wo mit Privatklagen gegen Polizeiverhalten vorgegangen wird. Erfolgreiche Klagen gab es bisher in Fällen von Körperverletzung, ungerechtfertigter Festnahme sowie böswilliger Verfolgung. Diese Prozesse sind jedoch selten. Die Gründe dafür liegen in den Prozeßkosten, der Länge der Verfahren und der Schwierigkeit, Rechtshilfe zu bekommen. Ferner existiert eine Tendenz, Gerichten und Anwälten zu mißtrauen. Privatklagen werden deshalb kaum als ein erfolgreicher Weg angesehen, von der Polizei entschädigt zu werden und noch weniger als ein Instrument, Polizeiverhalten insgesamt kontrollieren zu können.

C. Beschwerdeverfahren

Beschwerden gegenüber der Polizei werden von der Polizei selbst untersucht. Es existiert keine gesetzliche Körperschaft mit Untersuchungsbefugnis. Dem "Ombudsman" ist es ausdrücklich untersagt, Beschwerden gegen die Polizei nachzugehen. Im Ergebnis entfällt daher ein großer Teil der Polizeiarbeit auf die Bearbeitung von Beschwerden. In der Me-

tropolitan Police z.B. sind 266 Personen (Uniformierte und zivile) hauptamtlich mit der Bearbeitung von Beschwerden beschäftigt.

Beschwerden über Polizeiverhalten sind in den siebziger Jahren zu dem Thema geworden, welches das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei zu zerstören droht. Die meisten Meinungsumfragen deuten auf einen hohen Grad von Vertrauen in die Polizei hin. Aber die gleichen Umfragen zeigen auch, daß nur ein Drittel der Bevölkerung mit dem Beschwerdeverfahren zufrieden ist. Deshalb befaßten sich seit 1968 auch acht offizielle Untersuchungen oder Ausschüsse mit diesem Thema.

Die Literatur dazu ist ausufernd. Trotz der vielen Diskussionen hat sich kaum etwas geändert.

Das wichtigste Gesetz, welches die Beschwerden gegen die Polizei regelt, wurde im Jahre 1964 verabschiedet (Police Act). 1976 wurde es durch die Einführung eines unabhängigen Elements in die Untersuchung von Beschwerden ergänzt. Dieses neue Element ist die Police Complaints Board, PCB (Polizeibeschwerden-Kommission). Das PCB hat das Recht, weitere Details zu erfragen, Disziplinarverfahren anzuordnen und die diesbezügliche Anhörung durchzuführen. Diese Befugnisse werden jedoch nur selten genutzt. Zwischen 1977 und 1980 hat das PCB in einer Gesamtzahl von 39.497 Fällen gegen die Polizei ermittelt. Nur in 65 Fällen war das PCB mit dem Polizeiverhalten nicht einverstanden, i.e. in einem Fall von fünfhundert.

Jedes Jahr werden in England und Wales etwa 30.000 Beschwerden erhoben. Die Hälfte dieser Fälle wird vom Kläger wieder zurückgezogen, bevor sie vollständig überprüft worden sind. Die Polizei wertet diese Beschwerden als bloße Nörgeleien. Viel wahrscheinlicher ist, daß die Kläger entweder aktiv verunsichert werden, ihre Klage weiterhin aufrecht zu erhalten oder, wie in den meisten Fällen, nur geringes Vertrauen in das Beschwerdesystem haben.

Von dem Rest, etwa 15 bis 16.000 jährlich, werden mehr als 90 % als geringfügig abgewiesen. Damit bleiben etwa 1.100 bis 1.500 als begründet erachtete Fälle pro Jahr übrig. Von diesen 'begründeten' Fällen führen jährlich mehr als 1.000 zu informellen polizeiinternen Maßnahmen, z. B. zu Verweisen.

Zu einem Disziplinarverfahren führen letztendlich nur 0,5 % aller Beschwerden, (d. h. 1 aus 200), und nur in einem von 500 Fällen erfolgt ein Strafverfahren gegen den betreffenden Polizeibeamten (s. o.).

Dies alles kann einen Kläger kaum ermnutigen. Trotz dieser geringen Aussichten auf Erfolg hat der Umfang der Beschwerden nicht nachgelassen.

Die Ineffektivität und der interne Charakter des Beschwerdesystems haben zusammen genommen ein tiefes öffentliches Mißtrauen gegenüber der Art, wie Beschwerden behandelt werden, genährt. Aus diesem Grunde hat die Regierung eine weitere Änderung vorgeschlagen. Diese Änderung ist wegen der Unterhauswahlen im Juni 1983 nicht, wie geplant, zu Anfang dieses Jahres erfolgt. Nun wird erwartet, daß die Änderungen im Laufe des Jahres 1984 Anwendung finden. Die hauptsächlichen Änderungen sind folgende:

a) Ein unabhängiger Beisitzer ('assessor') soll bei Fällen schwerer Körperverletzung sowie Korruption die Ermittlungen der Polizei überwachen.
b) Schiedsgerichtsverfahren (conciliation procedures) sollen sich mit kleineren Beschwerden beschäftigen (einer der Haupteinwände gegen das bisherige Beschwerdesystem lautet, daß sogar die Bearbeitung kleinerer Beschwerden über fünf Monate dauert).
c) Die Regel der "doppelten Gefahr", nach der ein Polizist nicht disziplinarisch verfolgt wird, wenn er nicht strafrechtlich belangt wird, soll abgeschwächt werden.

Diese Vorschläge bleiben weit hinter den Forderungen nach einem vollständig unabhängigen Beschwerdesystem zurück, welches von vielen, u. a. der Labour Party, der Liberalen Partei, Lord Scarman (in seinem Bericht von 1981) und von der police federation (der Polizeigewerkschaft) gefordert wird.

d. Disziplinarverfahren

Über polizeiinterne Disziplinarverfahren sind nur wenige detaillierte Informationen erhältlich. Im Jahre 1981 wurden zwischen 800 und 900 Beamten Verstöße gegen die Disziplinarbestimmungen vorgeworfen; in einer großen Zahl von Fällen führte dies zu 'Verurteilungen', denen als Strafen meist Geldstrafen, Verwarnungen und Verweise folgen. Weitere Strafen können eine Gehaltskürzung oder Degradierung beinhalten. 1981 wurden infolge interner Disziplinarverfahren 49 Polizisten entlassen und weitere 59 aufgefordert, den Apparat zu verlassen.

Schlußfolgerungen

Die britische Erfahrung läßt zwei ungelöste und wichtige Probleme deutlich werden, die auf jedes System treffen, das Polizeibeamte individuell zur Verantwortung ziehen will. Erstens, ist ein unabhängiges System nicht effektiver als das polizeiinterne? Ist es nicht äußerst schwierig für einen Untersuchenden, wie ungetrübt und hartnäckig er auch immer ermitteln mag, zu einer eindeutigen Fallbeurteilung zu kommen, wenn sich zwei gegenseitig ausschließende Aussagen - des Polizeibeamten und des Betroffenen - gegenüberstehen? Die amerikanischen Civilian Review Boards scheinen diese Erfahrung zu belegen. Die Erfahrungen der Hongkonger Anti-Korruptionseinheit (anti-corruption squad), die vollständig außerhalb des Apparats rekrutiert wird, bieten jedoch eine alternative Sichtweise an. Die politische Stoßrichtung in Großbritannien ist auf die Frage nach der Unabhängigkeit konzentriert. Doch auch hier bleibt die Frage, ob ein unabhängiges Beschwerdesystem das einhält, was es verspricht.
Zweitens kann diese Form rückwirkender Kontrolle (wenn überhaupt) mehr als nur Wiedergutmachung gewährleisten? Hat sie überhaupt einen Einfluß auf zukünftiges Polizeiverhalten? Die Beweise, daß Beschwerden in dieser Richtung effektiv seien, sind äußerst spärlich, insbesondere im britischen Kontext.

USA

'COMMUNITY CONTROL OF THE POLICE': ERFAHRUNGEN MIT DEN 'CIVILIAN REVIEW BOARDS'

von Sidney L. Harring

Die Parole "Kontrolle der Polizei durch die Gemeinde" (community control of the police) hat in den USA eine kurze und allgemein mißverstandene Geschichte; eine Geschichte, die ganz verschiedene Fasern von öffentlichem Protest miteinander verwebt: der Betrieb der amerikanisch-städtischen "Demokratie" und die Eigenheiten des amerikanischen Polizeisystems. Dies zusammengenommen führt im allgemeinen zu der direkten Abweisung solcher Forderungen als "politisch unmöglich" oder "undurchführbar" - eine Schlußfolgerung, die zu vereinfachend ist und die der Geschichte dieses Experiments nicht angemessen Rechnung trägt.

Zu Beginn sollte festgehalten werden, daß es sich bei unserem Thema um zwei verschiedene Probleme handelt: zum einen um die Forderung nach "community control", zum zweiten um eine besondere Form dieser Kontrolle, die sogenannten CIVILIAN REVIEW BOARDS. Die letzteren wurden zu einer bestimmten Zeit als die effizientesten Wege zur Realisierung der "Gemeinde-Kontrolle" angesehen. Diese spezifische Ausprägung der Kontrolle verurteilte die gesamte Forderung zum Scheitern: ein legitimes öffentliches Interesse wurde mit einem unwirksamen Verfahren beantwortet.

Die Massenproteste gegen Polizeibrutalität an Studenten und Minderheiten - insbesondere im Zusammenhang mit den Demonstrationen und Unruhen der 60er Jahre - standen am Ursprung beider Konzepte.
Die vollständige Machtlosigkeit einfacher Bürger, auf das Polizeiverhalten Einfluß zu nehmen, empfanden viele als einen empörenden Widerspruch in einer "Demokratie": Wenn es denn schon eine Demokratie sei, dann sollte es einfachen Bürgern möglich sein, ein gewisses Maß an Kontrolle gegenüber einer gesetzlosen öffentlichen Institution auszuüben.[1]

Fall für Fall stellte sich heraus, daß keine befriedigende Methode zur Kontrolle der Polizei existiert. Oft war es sogar unmöglich, eine Klage gegen einen einzelnen Polizeibeamten einzureichen. Wenn es doch einmal dazu kam, hatte dies gewöhnlich innerhalb der Polizei keine Folgen. Bei Anhörungen nahmen die vernehmenden Beamten in der Regel den Standpunkt und die Version ihres Kollegen ein. Dies bedeutete, daß sich ein Polizist der Verantwortung für eine illegale Handlung entledigen konnte, indem er sie einfach bestritt. Klagen vor Gericht erfuhren meist dasselbe Schicksal, weil Richter und Geschworene in der Regel einfach die Behauptungen der Beamten für die Wahrheit nahmen.

Diese Situation läßt sich ohne große Schwierigkeiten bis zu den Anfängen städtischen Polizeivollzugs in den USA zurückführen; weil diejenigen, die sich über polizeilichen Mißbrauch und Brutalität beschwerten, selbst machtlos waren.
Deshalb ist die amerikanische Polizeigeschichte wahrscheinlich auch eine beispielslose Geschichte von Brutalität und übermäßigem Gewalteinsatz. Nur wenige Abteilungen bemühten sich, diesen Mißbrauch zu "kontrollieren"; obwohl jedermann wußte, daß solche Mißbräuche weit verbreitet waren. Wie weit, das wissen wir seit den im großen Maßstab durchgeführten soziologischen Untersuchungen über die Polizei, die von Präsident Johnsons "Commission on Law Enforcement and the Administration of Justice" finanziert wurde.
Albert Reiss z. B. (The Police and the Public, New Haven and London 1971) untersuchte eine Auswahl von Polizeistreifen in drei amerikanischen Großstädten: in 3 % aller Kontakte zwischen Polizei und Bürgern stieß er dabei auf gewalttätige Polizeiübergriffe - eine Ziffer, die sich leicht auf einige Millionen Übergriffe pro Jahr hochrechnen läßt.[2]

Die Unruhen, die solche Forschungen hervorriefen, veranlaßten ebenfalls Analysen des bestehenden polizeilichen Verfahrens zur Behandlung von Klagen gegen Polizeiübergriffe, die von Bürgern vorgebracht wurden. Allzu oft war die Antwort simpel: die Polizei konnte keine Polizeiübergriffe finden. Die Kommission fand heraus, daß in einer ungenannten Stadt zwischen 1960 und 1965 121 Beschwerden über Polizeiübergriffe vorgebracht wurden, von denen keine einzige weiterverfolgt wurde.[3]
Desweiteren deutete ein wichtiger Gesetzesüberblicksartikel an, daß polizeiinterne Untersuchungsabteilungen mehr mit dem Schutz des Image der Behörde und dem Bemänteln von Beschwerden beschäftigt ist als damit, diesen Beschwerden weiter nachzugehen. Folglich war das übliche Verfahren der Polizei, in den ernsthaftesten Fällen das Opfer einfach mit einer Zahl von Verfahren zu belegen, die die Behörde jeweils dann zurückzog, wenn das Opfer seine Beschwerden gegen die Polizei fallenließ.[4]

In diesem Kontext stellt die Forderung nach Civilian Review Boards und nach "community control" die Hoffnung auf einflußreiche Institutionen dar, die sich ernsthaft der Beschwerden gegen die Polizei annehmen und entsprechende Maßnahmen vornehmen. Das Vorbild für einen Civilian Review Board bestand bereits seit 1958 in Philadelphia. Es diente als Modell für die Einrichtung des berühmtesten Civilian Review Boards in New York 1966. Rochester (New York), Washington, Ann Arbor, Michigan und Berkeley (California) richteten ebensolche Boards ein. Im allgemeinen wurde die Idee von liberalen Reformern umgesetzt, obgleich davon unzweifelhaft in erster Linie Schwarze und Studenten betroffen waren. Die amerikanische Civil Liberties Union hat bereits seit den zwanziger Jahren mit der Idee von Civilian Review Boards gespielt, jedoch ohne Erfolg. Die National Association for the Advancement of Colored People begann, diese Idee seit den erheblichen Polizeiübergriffen gegen Schwarze zu Beginn der 60er Jahre voranzutreiben. Auf lokaler Ebene unterstützten auch des öfteren (keineswegs durchgehend) einige AFL/CIO-Gewerkschaften dieses Konzept.[5]

Hier zeigt sich ein wesentlicher Teil des Problems: Civilian Review Boards waren eine liberale Reform, die eine wesentlich radikalere und grundsätzlichere Kritik an der gesellschaftlichen Funktion der amerikanischen Polizei insgesamt aufnahm und transformierte. Der zentrale Widerspruch der Reform bestand in der Verdrängung der Klassendimension in der bürgerlichen Version von "community". Diese beinhaltete, die Rolle der amerikanischen Polizei sei klassenneutral, und die Polizei könne durch einige Berichtigungen im Stile einer Kontrolle auf Gemeindeebene "gefesselt" werden. Die Bedeutung polizeilicher Gewalt wurde grundsätzlich unterschätzt: den Boards war es zugestanden, den Polizeiführungen "Empfehlungen" zu geben, aber ohne jegliche Kompetenz, diese Empfehlungen durchzusetzen. Eine genauere Analyse des New Yorker Boards mag dies veranschaulichen.

Das New Yorker Civilian Review Board bestand nur einige Monate - von Mai bis November 1966. Die Initiative entwickelte sich aus einem Zusammenschluß von Schwarzen und liberalen weißen Gruppen. Die polizeiliche Unterdrückung der Unruhen unter der schwarzen Bevölkerung hatte hunderte von Beschwerden hervorgerufen und viele Bürger spürten, daß die bestehenden polizeiinternen Untersuchungsverfahren ungeeignet waren, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei zu unterstützen.
Von daher kann Mayor John Lindsey's Wahlkampfversprechen, einen Civilian Review Board einzusetzen, auch als Mittel angesehen werden, um zum einen die Wahlstimmen der Schwarzen zu gewinnen und zum anderen um als eine liberale Standardmaßnahme das Vertrauen in die zerfetzte Polizeiinstitution wiederherzustellen.

Der Board wurde nach dem Modell der beiden zu dieser Zeit bestehenden eingerichtet: Philadelphia und Rochester. Nachdem Rochester nur wenig in Anspruch genommen und bald von den Gerichten aufgelöst wurde als nach der Gemeindeordnung nicht erlaubt, erhielt Philadelphia die Schlüsselrolle. Bürgermeister Lindsey engagierte Philadelphias Polizeibevollmächtigten Howard Leary, der das Problem umsetzen sollte. Philadelphias Civilian Review Board war jedoch ein vollständiger Reinfall. Es verfügte über keinerlei Art von Untersuchungs- und Strafverfolgungsbefugnissen; diese Schlüsselelemente blieben der Polizeibehörde und dem Bezirksanwalt (district attorney's office) vorbehalten. Diese umgekehrt bearbeiteten die Fälle so langsam wie möglich und gaben ihre Untersuchungsberichte sehr spät und unvollständig ab. Selbst in Fällen, wo die Untersuchung einmal vollständig geführt wurde, besaß das Board keine Befugnisse, direkt gegen den Polizeibeamten vorzugehen: es konnte nur dem Polizeichef Empfehlungen erteilen.[6]

New York erteilte in Anbetracht einiger sichtbarer Beschränkungen in Philadelphia dem Board die Befugnis, eigene Nachforschungen anzustellen; diese Befugnis war jedoch nur auf Mitglieder der Polizeibehörde beschränkt, die eigens an das Civilian Review Board abkommandiert waren, was offensichtlich die Vorstellung einer unabhägigen außenstehenden Kontrolle untergrub. Untergraben wurde der zivile, von außerhalb

des Apparats kommende Charakter der Kontrolle auch durch die Zusammensetzung des Boards: Vier Mitglieder waren Bürger, drei Polizeibeamte. In der Realität bedeutet dies, daß in jedem Fall der Behörde nur eine Stimme zur Mehrheit fehlte - ... Und schließlich besaß das Board, wie in Philadelphia, keine direkten Befugnisse, einzelne Polizeibeamte zu bestrafen: Es konnte nur Empfehlungen an die Polizeiführung erteilen.

Wie schwächlich die Mechanismen zur Kontrolle von Polizeiübergriffen waren (und sind), zeigt sich auch an der Arbeitsstatistik des Boards. Während der vier Monate seiner tatsächlichen Tätigkeit nahm es sich 440 Fällen an; verglichen mit den jährlichen 200 Fällen, die die Polizeibehörde selbst bearbeitet hat - ein Anstieg von 700 %. Dennoch sollte - geblendet von diesem Zahlenmaterial - die Wirkung des Boards nicht überschätzt werden: von den 440 vorgebrachten Beschwerden behandelte es tatsächlich nur 146; davon wiederum wurden 109 nach der Untersuchung abgewiesen, 21 durch Vergleich beigelegt, 11 an andere Stellen überwiesen. In Empfehlungen an die Polizeiführung mündeten nur 5 Beschwerden: 1mal wurde ein Verweis, 4mal Anklageerhebung empfohlen. So viel für zehntausende von Polizeiübergriffen gegen Bürger.[7]

Das Ende des Civilian Review Boards kam durch ein zusammen mit den Wahlen im November 1966 abgehaltenes Referendum. Initiiert wurde es durch die Polizeigewerkschaft (Patrolmen's Benevolent Association), die nicht nur ohne große Schwierigkeiten die erforderlichen Unterschriften zusammenbrachte(New York hat 24.000 Polizisten), sondern auch massive Propagandaaktionen in Gang setze.

Aus Telefonzentralen und außerdienstlich riefen Polizeibeamte hunderttausende Wähler an. Darüber hinaus wurden die breitverstreuten Familien der Polizisten ebenfalls mobilisiert, gegen die Boards zu stimmen und ihre Freunde ebenfalls daraufhin zu drängen. Diese massive Beeinflussung von Wahlen durch die Polizei war, obwohl nicht neu in der amerikanischen Politik, in diesen Ausmaßen beispiellos. Die Wirkung ist nach wie vor zu spüren: Wer sich mit Kommunalpolitik befaßt, ist sich dessen bewußt, daß die mächtigen "Polizei-Stimmen" leicht Wahlen entscheiden können.[8]

Der Umfang dieser Polizeipropaganda zeigt, was eine kleine "Reform", wie das Board, in der Tat bedeutete. Die Polizei startete eine zügellose Kampagne, voll von Lügen, Halbwahrheiten und Rassismus, alles zur Bekämpfung der Boards. Ein Hauptvorwurf bestand darin, daß der Polizei in ihrem Kampf gegen das Verbrechen "Handschellen" angelegt werden sollten. Die Schlußfolgerung daraus ist natürlich, daß die Polizei uneingeschränkte Macht zur Bekämpfung der Kriminalität benötige. Noch weniger haltbar war die völlige Leugnung jeglicher Polizeibrutalität. Die Polizei argumentierte, daß das ganze Thema ein Mythos sei; in Wirklichkeit sei die Polizei das einzige Opfer von Brutalität, seitdem sie so häufig bei der Ausübung ihrer Pflicht angegriffen würde. Die Vorwürfe gipfelten in der Behauptung, das Thema Polizeiübergriffe sei von Kommunisten erfunden worden, um das Ansehen der Polizei herabzusetzen.

Das Board wurde bei den Wahlen im November mit einem Stimmverhältnis von 2 : 1 abgelehnt.[9]

Schlußfolgerungen

Die Bewegung für "community control" und Civilian Review Boards scheiterte aus zwei Gründen:
1. Ihre Befürworter verstanden nicht die Klassenbasis der Polizeifunktion in einer kapitalitischen Gesellschaft. Sie agierten deshalb mit der Vorstellung einer klassenfreien "Community", die ebensowenig existiert wie die Polizeiinstitution neutral ist und ihre Rolle ohne ein Element von Klassenherrschaft ausüben kann.
2. Sie verstanden weiter nicht die rohe Macht der Polizei in der amerikanischen Gesellschaft. Die Polizei verweigerte sich jeder vernünftigen Zusammenarbeit und lähmte dadurch die Arbeit der Boards. Sie konnten keine Fakten sammeln, keine Untersuchungen durchführen, niemanden vernehmen und schließlich keine kriminellen Polizeibeamten bestrafen. Entweder fehlten ihnen die Befugnisse, oder sie waren, wenn sie diese formal besaßen, mit der völligen Weigerung der Polizei zur Zusammenarbeit konfrontiert.

Dies soll jedoch nicht heißen, daß Bürger keinen realen Einfluß auf die Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens ausüben können. Es heißt vielmehr, daß wir nicht naiv schwache Institutionen für diese Aufaben aufstellen können. Bürgerorganisationen können, ausgerüstet mit genügend politischer Macht und dem Verständnis der klassengebundenen Funktion der Polizei, in der kapitalistischen Gesellschaft die Polizei zur Verantwortung ziehen. Derartige Institutionen müssen über eigene Befugnisse zur Nachforschung, Zeugenvernehmung und Strafverfolgung verfügen. Sie müssen ferner das Recht haben, nicht nur Empfehlungen, sondern Anweisungen zur weiteren Behandlung der Fälle, die sie untersuchen, zu geben.

Die Einrichtung derartiger tatsächlicher Kontrollinstitutionen setzt größere politische Kämpfe voraus: eine Auseinandersetzung, die nicht von dem allgemeinen Kampf um Gerechtigkeit und Gleichheit und tatsächliche Demokratie getrennt werden kann.

Zur Zeit funktioniert in den USA kein Civilian Review Board mehr, und die Forderung nach "community control" der Polizei ist verstummt. Sie hat jedoch an Bedeutung und Aktualität besonders für Minderheiten nichts eingebüßt.
Übergriffe der Polizei finden weiterhin in großer Zahl statt und werden hauptsächlich von Abteilungen für polizei"interne Angelegenheiten" erledigt, die in der Regel alle eklatanten Fälle zudecken und nahezu alle Klagen, die gegen die Polizei erhoben werden, verwerfen. 1982 wurden 869 Klagen über körperliche Übergriffe der Polizei in New York City erhoben; 1981 betrug die Zahl noch 1.296, was in etwa dem Niveau der Beschwerden von 1966 entspricht, die dem Civilian Review Board vorgebracht wurden. Von der New Yorker Polizeibehörde wurde mir auf meine Anfrage hin kein Zahlenmaterial dazu zur Verfügung gestellt; lediglich wurde mir mitgeteilt, daß während der letzten fünfeinhalb Jahre in 64 Fällen von gewalttätigen Übergriffen (etwa 12 pro Jahr von etwa 1.000 Beschwerden) fünf Beamte gefeuert und 59 disziplinarisch mit Suspendierungen oder Geldstrafen bestraft wurden.

Insgesamt wurden während dieser 5 Jahre 54 Beamte verhaftet und wegen Delikten im Zusammenhang mit Körperverletzung angeklagt (Totschlag, rücksichtslose Gefährdung, schwere Beleidigung etc.). Viele dieser Straftaten wurden außerhalb des Dienstes verübt.
Neun Beamte wurden von Strafgerichten verurteilt und aus dem Dienst entlassen. Vier andere wurden zwar von den Gerichten freigesprochen, aber dennoch aus dem Dienst entlassen. Insgesamt genommen sind dies etwa 3 Entlassungen pro Jahr aus einer gesamten Polizeistärke von 24.000, wiederum eine unbedeutende Zahl im Vergleich mit den tausenden Polizeiübergriffen gegen Bürger.[16]

Diese Zahlen zeigen deutlich, daß sich seit den sechziger Jahren nicht viel geändert hat und daß die Notwendigkeit nach gewichtigen Maßnahmen zur Kontrolle von Übergriffen der Polizei nach wie vor besteht. Bedauerlich dabei ist nur, daß politisch fortschrittliche Gruppen in den USA durch Siege der Konservativen zu sehr geschwächt und zu stark mit Problemen der hohen Arbeitslosigkeit und der Wirtschaft beschäftigt sind und das Thema "Kontrolle der Polizei" kaum vorantreiben können.

Anmerkungen

1. Beral, Herold und Sisk, Marcus, "The Administration of Complaints by Civilians Against the Police", Harvard Law Review LXXXVII (January 1964), 499-519. Dieser Artikel veröffentlicht das Ergebnis eines Überblicks der bestehenden Systeme zur Behandlung von Beschwerden der Bürger in 25 Städten und kommt zu dem Ergebnis, daß die bestehenden behördlichen Prozeduren jammervoll ungeeignet sind.

2. Albert Reiss, The Police and the Public, New Haven: Yale University Press, 1971. Mit selbst erhobenen Daten berichtet James Q. Wilson von 5 % aller amerikanischen Schwarzen (das sind etwa 1.500.000 Personen) und 2 % aller Weißen (etwa 4.500.000), die zumindest einmal von der Polizei in ungerechfertigter Weise geschlagen wurden; James Q. Wilson: Thinking About Crime,New York: Basic Books 1975

3. U.S. President's Task Force on Law Enforcement and the Administration of Justice. Task Force Report: The Police. Washington: U.S. Government Printing Office, 1967), 196. Michael J. Palmiotto: "Ombudsman or Civilian Review Board as an External Grievance System: The Police Case", unpublished Master of Arts thesis, John Jay College of Criminal Justice, City University of New York, 1974.

4. Paul Chevigny, Police Power. (New York: Random House, 1969). Walter Gellhorn, "Grievance Response Mechanisms for Police Misconduct", Virginia Law Review LV (1969), 909951.
Louis B. Schwartz, "Complaints Against the Police: Experience of the Community Rights Division of the Philadelphia District Attorney's Office", University of Pennsylvania Law Review, CXVIII, (1969-1970), 1023-1035.

5. Zur allgemeinen Geschichte der Civilian Review Boards siehe: Algernon Black, The People and the Police. (New York: McGraw Hill, 1968); and Lee P. Brown, "Police Review Boards: An Historical and Critical Analysis", Police X (July-August, 1966), 19 - 29

6. Gellhorn, Walter, "Grievance Response Mechanisms for Police Misconduct", Virginia Law Review LV, (1969), 935-939.
Louis B. Schwartz, "Complaints Against the Police: Experience of the Community Rights Division of the Philadelphia District Attorney's Office", University of Pennsylvania Law Review, CXVIII (1969-1970), 1023-1035.

7. Zur Geschichte des New Yorker Boards siehe: Algernon Black, The Police and the People (New York: McGraw-Hill, 1968) and William H.

Hewitt, "New York City's Civilian Complaint Review Board Struggle: It's History, Analysis, and Some Notes", Part I, Police, XI, (May-June, 1967), 10-21; Part II, Police XI, (July-August, 1967), 14-29; Part III, Police XI, (September-October, 1967), 20-27. Die Zahlen über die Verteilung sind entnommen aus Walter Gellhorn, "Grievance Response Mechanisms for Police Misconduct", Virginia Law Review, LV, (1969), 941-944.

8. William H. Hewitt, "New York City's Civilian Complaint Review Board: It's History, Analysis, and Some Notes", Part III, Police, XI, (September-October, 1967), 20-27.

9. William H. Hewitt, "New York City's Civilian Complaint Review Board: It's History, Analysis, and Some Notes", Part III Police XI, (September-October, 1967), 20-27. Dieser Artikel druckt einen Teil des Kampagnenmaterials beider Seiten ab. Siehe auch Lee P. Brown "Police Review Boards: An Historical and Critical Analysis", insbesondere über die "kommunistische" Angelegenheit. Der Irrtum, daß Kritik der Polizei Teil einer internationalen kommunistischen Verschwörung zur Untergrabung von Gesetz und Ordnung sei, wird in den USA regelmäßig zur Bestreitung von Kritik an der Polizei erhoben.

10. Diese Daten stammen aus meiner Mitschrift einer Aussage des New Yorker Polizeibeauftragten Robert McGuire vor einem Kongreßkomitee, welches die Brutalität der Polizei in New York untersuchte. Die Rede des Beamten wurde jedoch nicht gehalten, weil die Anhörung plötzlich abgesetzt wurde, als eine schwarze Frau kreischend den Gang hinunterlief und sagte: "Sie haben meinen Sohn getötet." Überflüssig zu sagen, daß Kongreßanhörungen in der Regel nicht wegen eines Aufschreis im Publikum abgebrochen werden. Ein Bericht zu dieser Absetzung und den dazugehörigen Ereignissen findet sich in der New York Times und der New York Daily News in den Ausgaben vom 18.-21. Juli 1983.

Energiesparmaßnahmen in den USA: „Henry, es ist nur die Thermostat-Polizei . . ."
aus: Washington Star

DAS "BEWEISMITTELVERBOT" - DIE "EXCLUSIONARY RULE" UND POLIZEILICHES FEHLVERHALTEN IN DEN USA

von Petra Shattuck

Die "exclusionary rule" wird in den USA als einer der wichtigsten und effektivsten Mechanismen betrachtet, um polizeilichem Fehlverhalten Grenzen zu setzen. Gemeint ist damit das Verbot der Verwendung jener Beweismittel im Gerichtsverfahren, die die Polizei unter Verletzung verfassungsmäßiger Rechte des Beklagten gewonnen hat. Bereits vor annähernd einem dreiviertel Jahrhundert vom Obersten Gerichtshof der USA etabliert, ist dieses Verwendungsverbot illegal gewonnener Beweismittel mit folgenden zwei verfassungsrechtlichen Annahmen begründet worden:

1) daß in Kategorien individueller Bürgerrechte gesprochen, jede Person - gleichgültig, ob eines Verbrechens angeklagt oder nicht - unter dem Schutz des Vierten Amendments der amerikanischen Verfassung steht und
2) daß strukturell alle Regierungsinstitutionen, die sich mit der Rechtsdurchsetzung befassen - Gerichte und Polizei eingeschlossen - in der Pflicht stehen, die verfassungsrechtlichen Schutzgarantien des Bürgers ihrerseits zu garantieren (vgl. Weeks v.United States, 232 US. 383, (1914)).

Es folgt aus dieser allgemeinen Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung zum Schutz der Bürgerrechte, daß Gerichte nicht nur verpflichtet sind, entsprechende illegal gewonnene Beweismittel zu verwerfen, sondern daß sie sich andernfalls selbst des kriminellen Rechtsbruchs schuldig machen würden. Dieses Prinzip ist in einer rühmlichen Entscheidung des Richters Brandeis aus dem Jahre 1928 so formuliert worden:

"Unter der Herrschaft des Rechts wird die Existenz der Regierung gefährdet sein, wenn sie verfehlt, skrupulös den Gesetzen zu gehorchen. Unsere Regierung ist der privilegierte, allgegenwärtige Lehrer. In guten wie in schlechten Dingen lehrt sie allen Menschen durch ihr Vorbild. Verbrechen ist ansteckend. Wenn die Regierung zum Gesetzesübertreter wird, gebärt sie die Verachtung des Rechts. Es lädt jeden Bürger ein, seine eigenen Gesetze zu setzen; es lädt die Anarchie ein." (Olmstead v. United States, 277 U.S. 438 at 438, 1928).

Die ursprüngliche Intention, die hinter diesem Beweismittelverbot stand, bezog sich nicht spezifisch auf die Kontrolle der Polizei, sondern betraf insgesamt Prinzipien einer Selbstkontrolle verfassungsmäßig gebundener Regierungen - jenes liberale Prinzip, daß alle Regierungsgewalt ihre Grenzen zu finden hätte in entsprechenden Basis-Regeln (vgl. James L.Oakes, The Exclusionary Rule - A Relic of the Past?, in: Constitutional Government in America, R.K.L. Collins, ed., 1980).

Was die "exclusionary rule" in spezifischer Weise zu einem juristischen Instrument der Kontrolle der Polizei verwandelte, war ihre Anwendung in jedem individuellen Strafverfahrensfall. Als Norm des Strafprozeß-

rechts erlaubt respektive ermuntert diese Norm den Angeklagten, sich an den Richter mit der Aufforderung zu wenden, Beweismittel nicht zuzulassen, die die Polizei nachweisbar auf illegalen Wegen gewonnen hat. Im Regelfall betrifft dies vor allem Verstöße gegen das Vierte und Fünfte Amendment der amerikanischen Verfassung. Diese Ergänzungen zur US-Verfassung garantieren zum ersten den Schutz des Bürgers vor unberechtigten Durchsuchungen und Festnahmen und zum zweiten ein Aussageverweigerungsrecht des Angeklagten oder - anders ausgedrückt - das Fünfte Amendment verbietet mit Zwangsgewalt erpreßte Aussagen.

Die juristische Entscheidung darüber, ob Beweismittel vom Richter verworfen werden müssen, ist völlig unabhängig davon, wie aussagekräftig oder stichhaltung die Beweismittel für die Frage der Überführung oder Entlastung des Angeklagten sind. Es geht allein um das Kriterium, ob die Polizeibeamten oder andere Behördenvertreter bei der Gewinnung des Beweismittels sich irregulärer Methoden bedient haben -, seien es Durchsuchungen ohne einen regulären Durchsuchungsbefehl oder massiver Druck zu Geständnissen, ohne daß der Verdächtige zuvor die Möglichkeit hatte, sich der Hilfe eines Anwalts zu versichern.

Für die Polizei bedeutet die verfassungsrechtliche Nichtbeachtung illegal gewonnener Beweismittel, daß bei solchen Beweismitteln die Verurteilung des Angeklagten unwahrscheinlich ist. Illegale Methoden der Beweissicherung werden mithin für das Ziel polizeilicher Arbeit, die Verurteilung des Straffälligen, gegenproduktiv. Aus diesem Grund hält die "exclusionary rule" Polizeibeamte davon ab, sich in bestimmten Bereichen illegal zu verhalten. Und gleichfalls aus dieser Perspektive werden die Gerichte zu Wächtern polizeilichen Verhaltens.

Seit Verkündung im Jahre 1914 ist dieses Beweismittelverbot Gegenstand scharfer Attacken und Kontroversen geblieben. Die Kontroverse nahm an Heftigkeit zu, als im Jahre 1961 der Oberste Gerichtshof dieses Prinzip auch auf Strafverfahren in Kompetenz der amerikanischen Bundesstaaten ausweitete. Zuvor galt diese Norm nur für Strafverfahren, in denen Verbrechen zur Anklage anstanden, die nach Bundes (federal)-Recht inkriminiert waren (Mapp v. Ohio, 367 U.S. 643,1961). Immer wieder mit dem Unwillen der Polizei der einzelnen Bundesstaaten konfrontiert, sich den verfassungsrechtlichen Standards der Bundesverfassung zu unterwerfen, kam der Oberste Gerichtshof zu dem Entschluß, diese Norm auch förmlich für Strafverfahren auf Ebene der einzelnen Staaten per Richterspruch in Kraft zu setzen. Wie es in dem entsprechenden Urteil Mapp gegen den Staat Ohio heißt, habe man sich dazu entschlossen, nachdem alle anderen Versuche, der Polizei verfassungsgemäßes Verhalten abzugewinnen, sich als "wertlos und aussichtslos" erwiesen hätten. Indem so die operativen Verfahrensweisen und das Verhalten der gesamten staatlichen, bundesstaatlichen und lokalen Polizei der USA - wenn auch in indirekter Form - der juristischen Kontrolle unterworfen wurden, erhielt die Mapp-Entscheidung des Obersten Gerichtshofes eine Bedeutung, die bis heute einzigartig ist. Entlang dieses Urteils wird bis in die Gegenwart eine Debatte über die Weisheit und Notwendigkeit der juristischen Kontrolle über polizeiliche Maßnahmen

im Rahmen der Beweismittelgewinnung und Festnahmeprozeduren geführt.
Da nicht alle Gerichte sofort und mit derselben Präzision definierten, welche Grenzen die allgemeinen Formulierungen des Vierten Amendments für die polizeilichen Befugnisse zur Durchsuchung und Festnahme im Detail setzen, führt jede neue Gerichtsentscheidung zu spezifischen Interpretationen, so daß darüber die Diskussion um diese Frage ständig lebendig gehalten wird.

Befürworter der "exclusionary rule" verteidigen das Fortleben ihrer Geltung aus drei miteinander verbundenen Gründen:
1) Ungeachtet einer weitverbreiteten Unpopularität dieser Norm soll an ihr festgehalten werden, da sie fundamentale Bedingungen eines verfassungsrechtlich gebundenen Regierungssystems definiert, die jenseits des öffentlichen Streits zu liegen haben.
2) Das Festhalten an der "exclusionary rule" bedeutet mehr denn die Verteidigung abstrakter Verfassungsprinzipien. Vielmehr werden so Verfassungsprinzipien zu Normen, die in der Tag-zu-Tag-Routine das Verhalten zwischen der Polizei und Verdächtigen bestimmen.
3) Im Zusammenhang mit Arrest-Situationen erfüllt die "exclusionary rule" die Aufgabe, das typische Ungleichgewicht zwischen dem im allgemeinen machtvollen Polizeibeamten und dem in der Regel macht- und hilflosen Arrestierten auszugleichen.

Organisationen wie die "American Bar Association" - eine Anwalts-Vereinigung - und Bürgerrechtsgruppen wie die "American Civil Liberties Union" lehnen jeden Versuch, die Bedeutung dieser Norm abzuschwächen, ab, da sie positive Wirkungen sowohl auf die Gesellschaft im allgemeinen wie auf die Rechtsdurchsetzungsinstanzen im besonderen hat.

Die Gegner dieser Norm greifen sie mit der Begründung an, daß sie "in gefährlicher Weise die Strafverfolgung" behindere und verdammen die hohen sozialen Kosten dieser Norm (vgl. The Milwaukee Journal, February 16, 1983; Op. Ed. by Attorney General W.F.Smith).
Einen Kriminellen freizulassen, nicht, weil es Zweifel an seiner Schuld gibt, sondern nur, weil die Polizei den Fehler beging, verfassungsmäßige Schutzgarantien bei der Beweiserhebung zu vernachlässigen, bedeutet - so die inzwischen klassischen Worte Whigmore's -, "daß die Gesellschaft leiden muß, weil Polizeibeamte einen Schnitzer begangen hätten".
Die Gegner dieser Norm argumentieren erstens, daß es einfach keine Notwendigkeit für die Annahme gäbe, die Polizei müsse abgeschreckt werden vor der Verletzung verfassungsmäßiger Schutzgarantien des Bürgers und zweitens, daß die Abschreckung vor Fehlverhalten - wenn überhaupt notwendig - effektiver über interne verwaltungsmäßige Kontroll- und Disziplinmittel zu erreichen sei. Schließlich gäbe es noch die Möglichkeit von Zivilklagen gegen Polizeibeamte respektive das Land oder die Stadt, in deren Diensten bestimmte Beamte sich Pflichtverletzungen haben zu schulden kommen lassen. Zudem weisen die Gegner dieser Norm darauf hin, daß Großbritannien, Israel und Griechenland kürzlich diese Norm studiert hätten und zu dem Ergebnis gekommen seien, sie nicht zu übernehmen.

Bisher ist es zwar gelungen, Versuche im Kongreß, die Reichweite dieser Norm einzuschränken, abzublocken. Die Auseinandersetzung geht jedoch weiter. Das Argument, daß dank dieser Norm die Polizei gezwungen sei, überführte Verbrecher freizulassen, ist zu populär.
Bisher ist in diesem Artikel mehr über die symbolische Bedeutung der "exclusionary rule", denn über ihre aktuelle, empirische Bedeutung als Instrument der Kontrolle über polizeiliches Verhalten gesagt worden.
Erst unlängst ist die fortlaufende Debatte bereichert worden um einige empirische Daten über den Einfluß dieser Norm auf die Entwicklung von Strafverfahren. Insgesamt zeigte sich, daß die behaupteten negativen Konsequenzen eher hypothetisch denn real sind. Eine Studie des Government Accounting Office - etwa vergleichbar mit dem Rechnungshof - aus dem Jahre 1979 zeigt, daß diese Norm recht selten in Anspruch genommen wird, dies noch seltener mit Erfolg geschieht und in den wenigsten Fällen im Ergebnis Angeklagte freigelassen wurden (vgl. Impact of the Exclusionary Rule on Federal Criminal Prosecution - Report by the Comptroller General of the United States, April 19, 1979).
Im Detail: Nur in 16 % der untersuchten 2 408 Fälle wurde die Nicht-Beachtung von Beweismitteln auf Grundlage der "exclusionary rule" beantragt. Nur in 1,3 % aller 2 408 Fälle wurden schließlich Beweismittel ausgeschlossen. Bezogen auf jene 16 % Fälle, in denen ein entsprechender Antrag überhaupt gestellt wurde, zeigt sich als Ergebnis, daß nur 3 % der Anträge erfolgreich waren und weitere 9 % zu Teilen vom Gericht anerkannt wurden.
Verschiedene andere Studien über die Alltagswirkung dieser Norm zeigen, daß sie bei Mord- und Totschlagsfällen wie bei Vergewaltigungsverfahren keine Rolle spielt. Vorrangig erhielt sie Bedeutung bei Strafverfahren im Narcotic-Bereich und illegalem Glücksspiel.
Eine Studie des "Institute for Law and Social Research" etwa zeigte, daß in weniger als einem Prozent aller untersuchten Festnahmen die Anklage wegen der Verletzung verfassungsmäßiger Garantien niedergeschlagen wurde (INSLAW, What Happens After Arrest?, May, 1978). Eine spätere Studie desselben Instituts kam zu dem Ergebnis, daß der im 4. Amendment gegebene Schutz vor rechtswidrigen Durchsuchungen und Festnahmen "wenig Einfluß hatte auf den weiteren Verlauf der Strafverfahren nach der Festnahme" (INSLAW, A Cross-City Comparison of Felony Case Processing, April 1979). In den untersuchten Städten Washington, Salt Lake City, Los Angeles und New Orleans wurde nur in einem einzigen Mordfall die Festnahme wegen Verstöße gegen prozessuale Garantien gerichtlich verworfen. Die meisten Fälle, in denen wegen illegaler polizeilicher Praktiken die Festnahme von Verdächtigen von Gerichten verworfen wurde, betrafen den Drogenbereich.

Diese verfügbaren Daten geben sowohl für die Befürworter wie für die Gegner der "exclusionary rule" keine Argumente her. Sie bestätigen weder die verfassungsrechtlichen Verdienste dieser Norm, noch belegen sie, daß die sozialen Kosten dieser Norm so groß sind, wie ihre Gegner erklären. Unter dem Aspekt der Kontrolle der Polizei geben die Daten zu wenig her, um die These vertreten zu können, daß die Gerichte in

der Tat mit dieser Norm erfolgreich die Polizei kontrolliert und reformiert hätten.
Die Tatsache, daß nur in wenigen Fällen illegal gewonnene Beweismittel ausgeschlossen wurden, vermag jede der drei folgenden Annahmen zu stützen:
1) Der verfassungsrechtliche Ausschluß rechtswidrig gewonnener Beweismittel war effektiv darin, die Polizei von illegalen Praktiken abzuhalten. Da sich die Polizei nun verfassungskonform verhält, sind entsprechende Fälle der Ablehnung illegaler Beweismittel selten. Verdächtige haben heute eine stärkere Position denn vor der Einführung der "exclusionary rule".
2) Angeklagte kennen in der Regel keine Verteidiger bzw. haben aus finanziellen und sonstigen Gründen selten Zugang zu Anwälten, die auf Grundlage dieser Norm vor Gericht auf den Ausschluß illegal gewonnener Beweismittel klagen. Illegales polizeiliches Verhalten hat sich, von wenigen bekannten Fällen abgesehen, nicht verändert.

3) In der Regel schließen Gerichte keineswegs illegal gewonnene Beweismittel aus, es sei denn, ihre Gewinnung hat sehr sichtbare und skandalöse Grundrechtsverletzungen beinhaltet. Die Polizei mag, in formeller Übereinstimmung mit der Verfassung, nun stärker richterliche Durchsuchungsbefehle anfordern, aber man weiß wenig darüber, wie streng oder bereitwillig Richter diesen Anforderungen nachkommen.

Ohne weitere und in die Tiefe gehende rechtsempirische Analysen wird die Debatte um die Effizienz der "exclusionary rule" als Mittel der Kontrolle polizeilichen Handelns eine Debatte um verfassungsmäßige Prinzipien bleiben. Während diese Debatte verdeutlicht hat, in welchem Umfang verdächtige Bürger - gemessen an verfassungsrechtlichen Garantien - des Schutzes vor illegalen polizeilichen Praktiken bedürfen, konnte bisher nicht belegt werden, ob und in welchem Umfang die Polizei tasächlich durch die Gerichte gebändigt worden ist.

I CAN'T TAKE IT ANYMORE... THE BURGLARIES, THE BREAK-INS.. RUNNING FROM THE COPS... HIDING OUT IN FLEA-RIDDEN MOTELS... CHARLIE, YOU'VE GOT TO QUIT THE FBI.

ROLLE RÜCKWÄRTS

NOVELLIERUNGSENTWURF ZUM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

Nicht erst seit Antritt der Regierung Kohl sind im Bund und in den Ländern die Datenschutzgesetze wieder in der Diskussion. Die Erfahrungen der Datenschutzbeauftragten aus den letzten Jahren ließen auch von dieser Seite ein Interesse an der Neufassung dieser Gesetze entstehen. Im März 1982 hat die sozialliberale Koalition ihren Entwurf für ein neues Bundesdatenschutzgesetz vorgelegt, der in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr behandelt werden konnte. In Baden-Württemberg hat die dort regierende CDU im Eilverfahren ein neues Datenschutzgesetz durchgedrückt, das die Rechte der Datenschutzbeauftragten erheblich beschnitt.[1]

Im folgenden werden die für den Sicherheitsbereich relevanten Punkte des Referenten-Entwurfs zur Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes aus dem Hause des Bundesinnenministers referiert und erläutert (Stand: 23.6.1983).

1. Positive Errungenschaften

Der Entwurf weist einige durchaus positive Neuerungen auf, die im wesentlichen gemeinsames Gut aller Parteien des letzten Bundestages gewesen sind und auch im Referenten-Entwurf der sozialliberalen Koalition vom März 1982 schon enthalten waren.
Grob zusammengefaßt:
- Im Bereich der Datenübermittlung zwischen Behörden wird das sog. Zweckbindungsprinzip - nach dem Daten nur für die Zwecke weitergegeben werden dürfen, für die sie auch erhoben wurden, vertieft (§ 11).
- Wenn falsche Daten berichtigt werden, so sollen in Zukunft auch jene Stellen benachrichtigt werden, denen die falschen Daten übermittelt worden waren (§14).

- Die Auskunft an den Betroffenen, welche Daten über ihn gespeichert sind, soll nunmehr im öffentlichen Bereich kostenlos sein (§ 13).

- Die Auskunft an den Betroffenen, welche Daten übre ihn gespeichert sind, soll nunmehr im öffentlichen Bereich kostenlos sein (§ 13).
- Die Auskunft soll ferner auch enthalten können, von wem die Daten stammen und wohin sie übermittelt werden (§ 13).
- Ferner wird ein Schadensersatzanspruch eingeführt (§ 14).

Bei diesen Punkten handelt es sich ganz offensichtlich um wirkliche Fortschritte für den Bürger. Diese Fortschritte sind es auch, mit denen der Entwurf allgemein begründet wird. Es gehe um eine "praktische Verbesserung des Datenschutzes für den Bürger", um mehr Transparenz etc.[2]
Daß der Entwurf gerade im Sicherheitsbereich problematisch ist, daß er durch die Rechtsprechung in den letzten Jahren erreichte Vorteile für den Bürger wieder zunichte macht, daß er bestehende Praktiken von Polizei und Nachrichtendiensten rechtlich absichert, ist der Begründung nicht zu entnehmen.

II. Dateienbegriff

Die Frage, was eine Datei sei, ob unter den Dateienbegriff auch Akten und Aktensammlungen fallen, war auch im bisherigen Datenschutzgesetz nicht abschließend geklärt.
Daß es hier nicht um begriffliche Haarspaltereien geht, zeigt das neue baden-württembergische Datenschutzgesetz, das der Landesbeauftragten ausdrücklich die Möglichkeit entzieht, Akten außerhalb von Dateien zu kontrollieren.
Die Regelung des bisherigen Bundesdatenschutzgesetzes ist hier unscharf. Akten sollten nur insoweit unter den Dateienbegriff fallen, als sie "automatisch umgeordnet und ausgewertet" werden. Die beiden maßgeblichen Kommentare zum BDSG widersprechen sich hier ausdrücklich.[3] Nach Simitis u.a. fallen alle Akten und Aktensammlungen unter den Dateienbegriff, die automatisch erschlossen werden können. Dem war der Referentenentwurf der sozialliberalen Koalition gefolgt.
Im Entwurf des BMI von 1983 fallen nur solche Akten unter den Dateienbegriff, die "tatsächlich automatisch ausgewertet werden". Es wird aber davon abgesehen - wie im sozialliberalen Referentenentwurf -, "die bloße Erschließung (z.B. durch Index- oder Hinweisdateien) an die Stelle der inhaltlichen Auswertung zu setzen".[4]
In Bezug auf die Indexdateien und Aktenerschließungssysteme der Polizei hieße das, daß zwar die Datei selbst, nicht aber die durch sie erschließbaren Akten unter den Dateibegriff und damit unter die Kontrollzuständigkeit des Datenschutzbeauftragten fallen. Davon wird z.B. der Kriminalaktennachweis beim BKA berührt, der einerseits zur Personenauskunft und zum anderen zur Erschließung weiterer über die Person vorhandener Akten dient. Im Kriminalaktennachweis (kurz:KAN) selbst ist nur jeweils eine Kurzform der vorhandenen Daten gespeichert. Ihren Effekt erhält diese Datei erst über die Möglichkeit der weiteren Information. Nach dem Dateienbegriff des neuen Entwurfs zählen nur solche Daten zum KAN, die in der Datei selbst gespeichert sind, nicht die dazugehörigen Akten.
Der Streit in der juristischen Literatur wurde durch diesen Gesetzentwurf im Sinne der "kleinen" Lösung entschieden.

III. Automatisiertes Abrufverfahren - On-line-Anschlüsse

Unter On-line-Verbindungen versteht man die elektronische Verknüpfung einer Datenverarbeitungsanlage mit einer anderen, die es ermöglicht, daß der Datenbestand der ersten von der zweiten aus (bzw. von ihren Terminals) automatisch abgerufen werden kann.
Das Interesse der Behörden, insbesondere der Sicherheitsbehörden, an solchen Verbindungen ist in den letzten Jahren parallel zum gewachsenen Informationsbedürfnis gestiegen. Unter dem Stichwort Prävention
"erscheint es zunächst selbstverständlich, auf sämtliche relevanten Informationen zurückzugreifen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wo sie sich gerade befinden...

Der Direktanschluß macht administrative Umwege überflüssig und ermöglicht es, bestimmte, etwa unter Fahndungsaspekten wichtige Daten unmittelbar und jederzeit zu bekommen. Ob es also um die Kfz-Zulassungsstellen oder die Meldebehörden geht, um die beiden bekanntesten Beispiele zu nennen, spielt weiter keine Rolle, das Ziel bleibt gleich: Der Datenbestand einer dritten Stelle soll für polizeiliche Zwecke genutzt werden." 5)

On-line-Verbindungen sind zu einem der größten datenschutzrechtlichen Probleme geworden. Der einzelne Übermittlungsakt entfällt und wird ersetzt durch die Mitbenutzung des Datenbestandes anderer Stellen durch - in unserem Falle - die Polizei.
Im alten Bundesdatenschutzgesetz war deshalb zurecht bereits das Bereithalten des Datenbestandes zum Abruf als Übermittlung gewertet worden (§ 2, II, 2). Eine eingehendere rechtliche Regelung des automatischen Abrufverfahrens war im BDSG nicht vorgenommen worden. Um angesichts einer derartig unbegrenzten Ausweitung der Übermittlungsvorgänge über eine entsprechende Handhabe zu verfügen, hatten die Datenschutzbeauftragten vor allem auf bereichsspezifische Übermittlungsregelungen (wie im Sozialgesetzbuch X) gedrungen. 7)
Im Unterschied dazu werden nun im Gesetzentwurf (übrigens auch schon in dem der sozialliberalen Koalition) die On-line-Verbindungen doch generell verrechtlicht:
- entgegen dem unbegrenzten Charakter der On-line-Verbindung wird in § 2, II, 2. die Übermittlung nicht mehr schon im Bereithalten der Daten gesehen, sondern erst im tatsächlichen Einzelabruf. Der Gesetzentwurf entspricht damit der Interpretation der Polizei, die ebenfalls an der Fiktion des Einzelabrufs festhält:
"Die Notwendigkeit des Zugriffs auf die genannten Bereiche dürfte unter dem Aspekt der Erforderlichkeit für die polizeiliche Aufgabenerfüllung kaum in Frage zu stellen sein. Der Datenschutz widerspricht den polizeilichen Forderungen mit dem formalen Argument, ein on-line-Anschluß bedeute das Zurverfügungstellen der gesamten Datei. Dies sei zur Aufgabenerfüllung der Polizei nicht erforderlich. Es würden immer nur die Daten der Personen benötigt, die gerade polizeilich relevant seien. Das ist richtig. Die Polizei fragt aber selbstverständlich nur nach Personen, mit denen sie sich im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung befaßt. Das Argument des Datenschutzes, die Polizei erhalte durch Einsicht in die verschiedensten Dateien ein umfassendes Persönlichkeitsbild eines Beschuldigten, das alle Lebensbereiche einschließe, ist Theorie, es ist unzutreffend." 8)

Einzelabruf heißt hier nichts anderes, als daß die Polizei in den sie interessierenden Fällen die sie interessierenden Informationen abruft. Völlig unterschieden davon ist die übliche Form der Amtshilfe, bei der die Übermittlung von der jeweiligen Stelle beantragt werden muß und (zumindest unter Umständen) von dieser erst geprüft wird.

- Unter dieser Perspektive reduzieren sich die für die Zuläs-

sigkeit automatisierter Abrufverfahren gesetzten Kriterien (Erforderlichkeit der Daten für den Empfänger und Angemessenheit des Übermittlungsverfahrens) auf das, was polizeilichem Interesse entspricht (vgl. den neu eingeführten § 6a).

Daß es sich bei dieser Verrechtlichung um eine Ermächtigung handelt, darüber kann auch der zweite Absatz dieses Paragraphen nicht hinwegtäuschen. Erforderlichkeit und Angemessenheit sollen dadurch sichergestellt werden, daß "Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens, die Datenempfänger, die Art der zu übermittelnden Daten und die ... erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen" festgelegt werden. "Insbesondere muß gewährleistet sein, daß die Zuverlässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann." Dies ist der einzige Punkt, an dem die Verrechtlichung der On-line-Anschlüsse im sozialliberalen Entwurf weiter ging. Er legte die Form, in der diese Kontrolle durchgeführt werden sollte, fest: Vorgesehen war die Protokollierung des Abrufs, ähnlich wie im Melderechtsrahmengesetz. De facto wird es auch nach dem neuen Entwurf auf dieses Verfahren hinauslaufen müssen:

Das durch die Protokollierung entstandene Band, auf dem jeweils ein Hinweis über Anlaß und Inhalt der abgerufenen Daten enthalten ist, soll dann dem Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle dienen. Dieses Verfahren, das im neuen Entwurf nicht einmal förmlich festgelegt wird, ist zudem für eine tatsächliche Kontrolle völlig untauglich: erstens werden die Hinweise generell nur einen knappen Umfang haben können (Name des Betroffenen und rechtliche Begründung des Abrufs in Form eines Paragraphen) und zweitens wird es bei der Masse der abgerufenen Daten kaum eine Chance einer eingehenden Kontrolle geben können.
Die Verrechtlichung beseitigt also die bisher bestehenden rechtlichen Unklarheiten, indem sie die Praxis von Direktanschlüssen legalisiert.

IV. Veröffentlichungspflicht

Das Recht, darüber Auskunft zu erhalten, welche Daten über die eigene Person gespeichert werden, ist die Magna Charta des Datenschutzes. Ohne das Wissen darüber, was eine Behörde vom Bürger weiß, ist es diesem nicht möglich, seine Interessen an einer Berichtigung, Löschung oder Sperrung gespeicherter Daten geltend zu machen.
Als Voraussetzung für das Auskunftsrecht war im bisherigen BDSG den Betreibern von Dateien zur Pflicht gemacht worden, sofort nach der "ersten Einspeicherung" die Art der gespeicherten Daten, den Zweck der Datei, den betroffenen Personenkreis, die regelmäßigen Empfänger und die Art der übermittel-

ten Daten öffentlich bekannt zu geben (§ 12). Sowohl im sozialliberalen als auch im neuen Entwurf ist diese Veröffentlichungspflicht gestrichen, "weil nach dem derzeitigen Meinungsstand in der Diskussion sie im Verhältnis zu ihrem Aufwand als zu wenig bürgerfreundlich anzusehen sei".[9]

Als Ausgleich soll das vom Datenschutzbeauftragten betriebene Dateienregister erweitert werden. "Das Register wird für die Allgemeinheit nur in Form einer Übersicht zugänglich gemacht."[10] Eine kostenlose schriftliche Auskunft gibt der Beauftragte für den Datenschutz Betroffenen nur für die Dateien, "an deren Kenntnis der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt" (§ 19 a II).

Die alte Form der Veröffentlichung mag zwar wenig bürgerfreundlich gewesen sein. Einen Ersatz kann die Auskunftsmöglichkeit aus dem Dateienregister auf diese Weise aber nicht darstellen. Geraubt wird der Fachöffentlichkeit zudem die Möglichkeit des umfassenden Überblicks.

Eine tatsächliche Erweiterung hingegen ergibt sich aus der Einbeziehung der manuellen Dateien in das Register.

Aufrechterhalten und teilweise erweitert wird aber auch die Abschottung der Dateien des sog. Sicherheitsbereichs.

Für den Verfassungsschutz, den BND, den MAD besteht weiterhin keine Meldepflicht. Für den Rest der Sicherheitsbehörden - Stellen des Bundesministers für Verteidigung, das BKA usw. - wird zwar ein Register angelegt, das aber nur die Existenz der Datei und ihren Verwendungszweck enthält und außerdem für die Öffentlichkeit nicht einsehbar ist. Im Vergleich zum bestehenden Recht wird dieser Geheimbereich erweitert um solche Dateien, in denen Verschlußsachen enthalten sind.

Die in Frage kommenden Behörden werden allerdings nicht genannt. Für diese klammheimliche Ausdehnung des Geheimbereichs findet sich in dem Entwurf auch keine Begründung. (Der sozialliberale Entwurf enthielt diesen letzten Passus nicht, unterschied sich aber ansonsten hier nicht weiter von dem neuen.)

V. Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht selbst soll an zwei Punkten eine reale Verbesserung erfahren. Zum einen sollen Auskünfte über gespeicherte Daten kostenfrei abgegeben werden. Der derzeit geltende § 13, IV mit seiner Kostenregelung wird gestrichen. Zum anderen wird die Auskunftspflicht auf alle Daten, "auch wenn sie Herkunft und Empfänger der Daten betreffen", ausgeweitet (§ 13, I). Es ist jedoch folgende Einschränkung vorgesehen:

Die Behörden sollen nicht verpflichtet sein, über solche Daten Auskunft zu geben, die nur zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Unter diese neue Regelung fielen z.B. Daten, die bei der Protokollierung von Anfragen über On-line-Verbindungen anfallen.

Gravierender jedoch ist, daß der Sicherheitsbereich wiederum von der Auskunftsverpflichtung ausgespart bleibt. Der neue Entwurf bestätigt die schon im bestehen-

den BDSG enthaltene Regel. Ausdrücklich festgelegt wird, daß die Sicherheitsbehörden ihre Ablehnungsbescheide nicht zu begründen brauchen (§ 13,IV).

Zusätzlich ausgenommen werden sollen Daten, die von den Sicherheitsbehörden übermittelt werden. Bisher galt dies nur für die Übermittlung an die Polizei, Verfassungsschutz etc. Dies hieße im konkreten Fall, daß eine Einstellungsbehörde einem Bewerber, den sie aus politischen Gründen ablehnt, nicht mitzuteilen braucht, woher ihre Informationen stammen.

Es handelt sich bei diesem Paragraphen 13 um mehr als um die Festschreibung der derzeit geltenden Bestimmungen. Die tatsächliche Rechtslage im Sicherheitsbereich hat sich seit Inkrafttreten des BDSG vor allem durch die Richtlinien zur Führung kriminalpolizeilicher Sammlungen[11] und durch eine Reihe von Urteilen verbessert. Auf diese neue Rechtslage geht die Begründung zum § 13 Referentenentwurf mit keinem Wort ein.

Nach einer Reihe von Skandalen und Protesten waren im Februar 1981 die KPS-Richtlinien eingeführt worden. Trotz der grundsätzlichen Ausnahme, die die Datenschutzgesetze auch für die Polizei machen, soll demnach Auskunft erteilt werden, "es sei denn, daß die Belange des Bürgers hinter dem öffentlichen Interesse an der Nichtherausgabe der jeweiligen Daten zurücktreten müssen".[12] Die Polizei ist zu einer Einzelfallabwägung gezwungen.

Die Ausnahmeregeln entsprechen weitgehend denen des BDSG (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Herausgabe, Schutzinteresse Dritter, Widerspruch zu einer anderen Rechtsnorm).

Zusätzlich formulieren die KPS-Richtlinien eine Ausnahme für Daten, die von anderen Behörden angeliefert oder an andere Sicherheitsbehörden übermittelt werden, wenn die jeweilige Stelle nicht zustimmt.

Bestimmte Dateien können aufgrund der Errichtungsanordnung generell ausgeschlossen werden.

Auskunftspraxis des BKA

Zeitraum	gesamt	Negativ-auskunft	Auskunfts-erteilung	Auskunfts-verweigerung
1980	414	245	113	56
1981	267	182	61	24
1982	122	78	28	16
	803	505	202	96
		(63%)	(25%)	(12%)

Aus : Tolksdorf, Polizei und Datenschutz, BKA-Vortragsreihe Bd.28, Wiesbaden 1983, S.187

Die KPS-Richtlinien, die für Bund und Länder gelten, waren von der Polizei nur unter Protesten angenommen worden. Die Berliner Humanistische Union hat ermittelt, daß das BKA - zumindest in der Zeit von März 1980 bis März 1981 - teilweise falsche oder unvollständige Auskünfte gegeben hat, mit denen die Pflicht, ablehnende Bescheide zu begründen, umgangen wurden.[13]

Inzwischen hat die Polizei sich vor allem deshalb mit den Richtlinien abgefunden, weil die Möglichkeit der Anfrage nur in geringem Umfange von den Bürgern genutzt wurde. Trotzden ist die Zahl der ablehnenden Bescheide noch immer sehr hoch.[14]

Da es sich nur um Richtlinien, nicht aber um ein Gesetz handelt, gibt es keinen Rechtsanspruch des Bürgers. Der sozialliberale Entwurf wollte die Verpflichtung zur Abwägung, wie sie in den KPS-Richtlinien enthalten ist, ins BDSG aufnehmen. Dies war sein wesentlicher Vorzug gegenüber dem der CDU/FDP-Regierung.

Durch die Rechtsprechung ist auch in bezug auf den Verfassungsschutz dessen generelle Möglichkeit zur Auskunftsverweigerung aufgeweicht worden. So heißt es in einem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln:

"Die Norm verbietet die Auskunftserteilung nicht, sondern schließt nur die Anwendung des § 13 Abs. 1 BDSG (Generelle Auskunftspflicht) aus. Darin erschöpft sich ihre Bedeutung. Es bleibt vielmehr bei der bisherigen Rechtslage: Die Auskunftserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde." 15)

Das Gericht verlangt auch vom Verfassungsschutz eine einzelfallbezogene Prüfung.

"Die Verweigerung der Auskunft muß erkennen lassen, daß das BfV eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen hat und welche Gründe das Amt zur Zurückweisung des Auskunftsbegehrens bewogen haben." 16)

Die Festlegung, wie sie der Entwurf des Zimmermann-Innenministeriums formuliert, reagiert also eindeutig auf dieses u.a. Urteile.

Ähnliches gilt für den § 13, II, 4., wonach die Sicherheitsbehörden auch "als übermittelnde Stellen in die Ausnahmeregelung einbezogen werden".[17] In Fällen, in denen die Einstellungsbehörden "derartig systematische Ermittlungen der Staatsschutzbehörden verwerten", hat das VG Berlin[18] bereits 1976 festgestellt, müssen auch Unterlagen des Verfassungsschutzes eingesehen werden dürfen.

"Der Bewerber (habe) nicht nur einen Anspruch auf Mitteilung der Gründe, die einer Ablehnung zugrunde lägen, sondern (müsse) bereits im Verlaufe des Verfahrens nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Gelegenheit erhalten, 'zu allen Bedenken, die seitens der Einstellungsbehörde gegen seine Verfassungstreue erhoben werden, umfassend und sachgerecht Stellung zu nehmen'. Dazu müsse er die Tatsachen kennen, die Zweifel an seiner Verfassungstreue begründeten." 19)

Auch die Datenschutzbeauftragten haben in den letzten Jahren darauf gedrungen, daß den Bewerbern mitgeteilt werden müs-

se, wenn vor ihrer Einstellung eine Dateienabfrage beim Verfassungsschutz vorgenommen werde.

Zusammenfassung

Die wenigen tatsächlichen Verbesserungen, die der Entwurf des Zimmermann-Innenministeriums bringt, werden überwogen durch die Bestätigung und den Ausbau des Geheimbereichs.
In bezug auf die On-line-Übermittlungsverfahren, wo der Entwurf vorgibt, neue Rechtspositionen zu schaffen und den Entscheidungsfreiraum der Behörden einzugrenzen, finden wir nur löcherige Generalklauseln.
In bezug auf die Auskunftsrechte der Betroffenen wird eine Rechtslage wiederhergestellt und verankert, die die minimalen Fortschritte durch die KPS-Richtlinien und Rechtsprechung zunichte macht. Während der sozialliberale Referentenentwurf hier die uneindeutige rechtliche Situation aufrecht erhielt, will der CDU/FDP-Entwurf eindeutig den Freiraum der Behörde vor Ansprüchen des Bürgers sichern.
Ein tatsächlicher Fortschritt, mehr Sicherheit und Transparenz für den Bürger, wird in keinem Fall erreicht.

Anmerkungen

1) Siehe: Vom Datenschutz zum Datenschützle, in: CILIP 12, S. 69 ff.

2) Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern 1983 (folgend als Referentenentwurf 1983), Allgemeine Begründung, S. 3

3) Ordemann, H.J., und Schomerus, R., Bundesdatenschutzgesetz mit Erläuterungen, 2. Auflage, München 1978; Simitis, Dammann, Mallman, Reh, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage, Baden-Baden 1981

4) Referentenentwurf 1983, Begründung zu Nr. 3 b

5) Simitis, Spiros, Datenschutz und Polizei, Referat auf der Arbeitstagung des BKA im Nov. 1982, BKA-Vortragsreihe Bd. 28, Wiesbaden 1983, S. 191 ff., hier S. 195 f.

6) Ebenda, S. 195

7) Siehe auch hier Simitis, a.a.O.

8) Tolksdorf, Herbert, Vizepräsident des BKA, Polizei und Datenschutz, in: BKA-Vortragsreihe Bd. 28, S. 175 ff., hier S. 186; ebenfalls abgedruckt in: Kriminalistik, Heft 2/1983, S. 77 ff.

9) Referentenentwurf 1983, Begründung zu Nr. 13

10) Ebenda, Begründung zu Nr. 18

11) Bundesminister des Innern, Richtlinien für die Führung personenbezogener Kriminalpolizeilicher Sammlungen (KPS), 1.3.1981, 4. Auskunft an die Betroffenen; siehe wortgleich: Richtlinien für die Führung von Dateien über personenbezogene Daten beim Bundeskriminalamt, Dateienrichtlinien, 6. Auskunft an die Betroffenen

12) KPS-Richtlinien

13) Vgl. Die Tageszeitung, 26.3.1981, sowie HU-Mitteilungen, Nr. 95, Juni 1981, S. 19

14) Tolksdorf, a.a.O., S. 186

15) VG Köln, 14. Kammer, Urteil vom 5.5.1982, AZ.: 14.K 8/81 - zit. nach: Datenverarbeitung im Recht, Heft 4/1982, S. 358 ff., hier S. 359

16) Ebenda, S. 358

17) Referentenentwurf 1983, Begründung zu Nr. 14 c)

18)VG Berlin V. A 272/76 - zit. nach: Der Tagesspiegel, 9.9.1976

19) Ebenda

KOMMENTIERENDE ANMERKUNGEN ZUM STAND DER DISKUSSION UM DEN MASCHINENLESBAREN PERSONALAUSWEIS

Als "Bürgerrechte und Polizei" in der letzten Ausgabe vom Juli 1983 einen Beitrag über die beschlossene Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises brachte, war dieses Thema noch kaum in der öffentlichen Diskussion.
Diese Situation hat sich inzwischen gewandelt. Zu nennen ist etwa ein warnender Artikel des früheren Bundesdatenschutzbeauftragten Bull in der "Zeit" vom 29.7.1983. Frei von den Zwängen und Anpassungen des früheren Amtes wurde nun der maschinenlesbare Personalausweis für "wesentlich gefährlicher als die Volkszählung" erklärt. Zu nennen ist auch die kritische Stellungnahme des Hamburger Vfs-Chefs Lochte, der sowohl Rechtsstaatsverträglichkeit wie auch den sicherheitspolitischen Nutzen des neuen Ausweises bezweifelte (Der Spiegel vom 8.8.1983).
Bull hat während seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter das Personalausweisgesetz unter Datenschutzgesichtspunkten als "insgesamt zufriedenstellend" gewertet (3. Tätigkeitsbericht vom 9.1.1981, Bundestagsdrs. 9/93, S. 13). Sollte man hier gewachsene Sensibilität spöttisch beiseite tun?

Gleiches gilt für die nun oppositionelle SPD. Als Regierungspartei hatte sie zusammen mit der FDP das später von der Kohl-Regierung unverändert (bis auf das Einführungsdatum) übernommene Gesetz in den Bundestag eingebracht.
Heute nicht mehr in der Regierung, scheint sich die SPD den Bedenken kritischer Stimmen anzuschließen und hält die im Personalausweis bestehenden Sicherungen nicht mehr für ausreichend. Es darf jedoch mit Fug bezweifelt werden, ob die von der SPD erhobenen Forderungen nach weiteren "flankierenden Regelungen" (Tagesspiegel vom 15.9.1983) ausreichen, um dem künftigen Ausweis seine Gefährlichkeit zu nehmen. Denn die Bedenken der SPD richten sich keineswegs gegen die Maschinenlesbarkeit des neuen Personalausweises.

Nachdem die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bereits im November 1979 Anforderun gen an das neue Personalausweisgesetz formuliert hatten, lieferten sie am 14. September 1983 unter dem Eindruck wachsender öffentlicher Unruhe einen Nachschlag. Die "Frankfurter Rundschau" hat diese neuen "Anforderungen" am 16.9.1983 dokumentiert. Diese sind allerdings mehr ein Dokument der Hilflosigkeit und Schlampigkeit der Argumentation, denn ein präziser Forderungskatalog.
Dies zeigt sich etwa an der Kernforderung zur Protokollierung:
"Soweit bei polizeilichen Personenkontrollen Anfragen in polizeilichen Informationssystemen vorgenommen werden, dürfen diese Anfragen nicht personenbezogen protokolliert werden, damit insbesondere keine Bewegungsbilder entstehen können. Da

solche Protokollierungen, die als 'Einrichtung von Dateien' anzusehen sind, nicht Zwecken der Grenzkontrolle und der Fahndung im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 2 Personalausweisgesetz dienen, sind sie nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Personalausweisgesetz unzulässig. Im übrigen läßt sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ableiten, daß der Gesetzgeber eine Verwendung des Ausweises zur automatischen Einrichtung von Dateien grundsätzlich nicht gestatten wollte."

Es fällt auf, daß die beamteten Datenschützer offenbar gar nicht die nach dem Gesetz mögliche Speicherung von Kontrolldaten zu Zwecken der Gefahrenabwehr in Erwägung gezogen haben.
Ihre "Beweisführung" hinsichtlich der Unzulässigkeit der Protokollierung zu Zwecken der Grenzkontrolle und zu Zwecken der Fahndung geht völlig an den polizeilichen Informationspraktiken vorbei und übersieht vollkommen, daß das Personalausweisgesetz in Abs. 5 von § 3 zu den oben genannten Zwecken der Speicherung der Kontrolle auch ausdrücklich die Gefahrenabwehr nennt.
Mit dem Hinweis auf die polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr werden alle nicht unmittelbaren Fahndungsdateien gerechtfertigt. Auch die Gerichte sehen die Generalklausel des Polizeirechts als ausreichende Speicherungsgrundlage an. (Grundlegend zu den Rechtsgrundlagen polizeilicher Datenverarbeitung: H. P. Bull, Rechtsprobleme der polizeilichen Informationssammlung und -verarbeitung, in: Datenverarbeitung im Recht, 1982, Bd. 11, Heft 1, S. 1 ff.)

Im übrigen haben die Datenschutzbeauftragten nichts gegen die Speicherung von Identitätsdaten anläßlich von polizeilichen Kontrollen einzuwenden, nur sollen diese "nicht personenbezogen protokolliert werden " dürfen (so der Originaltext, der in der FR verunstaltet wurde).
Diese Forderung ist dahingehend zu verstehen, daß die so entstandenen Protokolldateien nicht die Möglichkeit bieten dürfen, sie mit dem Namen als Suchkriterium zu erschließen. Man wird diese Forderung entweder als ein verstecktes und äußerst raffiniert gesetztes Hindernis für jedwede Protokollierung verstehen müssen, denn im polizeilichen Kalkül machen Protokollierungen dann keinen Sinn mehr, wenn sie nur noch statistischen Wert haben, weil Personen und Identitäten nicht mehr erschlossen werden dürfen. Oder die Datenschutzbeauftragten haben die Tragweite ihrer Forderung einfach nicht bedacht und aus Versehem sich für ein de facto-Verbot der Protokollierung von Kontrollen entschlossen.

Von größerer Bedeutung als es die kargen Sätze vermuten lassen, ist folgende Forderung:
"Die unterschiedliche Formulierung in § 3 Abs. 5 Satz 1 und § 4 Satz 2 Personalausweisgesetz gibt zu Mißverständnissen Anlaß. Die Regelung in § 4 muß deshalb der in § 3 angeglichen werden."

Auch hier hatte ebenfalls der Satzteufel in der FR-Wiedergabe die Bedeutung des Textes in sein Gegenteil verkehrt. In der hier richtig zitierten Wiedergabe bedeutet der Text nichts weniger als das generelle und ausnahms-

lose Verbot der automatischen Erschließbarkeit bzw. Einrichtung von Dateien im Bereich der privaten Wirtschaft. Worauf die Datenschutzbeauftragten nicht hinweisen - und dies sei fragend vermerkt - ist, daß sie hier nicht mehr fordern, als der Bundestag auch beschlossen hat. Die Durchsicht der Gesetzesmaterialien läßt nämlich nur den Schluß zu, daß ein Fehler in der Gesetzesredaktion vorliegt. Nach dem Willen des Gesetzgebers, bei nur zwei Enthaltungen im Parlament, sollte die Maschinenlesbarkeit im Privatbereich generell ausgeschlossen sein (vgl. Bundestag, Sten.Prot. 8/196 vom 17.1.1980, S. 15664/6).-

Ins Staunen kommt man bei folgender Forderung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten:
"Die internationale Lesbarkeit des Personalausweises erfordert für deutsche Staatsangehörige die gleiche Schutzintensität auch im grenzüberschreitenden Reiseverkehr. Die Konferenz bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die innerstaatliche Verwendung des Ausweises auch im internationalen Bereich umgesetzt werden."

Die Datenschutzbeauftragten beziehen das nationale Identitätspapier Personalausweis gleich auch dessen internationale Verwendung mit ein, als wenn es sich bei dem Personalausweis um ein regelrechtes Paßpapier handele.

Von einer Regierung den Einsatz für datenschutzrechtliche Anforderungen im Ausland zu verlangen, die bisher noch nicht einmal die moderaten Forderungen der Datenschutzbeauftragten selbst für beachtenswert hält, ist allerdings ein Meisterstück. Gar nicht in den Sinn kommt den Datenschutzbeauftragten, daß der Personalausweis als nationales Identitätspapier - soll er schon maschinenlesbar sein - für ausländische Behörden nicht maschinenlesbar sein dürfte. Die internationale Maschinenlesbarkeit wäre systematisch nur für ein entsprechendes Paßdokument zulässig; ein Unternehmen, wie es die Bundesregierung darüber hinaus ja schon betreibt. Die Beschränkung des Personalausweises auf seine nationale Lesbarkeit wäre beim derzeitigen Stand der Technik noch sehr leicht und für absehbare Zeit wirksam möglich: Man lasse in der Lesezone einfach das zweite D in der Buchstabenkombination IDD weg, die vor dem Namen steht. Denn die Buchstabenkombination steht für IDentifikation Deutschland.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten fordert darüber hinaus ein Ausführungsgesetz, will aber auch schon jederzeit änderbare ministerielle Ausführungsvorschriften genügen lassen. Zu einem Junktim, d.h. zu einer Verschiebung des Einführungsdatums bis zur Beseitigung ihrer Bedenken haben sie sich - anders noch als bei der Volkszählung - nicht durchringen können.
Schöne Wendebeauftragte!

BETRIFFT: "DIE HILFLOSE POLIZEIKRITIK"

Liebe CILIP-Redaktion!
Ihr habt in Eurem Heft 13/82 einen ziemlichen Rund-um-Verriß der polizeikritischen Literatur der letzten Jahre veröffentlicht. Wir sind von der wissenschaftlichen Qualität und vom politischen Stil des Aufsatzes nicht sehr begeistert, der - ohne die eigenen Prämissen zu nennen, geschweige denn sie zu belegen - alle bisherigen Arbeiten zum Thema Polizei recht pauschal als "aus der Mottenkiste" stammend, als "traditionell", als "blinde Skandalisierung" usw. abtut. Trotzdem wollen wir die Gelegenheit zur Auseinandersetzung um Funktion und Entwicklung westdeutscher Polizei wahrnehmen.

Der Kürze halber und um sinnlose Polemiken zu vermeiden gleich zum Kern: Soweit es Euren indirekten Angaben zu entnehmen ist, behauptet Ihr, es gebe über den Ausbau der Polizei hinaus, den die linke Polizeikritik mit Begriffen wie "Bürgerkriegsarmee" oder auch "präventiver Staatsschutz" zu erfassen suche, eine qualitative Strukturwandlung der Polizei, eine neue Qualität von Staat, die sich in einem geänderten Verhältnis von Prävention und Repression ausdrücke, einer wachsenden Tendenz zu gesellschaftlicher Konfliktlösung vermittels Konsensbildung durch präventive Normierung.
Alte Kategorien der Linken wie der Gegensatz zwischen Alltag und Übergriff, Normalität und Krise, das "mechanische" Verständnis des Ablaufs Krise–Protestbewegung-Repression hätten ihre Gültigkeit verloren. Polizeigewalt ziele heute nicht mehr auf Vernichtung (= Militarisierung), sondern auf die Herstellung des ganz normalen Alltags. Für diese sicherheitspolitische Konzeption sei jede offene Gewaltanwendung seitens der Polizei disfunktional.
Die Reduzierung dieser neuen Qualität der Polizei seitens der bisherigen linken Polizeikritik auf die bloße "Militarisierung" führe notwendig zu blinden Übertreibungen und "Horrorgeschichten", die im Bewußtsein der Bevölkerung mehr Schaden als Nutzen anrichteten.
Eine interessante These, wenn sie bewiesen wäre. Nur leider legt Ihr für die behauptete neue Qualität (die mehr sein soll als "präventiver Staatsschutz" und mehr als die von uns befürchtete "Faschisierung von Staat und Gesellschaft") keinerlei Beweise vor, ebensowenig wie Ihr auch nur andeutet, was daraus für die Praxis folgen würde. Ungeklärt und unbewiesen bleibt auch, worin sich die heutige Situation so grundsätzlich von vergleichbaren geschichtlichen unterscheidet, daß heute im Gegensatz zu früher integrationistische Krisenlösungsversuche und Befriedungskonzepte praktikabel sein sollten. Gänzlich unverständlich erscheint uns, wieso die empirisch durchaus auch von Euch konstatierte Polizeiaufrüstung der letzten 15 Jahre (im repressiven wie im präventiven, oder exakter, um mit A.Stümper zu reden, "übergreifend operativen" Bereich) und die sichtbare wie weiter absehbare Zunahme der praktischen Konfrontationen auf Massenebene nur "rechtliche Möglichkeiten", nicht aber realistische Zukunftsaussichten sein sollen.

Stichwort: "Normalität", "Übergriff", "polizeilicher Alltag"

In der Kritik an Tendenzaussagen wie "Jeder kann der Nächste sein" bei Gössner/Herzog oder unserer These einer "schrittweisen Faschisierung von Staat und Gesellschaft" stellt Ihr die Behauptung auf, polizeiliches Handeln ziele "vielmehr" auf die Herstellung des normalen Alltags, der Begriff "Übergriff" habe nur einen Sinn, wenn er im Zusammenhang mit "Normalität" stehe. Das stimmt sicher - aber welche Normalität meint Ihr? - Die im Sinne bürgerlicher Demokratie idealtypische der Polizei als "Freund und Helfer", den Zustand der sog. Entpolizeilichung nach 1945, den der Restaurationsjahre um 1950 und später, die relative Ruhe vor den '68er Unruhen - oder die heutigen Masseneinsätze à la Startbahn-West? Sind heute *MP-bewaffnete Polizei, gezielter* Todesschuß, brutale Masseneinsätze gegen Demonstranten, ist demnächst die maschinenlesbare Personalkarte "normal"? Was ist dann "Übergriff"?
Schließlich - nicht nur um Euch zu ärgern - die Frage: Waren die Massenverhaftungen, Massenerschießungen und KZs der Nazis Übergriff oder Alltag? Herr Filbinger z.B. hat sie offensichtlich für Alltag gehalten..!
Auf Herstellung welchen Alltags also zielt Eurer Meinung nach polizeiliches Handeln? Könnte es nicht doch sein, daß eine Häufung von Übergriffen zu einer neuen Normalität mit stärkerer staatlicher Gewaltpräsenz führt - und bezüglich der hinter uns liegenden Jahre bereits geführt hat? Könnte es nicht weiterhin sein, daß die Bevölkerung sich an den Anblick MPbewaffneter Polizei z.B. gewöhnt hat und auch gewöhnen sollte (einschließlich der Linken) - und daß hierin eine Tendenz zum Ausdruck kommt, die linke Polizeikritik mit allen Mitteln aufdecken und der sie entgegentreten muß, statt mit Hinweisen auf angebliche Normalitäten die Gemüter (noch weiter) zu beruhigen? Eine der Haupterkenntnisse, die aus der Entwicklung der Weimarer Republik zu ziehen sind, lautet schließlich nicht zufällig: "Faschismus kommt nicht über Nacht." Selbstverständlich gibt es keinen gradlinigen Aufstieg von diesem oder jenem Übergriff oder auch ihrer Häufung zum Polizeistaat, Faschismus oder wie immer entsprechende gesellschaftliche und staatliche Zustände genannt werden. Das hat aber auch niemand der von Euch aufgeführten Autoren ernsthaft behauptet. - Im übrigen wäre selbstverständlich gerade die Disfunktionalität offener Polizeigewalt für das Konzept der präventiven Normierung ein Grund mehr, jeden "Skandal" aufzugreifen, um die Brüchigkeit eben dieses Konzeptes deutlich zu machen.

Stichwort: "Gerücht" einer "angeblichen Welle" von Todesschüssen

Zweifellos habt Ihr recht, daß aus den offiziellen Polizeistatistiken keine Steigerung der Todesschuß-"rate" zu ersehen ist. Dies kann aber für linke Polizeikritik keine Grundlage sein, die Kritiker der Todesschußpraktiken der "blinden Dokumentation" oder "Skandalisierung" zu bezichten. Denn genauso zweifellos sind diese Statistiken erstens unvollständig und

verschleiern sie zweitens den ganzen Eisberg wachsenden alltäglichen Polizeiterrors und Schußwaffeneinsatzes, insbesondere der Fast-Todesschüsse, von denen die "erfolgreichen" Todesschüsse nur die Spitze sind. Linke Polizeikritik muß vielmehr gerade eigene Dokumentation der Todesschüsse sowie des dahinter stehenden Gesamtzusammenhangs (Fast-Todesschüsse, allg. Anwachsen polizeilicher Übergriffe mit Waffeneinsatz, Zunahme gezielter Todesschüsse, allg. wachsender Polizeiübergriffe ohne Waffeneinsatz und Legitimation des ganzen durch Rechtsprechung und Gesetz) gründlich betreiben und auf dieser Grundlage eine Kritik an den verharmlosenden Polizei-Darstellungen entwickeln. Daran mangelt es - trotz verschiedener Ansätze - tatsächlich. Eure Kritik allerdings trägt nicht zur Ermunterung solcher Bemühungen bei, sondern ist eher dazu geeignet, die - neuerdings wieder entstandene - Unruhe diesbezüglich abzuwiegeln. Das kann nicht im Sinne linker Polizeikritik liegen. (Siehe hierzu auch Artikel im Arbeiterkampf 235 und 237)

Stichwort: "Analysefehler, z.B. BGS"

Die Tatsache, daß der BGS zur "Polizei des Bundes" erklärt wurde, ist für Euch Grund anzunehmen, damit sei aus einer paramilitärischen Truppe, die auch über MG und Granatwerfer verfügte, nunmehr eine zivile Truppe geworden, auf die das Wort "Bürgerkriegsarmee" nicht mehr zutreffe. Einsatz von MG und Granatwerfern seien zwar noch "rechtliche Möglichkeiten", aber das Konzept sei auf "mobile Drohkonzepte" (Tränengas, Gummigeschosse, Veränderung des Demorechts) gerichtet. Bereitschaftspolizei ist für Euch in diesen Prozeß mit eingeschlossen. Richtig ist, daß beim Einsatz von BGS und Bereitschaftspolizei gegenwärtig - bei aller Brutalität des Vorgehens - noch das "mobile Drohkonzept" überwiegt, insofern noch kein allg. Schußwaffeneinsatz befohlen wurde. Es spricht aber einiges dagegen, daraus eine Zurückdrängung des repressiven Charakters dieser Polizeitruppen ableiten zu wollen: Der BGS hat nach wie vor Kombattantenstatus. Vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung des BGS ist seine Erklärung zur "Polizei des Bundes" damit keineswegs eine Reduzierung, sondern ein Zuwachs an Kompetenzen für den innere Einsatz - bei Aufrechterhaltung seines Charakters als halbmilitärische Truppe:

- sog. Distanzwaffen (einschließlich des neuen Typs von Wasserwerfern) sind zwar, gemessen an MG und Granatwerfern, "humanere" Waffen, aber gemessen am früheren Bewaffnungsstand unbestreitbar eine Steigerung des konkret einsetzbaren Gewaltpotentials;
- die Frage des offen paramilitärischen Einsatzes des BGS (und anderer Truppen) bleibt von den jetzigen Regelungen unberührt;
- die Erfahrungen aus den neueren Einsätzen bestätigen, daß BGS und Bereitschaftspolizei auch jetzt schon zur unmittelbaren Repression von Massenprotest eingesetzt werden.

Im übrigen ist es kein sehr gelungener Trick, auf die "Aussonderung von MG und Handgranaten" bei der Standardausrüstung der Polizei hinzuweisen und nicht zu-

gleich auf die im selben Zeitraum erfolgte Bewaffnung mit MPs (und die Anhebung des allgemeinen Ausrüstungsniveaus der Polizeitruppen).

Stichwort: "simple Gleichsetzung mit Institutionen des faschistischen Deutschland (Reichssicherheitshauptamt oder Gestapo) oder lateinamerikanischer Militärdiktaturen"

Tatsächlich: Das von Euch zitierte Beispiel ist eine "simple Gleichsetzung". Ein Soko ist kein Todesschwadron. Sie unterscheiden sich durch System und engste Staatsverbundenheit hier und Beliebigkeit und anarchische Privatgewalt da. Prinzipiell, und unter bestimmten Umständen zu aktualisieren, kann eine Soko (wie die MEKs, spezielle Untergrundeinheiten u.a.) aber wie ein Todesschwadron funktionieren, dann allerdings systematischer, direkter im Sinne der herrschenden Macht. Undifferenzierte Benutzung der Begriffe - wie von Euch zitiert - lassen sich auch in der weitläufigen Presse des KB immer wieder finden. Wir halten das auch für ärgerlich, da es mit solchen Laxheiten unseren politischen Gegnern zu leicht gemacht wird, mit den ungenauen Begriffen zugleich die Inhalte vom Tisch zu wischen. Eure Argumentation beweist, daß das auch innerhalb der Linken gilt. Von der Analyse her allerdings, z.B. in dem von Euch erwähnten Buch "Russell-Reihe Bd. 5" oder unserer zentralen Zeitung "Arbeiterkampf" (soweit es sich um redaktionelle Artikel handelt) haben wir weder in der Vergangenheit noch heute eine simple Gleichsetzung betrieben, sondern ziehen Vergleiche, was bekanntlich nicht dasselbe ist. Überdies heißt es u.a. im Vorwort des von Euch erwähnten Buches (das übrigens unter unmittelbarem Eindruck der Krisenstabspolitik der Stammheim/Mogadishu-Ereignisse geschrieben wurde, und heute im Ton, nicht in der Sache, sicher cooler gehalten werden könnte): "In Umrissen" wurde ein Apparat sichtbar, "wie er den Völkern Europas vom 'Reichssicherheitshauptamt' (RSHA) der Nazis (mit Gestapo und SD) in Erinnerung ist... Heute freilich wird dieser Apparat nicht von einer faschistischen Bewegung getragen... aber alle Weichen dafür gestellt...". Kurz: In dem Buch wird eine Tendenz aufgezeigt, die bestritten werden kann, die aber sicher nicht dadurch schon widerlegt ist, daß man sich an den Begriffen stört. Was die Empfindlichkeit gegenüber solchen Begriffen der Nazi-Herrschaft gegenüber betrifft, so sei angemerkt: Es ist nicht nur unter agitatorischen Gesichtspunkten, sondern auch im analytischen Interesse notwendig, die Erinnerung an Entstehungsgeschichte und Struktur des Nazi-Machtapparats immer wieder in Erinnerung zu rufen, um entsprechende neuere Entwicklungen richtig einschätzen und Abwehrkräfte mobilisieren zu können.

Um nicht bei Begriffsklärungen stehen zu bleiben, die Frage an Euch: Teilt Ihr unsere Einschätzung, daß die Struktur eines hochzentralisierten, computerisierten und für Massenkonfrontationen und Massenkontrolle ausreichend gerüsteten "Sicherheits"-apparates, auf den selbst die Nazis neidisch sein könnten, heute im wesentlichen steht,

seine ideologische Legitimierung für Masseneinsätze aus der Sicht der Herrschenden (trotz Anti-Terror-Kampagnen u.a.) jedoch noch zu wünschen übrig läßt - allerdings notfalls für seinen Einsatz auch auf diese Legitimierung verzichtet werden kann?

Stichwort: "Zentralisierung"

Ihr behauptet, die "traditionelle" Polizeikritik erschöpfe sich in der Darstellung der Polizeiaufrüstung als Zentralisierung im Sinne apparativen oder personellen Ausbaus. Soweit es den KB betrifft, aber u.W. auch darüber hinaus, ist das sachlich nicht zu halten. Aus unseren Analysen wie auch aus unserer alltäglichen Pressearbeit geht hervor, daß die Entdemokratisierung der BRD keineswegs ein einfacher Zentralisierungsprozeß im Sinne einer bloßen Kompetenzanhäufung beim BKA, Bundeskanzleramt u.ä. ist. Vielmehr entspricht der Zentralisierung und Aufrüstung eine allgemeine Verpolizeilichung der Gesellschaft, die u.a. dadurch gekennzeichnet ist, daß Bereiche der sozialen Kontrolle zunehmend durch polizeiliche Kontrolle übernommen werden, verbunden mit der Schaffung eines entsprechenden Klimas der "Zusammenarbeit" zwischen Polizeibehörden und Bürgern.
Dieser Prozeß drückt sich in Sparmaßnahmen auf dem sozialen Sektor, in Erhöhung der inneren und äußeren Rüstungsausgaben aus, in der Entwicklung neuer Kontrollwege vom polizeilichen Sozialarbeiter über die KOBs, mobile Streifen, technische Überwachungssysteme bis hin zur Einführung der maschinenlesbaren Personalkarte;

- weiter ist mit dem System der Sokos und "verdeckten Verbrechensbekämpfung" der Übergang zu einem demokratisch nicht mehr kontrollierbaren, besser: noch weniger kontrollierbaren Machtapparat außerhalb der "normalen" Polizeiapparate eingeleitet. Das ist nicht etwa eine einfache Zentralisierung, wobei dem "normalen" Polizeiapparat eine neue Spitze gegeben würde, sondern die Schaffung von frei verfügbaren flexiblen Elementen unmittelbaren Terrors neben dem "normalen" Polizeiapparat, die diesen schon jetzt über das Kaderprinzip zunehmend durchdringen, gegebenenfalls auch imstande sind, ihn insgesamt zu übernehmen bzw. zu befehligen.
Die Gefährlichkeit dieses inneren Polizeikaders, wie man es nennen könnte, liegt gerade in der Verbindung zwischen dem in voller "Normalität" und Offenheit herangereiften hochzentralisierten und computerisierten Apparat (Kontrollkapazitäten, Schlagfertigkeit) auf der einen und den nicht kontrollierbaren Eingreiftruppen, die sich nicht mehr am Legalitätsprinzip, sondern der operativen "Ausschaltung des Gegners" orientieren, zum andere.
Wenn Ihr diese Analyse als Militarisierungs-These bezeichnen wollt, dann bitte. Interessanter scheint uns die Frage, ob es so ist oder nicht. Werden hier nicht bereits im Gewand demokratischer Verhältnisse Elemente faschistischer Herrschaftstechniken sichtbar?

Stichwort: EDV

Wie weit die Computerisierung des "Sicherheitsbereichs" und die

Verkoppelung dieses Prozesses mit der allgemeinen Verwaltung und dem Meldewesen (einschließlich der privatwirtschaftlichen Bereiche) neue Möglichkeiten der Prävention im Sinne eines "weißen Polizeistaats" ermöglichen könnte, ist in der Tat eine interessante und keineswegs ausdiskutierte Frage. Unsere These ist, daß die neuen Technologien gar nicht überschätzt werden können. Ihre technischen Möglichkeiten sind praktisch unbegrenzt, d.h. jede technische Variante ist herstellbar. Die Frage allerdings, ob damit neue Konsensbildungsmechanismen geschaffen werden, betrifft die Politik, nicht die Technik. Sowohl die mit der EDV verbundenen technischen Fragen als auch die politischen bedürfen einer dringenden Aufarbeitung in der Analyse und gründlicher Auseinandersetzung. Die Erfahrungen aus der VoBo-Kampagne und die bevorstehenede Einführung der maschinenlesbaren Personalkarte geben hoffentlich den Impuls für entsprechende Bemühungen. Auch auf evtl. Argumente Euererseits bezüglich einer grundsätzlichen Veränderung von Herrschaftsqualität im Zusammenhang mit der Informationstechnologie sind wir gespannt.

Antifa-Kommission KB

REDAKTIONELLE ANTWORT

1. Einige Vorbemerkungen zum Selbstverständnis von "Bürgerrechte und Polizei" (CILIP)

Ohne vorhandene und auch uns wichtige Unterschiede in der Darstellung und Beurteilung der Polizeientwicklung der BRD verwischen zu wollen, haben wir den Eindruck, daß die KB-Kritik zu Teilen auf Mißverständnissen beruht. Deshalb zunächst einige Anmerkungen zur CILIP-Konzeption.

CILIP ist als ein Informationsdienst konzipiert, der vorrangig harte Fakten und Zahlen zur Entwicklung der Politik innerer Sicherheit dokumentieren soll (vgl. zur CILIP-Konzeption Nr.0, Editorial, und Nr. 5, Beilage: Zur Konzeption von Indikatoren).

Die Stärke von CILIP soll die Zuverlässigkeit der von uns in kritischer Absicht präsentierten Materialien und Daten sein - nicht eine ständig verbal-radikal ausgeschwitzte linke Gesinnung.

Im Sinne klassischer Aufklärung setzen wir mit dieser Arbeit unsere Hoffnung auf die Kraft rationaler Argumente und themenspezifischer Analysen. Die Darstellung der Polizeientwicklung in ihrer Vielfältigkeit ist für uns nicht bloße Illustration für eine davon unabhängige Theorie - ein Hauptmerkmal vieler linker Publikationen zur Polizei. Vielmehr ist u.E. die möglichst umfangreiche und präzise Darstellung der polizeilichen Empirie ein erster Schritt zur Erkenntnis gesellschaftlicher Wirklichkeit und der Mittel und Wege ihrer Veränderung. Es ist nur ein erster, aber zugleich unabdingbarer Schritt jedes Forschungs- und Erkenntnisprozesses.

Wir halten es da mit Marx' methodischen Überlegungen über die Differenz von Forschungs- und Darstellungsprozeß in der Einleitung zu den "Grundrissen". Mehr als Material für diesen ersten Schritt zur Analyse der

gesellschaftlichen Wirklichkeit, zudem in einem eng begrenzten Bereich (Polizeientwicklung) zu liefern, wollen wir mit CILIP auch nicht leisten.
Dort, wo CILIP sich kritisch mit anderen Autoren und Positionen auseinandergesetzt hat, ging es uns auch nie um die große Theorie, sondern um die Art und Weise der Beweisführung in Arbeiten, die sich als konkrete Analysen konkreter Sachverhalte präsentieren. Es ist leider typisch für einen großen Teil linker Agitationsliteratur, daß sie äußerst beliebig, nachlässig und schlampig ist in ihren Belegen und in agitatorischer Absicht die Wirklichkeit zurechtbiegt. Was uns an der Agitationsliteratur stört, ist das in diesem Zurechtbiegen liegende manipulative Moment - nicht die Tatsache, daß in anderen sprachlichen Formen und Mitteln versucht wird, Menschen betroffen zu machen und darüber hinaus zum "Einmischen" zu bringen.
Der Charakter von CILIP als Informationsdienst zwingt uns auch eine nüchterne, stilistische Form auf, d.h. u.a. der Verzicht auf verbal-radikale Bewertungsbegriffe, sprachliche Gesinnungsduftnoten und eine ständige Forderungslitanei.
So schreiben wir nicht ständig, daß die Polizei dieses und jenes nun endlich einmal herausrücken soll, sondern CILIP publiziert regelmäßig unveröffentlichte Daten und Papiere über und aus der Polizei. Dies scheint uns die richtige, weil praktische Antwort auf den Vorwurf im "Arbeiterkampf" Nr. 235 zu sein, wir würden nicht einmal mehr die Forderung nach Veröffentlichung interner Statistiken der Polizei-Führungsakademie (im betreffenden Fall zur Schußwaffenpraxis) stellen. Wir haben die komplette Statistik 1976 - 1982 veröffentlicht - nicht der "Arbeiterkampf" und nicht die Polizei-Führungsakademie.
Ein anderer Punkt, der in der Tat zu Mißverständnissen führen kann, ist der, daß in der Auswahl und Präsentation von Daten und Materialien zumindest ein theoretisches **Vorverständnis** mit eingeht. In geschlossener Form ist dies nie in CILIP entwickelt worden, wie uns zutreffend in der KB-Zuschrift vorgehalten wird. Wir wollen aus CILIP jedoch kein Polizei-Theorie-Organ machen und können hier nur auf mehrere Buchpublikationen verweisen, die derzeit als Manuskripte abgeschlossen sind und 1984 erscheinen werden. Hier werden unsere theoretischen Konzeptionen - aber auch Lücken - deutlicher entwickelt sein als in CILIP.
Folgend soll nur auf einige, von der Antifa-Kommission angesprochene theoretische oder Einschätzungsfragen eingegangen werden.

2. Stichwort "Faschisierung" und "Konsensbildung durch präventive Normierung"

Wir halten in der Tat den Begriff Faschisierung von Staat und Gesellschaft zur analytischen Typisierung der Entwicklung in den letzten 15 Jahren für falsch. Auch hier führt u.E.die Hoffnung auf die agitatorische Wirkung eines Unwert-Begriffes unter der Hand zu Analysefehlern.
Zugespitzt, der deutsche Faschismus bedurfte gar nicht jener modernen technischen Mittel zur informatorischen Durchdringung und Kontrolle der Gesellschaft,

weil er - bitter genug - auch eine Massenbewegung war. Er rekrutierte seine Anhänger, Denunzianten und Schlächter im breiten Maße aus den "Volksmassen" und ist insoweit gerade ein anderer Herrschaftstypus mit anderen Instrumenten der Herrschaft als jenes professionelle und bürokratische staatliche System politischer Herrschaft, das uns heute Angst macht. Dies analytisch richtig einzuschätzen, gerade auch in praktischer politischer Absicht, verlangt neue Begriffe.
Weiterhin:
Es ist keineswegs unsere These, wie im Einleitungsteil der Kritik des KB formuliert, daß eine wachsende Tendenz zur gesellschaftlichen Konfliktlösung vermittels Konsensbildung durch präventive Normierung zu konstatieren sei. Gleichfalls ist es nicht unsere These, daß offene physische Gewalt für die Polizei und die mit ihr verwirklichte Innenpolitik generell dysfunktional sei.
Was zutrifft, ist zum einen für die bundesrepublikanische Entwicklung seit den fünfziger Jahren die deutliche Tendenz der Verstaatlichung gesellschaftlicher Konflikte, d.h. die Tendenz, daß in gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen (sei es Energiepolitik, Sanierungspolitik, Verkehrspolitik) nicht mehr die privatwirtschaftlichen Träger (Hausbesitzer, KKW-Betreiber, Flughafen-AGs etc.) diejenigen sind, an die Forderungen gerichtet und die als politischer Gegner erkannt werden, sondern unmittelbar staatliche Bürokratien.
Die Formen, die Ziele, die Träger sozialer und politischer Auseinandersetzungen sind vielfältiger und diffuser geworden und es bedarf schon des klassenanalytisch höchst unscharfen Begriffs der Massen oder des Volkes oder der Volksmassen, um die Differenzen gegenüber den Klassenauseinandersetzungen etwa noch der Weimarer Republik verschwinden zu lassen. Dies hat, so meinen wir, aber auch für die Form, in der das politische System und im Detail die Polizei in diese Auseinandersetzungen eingreift, bedeutende Folgen.
Gleichzeitig meinen wir feststellen zu können, daß die Polizei in der Bevölkerung eines hohes Maß an Legitimität besitzt - die Polizei von der Mehrheit der Bevölkerung nicht als bloßer Terrorapparat einer kleinen besitzenden Clique erfahren wird. Jener in linker Polizeikritik gern objektivistisch behauptete Gegensatz von Volk und Polizei (eine recht dünne Klassenanalyse, die nur Volk respektive Massen und eine kleine herrschende Clique kennt) drückt sich um das für die praktische Polizeikritik zentrale Problem der Quellen jener hohen Legitimität polizeilichen Handelns. Zudem versperrt sich so der Blick dafür, daß die Erhaltung dieser Legitimität für polizeiliche Konzeptionen und Einsätze in den siebziger Jahren ein zentraler Bezugspunkt polizeilichen Handelns wurde - nicht nur, aber auch nachlesbar in der PDV 100.
Damit hängt auch die Frage staatlichen Gewalteinsatzes zusammen. Nicht gezielter und kalkulierter staatlicher Gewalteinsatz, so unsere These, ist dysfunktional, sondern ein unkalkuliertes Übermaß staatlicher Gewalt. Es ist für uns eines der zentralen Merkmale des Aus- und Umbaus des bundesrepublikani-

schen Polizeisystems in den letzten 15 Jahren, daß die Fähigkeit zum flexiblen und dosierbaren Gewalteinsatz immens gewachsen ist. Dahinter steht u.a. der Versuch, die delegitimierenden Folgen eines auf konkrete soziale Ereignisse bezogenen Übermaßes von Gewalt zu verhindern. Unter diesem Legitimationskalkül kann und ist der Gewalteinsatz gegen berliner Hausbesetzer härter denn gegen gewerkschaftlich gebändigte und eingebundene Werftbesetzer in Hamburg oder Bremen.

3. Stichwort: Todesschüsse
Analysefehler BGS
Normalität und Alltag

Beim Kritikpunkt Todesschüsse wird uns der Vorwurf der Abwiegelei und unvollständiger Datenbasis gemacht (vgl. auch "Arbeiterkampf" Nr. 235 und 237): Wir hätten uns nur auf Polizei-Daten verlassen.
Wir halten die von CILIP veröffentlichten internen Statistiken der Polizei über den polizeilichen Schußwaffeneinsatz im Vollzug dienstlicher Aufgaben für zuverlässig. Dafür spricht zum einen der Charakter dieser Statistiken als "interne" und die bisherige polizeiliche Praxis, sie nicht zu veröffentlichen. Zweitens zeigt der Vergleich mit unserer Fallsammlung wie auch der des KB im Russellbuch Nr. 4, daß in keinem Jahr die polizeiliche Statistik weniger Todesfälle ausweist, sondern meist mehr Fälle, als durch Zeitungsauswertung zu ermitteln waren. So nennt z.B. das Russellbuch Nr. 4 für 1977 12 Todesschüsse, die Statistik der PFA hingegen 17 (vgl. CILIP 14, S. 73). Noch unvollständiger sind unsere Fallsammlungen und die des KB in den Angaben über den Gesamtschußwaffeneinsatz der Polizei, auch bei der Zahl der Verletzten als Folge des Schußwaffeneinsatzes. Hier nennt die PFA-Statistik jährlich unvergleichbar mehr Fälle als wir oder der KB ermitteln konnten.
Eine andere Frage ist, was man bei der Beurteilung von Trends im Schußwaffeneinsatz als Datenmaterial heranzieht. Es ist methodisch schlicht unzulässig, noch unter der Hand Todesfälle als Folge von Verkehrsunfällen im Rahmen polizeilicher Verfolgungsmaßnahmen hier aufzuaddieren. Es ist u.E. auch ein völlig anderer Sachverhalt, wenn ein Polizeibeamter außer Diensten im Ehestreit zur Schußwaffe greift und seine Frau erschießt. Hier handelt der Polizist nicht als staatlicher Funktionär im Vollzug staatlicher Aufgaben und im Rahmen rechtlich definierter Befugnisse, sondern als privates Subjekt.
Wir wenden uns nicht dagegen, auch sonstige Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeiaktionen zu dokumentieren. Eine Studie zum polizeilichen Schußwaffeneinsatz hat aber sonstige Todesfälle ohne Waffeneinsatz zunächst einmal klar von anderen Fällen zu trennen.
Was uns von KB-Publikationen und vielen anderen linken Texten als weiteren Punkt unterscheidet, ist, daß wir Begriffe wie etwa "Tendenz" oder "Trend" ernst nehmen. Wenn wir eine Tendenz- oder Trendaussage machen, dann nennen wir (und fragen diese bei anderen Autoren nach) den Ausgangspunkt des Trends und den aktuellen Endpunkt.
Daß wir nichts zum gezielten, vorsätzlichen Todesschuß etwa

durch Präzisionsschützenkommandos u.a. gesagt hätten, trifft nicht zu (vgl. CILIP 12, Tab. 5 b und die Interpretation im Text). Auch insgesamt zum Thema Schußwaffeneinsatz haben wir seit 1975 immer wieder in diversen Publikationen uns zum Gesamtzusammenhang entlang der Debatte um die Todesschußregelung des ME hinreichend deutlich geäußert.

Zur Frage "Militarisierung" und "Normalität und Alltag":

Um den Preis eines erhofften begrifflichen Agitationsgewinns lieber Analysefehler in Kauf zu nehmen, dies ist unser Vorwurf, illustrierbar am Begriff Militarisierung. Auch hier geht es u.E. noch nicht um den richtigen "theoretischen" Begriff, sondern darum, unter welchem Begriff ein empirischer Trend zutreffend zu fassen ist. Wir haben uns hierzu bereits in CILIP 6 und 7 ausführlich geäußert. Auch hier geht es wieder um die Bestimmung eines Trends. Nimmt man die Gründerjahre der bundesdeutschen Polizei zum Ausgangspunkt, von dem aus eine Tendenz bewertet wird, so zeigt sich an einer Fülle von Indikatoren ab Ende der sechziger Jahre die Ablösung der Truppenpolizeien von militärischen Vorgaben (in Ausbildung, Bewaffnung, Manövern, Einsatzkonzeptionen, Dienstvorschriften etc.). Wir haben, soweit es die Polizei betrifft, zudem deutlich erklärt, daß ab 1968 (mit der Notstandsgesetzgebung) alte Truppenpolizeiaufgaben (militärische Vernichtung von aufständischen Teilen der Bevölkerung) nun der Bundeswehr als Aufgabe zugeordnet wurden. Auf dem Hintergrund dieser neuen Aufgabenteilung konnten Bereitschaftspolizei und BGS entmilitarisiert werden und als Folge für den vergleichsweise alltäglichen Einsatz gegen Teile der Bevölkerung besser verfügbar denn zuvor. Dies ist eine Aussage über eine spezifische neue Aufgabenteilung innerhalb des staatlichen Gewaltmittel-Kontinuums aber weder eine Aussage darüber, daß seit 1968 eine Tendenz des Verzichts auf den Einsatz staatlicher Repressionsmittel zu konstatieren sei, noch eine Aussage derart, daß dieser Staat auf Instrumente der inneren Bestandsgarantie mit militärischen Mitteln verzichtet hätte.

Als Potenz hat der Staat diese Mittel weiter in der Rückhand. Im Rahmen polizeilicher "Sicherheitspolitik" der siebziger und achtziger Jahre hingegen spielen diese Mittel keine Rolle.

In diesem Zusammenhang: Daß sogenannte unschädliche Waffen wie CS und Gummigeschosse nicht nur potentiell, sondern auch faktisch im Alltagseinsatz einen Zuwachs an staatlicher Gewaltfähigkeit und -willigkeit bedeuten, haben wir hinreichend deutlich in der CILIP-Stellungnahme zu diesen Waffen ausgedrückt (vgl. CILIP 8).

Wir argumentieren so vehement gegen den Begriff der "Militarisierung" der Polizei, gerade weil er in der Analyse der Form staatlicher Repression und Repressionsvorbereitung zu Fehlern führen muß - zu einer falschen Einschätzung der repressiven Wirklichkeit und nicht, weil wir darauf setzen, daß der bürgerliche Staat immer weniger repressiv würde. Daß der bürgerliche Frieden der bewaffnete Frieden ist - ist in jedem konser-

vativen Staatsrechtsbuch nachzulesen. Nur darf man darüber nicht den Wandel der Form der Repression, des Zugriffs wie der Intensität der Repression aus den Augen verlieren. Um ein Bild zu benutzen: In den fünfziger und sechziger Jahren hatten BGS und Bereitschaftspolizei die Aufgabe, mit militärischer Vernichtungskraft draufzuschießen, wenn der Deckel vom Dampftopf sozialer Spannungen explosiv hochfliegt. Heute haben beide Verbandspolizeien die tagtäglich sichtbare Aufgabe, mit repressiver Gewalt in den Alltag sozialer und politischer Konflikte einzugreifen.
Die die staatliche Sicherheitspolitik der fünfziger und sechziger Jahre bestimmende Dichotomie von Normal- und Ausnahmelage (mit einer entsprechenden Aufgabenteilung auch innerhalb der Polizei) hat sich aufgelöst zugunsten (man möchte fast sagen, zuungunsten) eines sich auch in neuen Funktionszuweisungen, Einsatzmitteln und Waffen wie Einsatzkonzeptionen materialisierenden Konzepts größerer alltäglicher Kontrolldichte - und dies nicht nur per Information, sondern durchaus mit habhafter alltäglicher Gewalt.
Die Umorientierung beider Truppenpolizei-Verbände hat für den bundesdeutschen Alltag der siebziger und achtziger Jahre bedeutet, daß das Netz der alltäglichen polizeilichen Durchdringung des Landes größer geworden ist und die Möglichkeit wie Wirklichkeit alltäglicher Repression zugenommen hat.

Dies scheint zum einen ein Reflex auf den Wandel der Formen und der sozialen Träger sozialer und politischer Konflikte in den siebziger Jahren zu sein, wie umgekehrt der Formwandel polizeilicher Repression seinerseits auf die Formen des Protestes zurückwirkt. Staatlicher Gewalteinsatz ist flexibler, dosierungsfähiger geworden denn in den fünfziger und sechziger Jahren - dies ist unsere Tendenzaussage. Sie ist keineswegs "in der Tendenz" zurückgehend, sondern in der Durchdringung des Alltags hat sie eher zugenommen. Diese Entwicklung mit der Kategorie Militarisierung zu fassen, scheint uns gerade den spezifischen Unterschied zu den fünfziger Jahren zu verfehlen.

4. Hilflose Polizeikritik

Wir sitzen durchaus steinewerfend im Glashaus mit vielen theoretisch ungeklärten Fragen. Unser praktisches Verhalten und Engagement in Sachen "Bürgerrechte und Polizei" ist gleichfalls häufig hilflos im Sinne eines voluntaristischen "Trotz alledem". Das enthebt uns nur nicht des Rechts, kritisch gegen andere den Finger zu heben, und der Pflicht, sich bissiger Kritik zu stellen.

* A.Funk/H.G.Haupt/W.D.Narr/F.Werkentin, Verrechtlichung und Verdrängung, ca. 380 S., Westdeutscher Verlag 1983
Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin/v.Zabern, Negative Vergesellschaftung und die Zukunft der Polizei - Zur Struktur der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland seit 1968, Masch.Ms.
A.Funk, Die staatliche Gewalt nach innen - Zur Entwicklung der preußischen Polizei seit den Tagen der preußischen Reform bis zum Vorabend des ersten Weltkrieges, Habil., Berlin 1982, Masch.Ms.
F.Werkentin, Der Staat, der Staat ist in Gefahr - Eine Untersuchung des Neuaufbaus und des Strukturwandels des staatlichen Gewaltmonopols der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1981, Masch.Ms.

Literatur:

Broschüren zum Thema "maschinenlesbarer Personalausweis" und neues "Melderecht"

AL Berlin, AG Datenschutz (Hrsg.), Totale Überwachung - der neue Personalausweis, Sommer 1983, 44 Seiten, DM 3,-- + Porto

Alternative Liste (Hrsg.), Das neue Landesmeldegesetz für Berlin, dritte, erweiterte Auflage, Mai 1983, 184 Seiten, kostenlos!
Beide AL-Broschüren zu beziehen über:
AL, Badensche Str. 29, 1000 Berlin 31

Humanistische Union, LV Berlin (Hrsg.), Betrifft: Meldegesetz, Stellungnahme zum Meldegesetz-Entwurf des Senats von Berlin, DM 2,-- + Porto, über:
HU, Kufsteiner Str. 12, 1000 Berlin 62

Stadtteil-Initiative Hannover-Vahrenwald (Hrsg.), Verdatete Lebenswege - Info zum neuen Personalausweis und zum neuen niedersächsischen Meldegesetz, Sommer 1983, DM 3,--.
Zu beziehen über: GABL-Büro, Brüderstr. 7/8, 3000 Hannover 1

Rainer Schwede, Moderne Waffen - Schießausbildung bei der Polizei, in: Deutsches Waffen-Journal (DWJ), Heft 9/1983
Ungeachtet problematischer Wertungen und Thesen des Autors, so wird erneut die hinreichend widerlegte Legende von der besonderen Gefährlichkeit des Polizeiberufs hervorgeholt, gibt der Aufsatz insgesamt einen informativen Überblick über die Schießausbildung bei der deutschen Polizei. Dabei wird auch ausführlich aus der unlängst überarbeiteten PDV 211 zitiert, die die Schießausbildung bundeseinheitlich regelt.

Krefeld 25.6.1983 - Dokumentation, DIN 4, 48 Seiten, DM 5,-- plus Porto und Verpackung, zu beziehen über: Förderverein Umweltschutz Unterelbe e.V., Bartelstraße 26, 2000 Hamburg 6
Aus Anlaß des Bush-Besuches kam es in Krefeld zu einer Gegendemonstration, in deren Verlauf ein militanter Teil der Gegendemonstranten mit Steinen und Farbbeuteln seine Gegnerschaft "zu dem deutsch-amerikanischen Verbrüderungsspektakel ausdrückte". Im Verlauf harter Polizeieinsätze wurden 134 Leute festgenommen, viele Demonstranten verletzt.
Die Broschüre dokumentiert die Auseinandersetzungen auf Krefelds Straßen wie die politischen Auseinandersetzungen um die "richtigen" Aktionsformen der Friedensbewegung am Beispiel der militanten Aktionen in Krefeld.
Sie wurde veröffentlicht, bevor bekannt wurde, daß zu den "Militanten" in Krefeld jener Berliner V-Mann Peter Troeber gehörte, der unter dem Vorwurf des "schweren Landfriedensbruchs" im September für 2 Wochen in U-Haft genommen wurde.
Zum selben Ereignis lesenswert sind auch die **Debatten im Landtag von NRW am 6.7.1983** (Plenarprotokoll 9/78) und am **14.9. 1983** (Plenarprotokoll 9/79), d.h. vor und nach dem Bekanntwerden der Rolle des Berliner V-Manns Troeber.

Ermittlungsausschuß Hamburg/ West-Berlin und Nürnberg (Hrsg.), Mit aller Gewalt - Zur Einschränkung der Demonstrationsfreiheit, Hamburg 1983, DIN 5, 125 Seiten, DM 10,--; zu beziehen über BUU, Bartelstraße 26, 2000 Hamburg 6.

Polizeifachzeitschriften zum "Nachrüstungsherbst"

Eine ganze Reihe von Polizeifachzeitschriften beschäftigt sich in ihren frühherbstlichen Ausgaben mit dem "Nachrüstungsherbst".
Unter den Artikeln sind drei Gruppen zu unterscheiden:

1) Zur Nachrüstung

In Heft 7 begann eine Diskussion zur Nachrüstung in der "Hessischen Polizeirundschau". Während **Siegwart Roth**, Polizei und Rüstung, Hpr 7/83, S. 28 ff., vor allem die Widersprüchlichkeit der Informationen hervorhebt, hebt **KHK a.D. Teschke**, Der Nato--Doppelbeschluß und sein Umfeld, hpr, 9/83, S. 26 ff., auf das sowjetische Expansionsstreben ab. Er zitiert, ohne zu stolpern, den ehemaligen belgischen Regierungschef Spaak (1948):
"Es gibt nur eine, einzige Großmacht, die während des Krieges fremde Gebiete an sich gerissen hat, und das ist die Sowjetunion."

Noch drastischer äußert sich:
Wilhelm Pfister, Äußere und Innere Sicherheit, in: Kriminalist, 9/1983, S. 359 - 71. Der Autor fragt nach der Art des Friedens, den die Friedensbewegung will:
"Ist es ein Friede in Freiheit oder in sozialistischer Abhängigkeit? Ist es ein Friede unter Hammer und Sichel, der Friede eines sozialistischen Satellitenstaats?
Die alte Parole 'Lieber rot als tot' sollte der politischen Ehrlichkeit halber deshalb nicht verdrängt, sondern offen diskutiert werden."

2. Zur Friedens- und Protestbewegung

Gerbert, Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz militärischer Anlagen,in: "Die Polizei", Heft 10/1983,S.298 ff.
Spranger, Friedensbewegung und extremistische Aktionsplanung zum Nato-Doppelbeschluß, ebd., S.302 ff.
Kordus/Klink,Anarchie als Minimalforderung. Theorie und Praxis von "Autonomen","Antiimperialisten", "Anarcho-Freaks" und "Stadtindianern",in: "Der Kriminalist", Heft 9/1983 S.372 ff
Stümper,Überholte Polarisationen,in: "Kriminalistik", Heft 7/1983, S. 350 ff., sowie
Innere Sicherheit Nr.68 .

Die Artikel dieser Kategorie heben vor allem zwei gefährliche Gruppen im Rahmen der Protestbewegung heraus:
- die orthodoxen Kommunisten, die, von Moskau gesteuert, vor allem demokratische und kirchliche Gruppen unterwandern. Das Selbstbild der Friedensbewegung wird als falsch verworfen.

- die Revolutionären Zellen, Autonomen etc., denen eine ähnliche Rolle für die Hausbesetzer-, Frauen- und Anti-AKW-Bewegung zugeordnet wird.
Auffallend bei beiden Bereichen ist der Versuch, die Bewegungen als ganzes in die Gewaltecke drängen zu wollen. Blockaden etc. werden als gewaltsam deklariert, die Möglichkeit des zivilen Ungehorsams wird verworfen. Aussa-

gen etwa der Autonomen einerseits, der DKP andererseits, werden völlig überbewertet. Hinter den diversen Gruppen werden machtvolle planende Organisationen vermutet, die in ihrem Aufbau sehr stark der polizeilichen Organisation von Führung und Mannschaft ähneln. Das Rädelsführerprinzip feiert fröhliche Urständ. Diese Verkennung der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegungen, die Uminterpretation ihrer Forderungen ist dennoch realitätsmächtig.

3. Zu rechtlichen und Einsatzfragen

Welche Überlegungen mit der Einsatzplanung für den Demonstrationsherbst verbunden sind, zeigen u.a.
Schmidt, Die rechtliche Bedeutung von Auflagen nach § 15 (1) Versammlungsgesetz, in: Die Polizei, Heft 10/Okt. 1983, S. 320 ff., und
Krüger, Rechtsfragen zu polizeilichen Maßnahmen beim Schutz militärischer Anlagen, ebenda, S. 315 ff., der u.a. auch die Zusammenarbeit mit Bundeswehr und Stationierungsstreitkräften rechtlich thematisiert.
Weiteres siehe unter: Das Allerletzte.

SUMMARIES

Court and parliamentary police control in West-Berlin - A Parable

This article describes the extensive efforts of a Berlin citizen to obtain court affirmation of the illegality of a "special search" of his identity and his vehicle. The case centers around the potentially all-encompassing and vaguely formulated concept of "dangers areas" contained in the General Act for the Protection of Public Safety and Order (Allgemeines Gesetz zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung = ASOG Berlin). According to this law the police have the authority to seriously encroach on the civil rights of any citizen within these areas. The article also describes the manner in which the West Berlin Parliament failed to exercise its public control function in passing this law. After suit was filed against the city of West-Berlin (in the person of the chief of police), the chief of police confirmed the illegality of the search. With the promise that "the same mistake won't happen again" the chief of police forestalled court review of the incident (wisely foreseeing what procedural review in court would reveal) which would have certainly generated juridical discussion of such law and political debate on the subject.

First national congress of citizens' groups for public police control

From the 16th to the 18th of September representatives from "Citizens for police surveillance/control" groups from throughout the Federal Republic of Germany met in Bremen to discuss the activities and self-conceptions of the various groups. The article introduces each of the groups and provides a review of the results of discussions in the working groups. Increasingly, the groups

are moving beyond the surveillance and documentation of police activity and behaviour and devoting their efforts to publicizing increasing curtailment and restriction of civil liberties and freedom.

Paul Gordon: Police accountability in the United Kingdom

The British police are required to submit their behaviour to public control at three different levels: at the local level to the Police Authorities, at the national level to central government and in the courts. Gordon's article describes these institutions of public control and comes to the conclusion "that in no real sense can the British police be said to be accountable or under control". Such fundamental factors as representation and limited authority prevent these institutions from exerting any significant civil liberties influence on police behaviour.

Martin Kettle: Police complaints and individual accountability in Britain

This article ought to be read together with Paul Gordon's article on institutional control and accountability. It examines the formal mechanisms available for subjecting the individual police officer to a review of his or her personal actions.
These include: criminal prosecution, civil proceedings, complaint procedures and internal disciplinary proceedings.
All of these mechanism, including the most recent reform proposals for improvement of the existing complaint system, ignore what past experience indicates, namely that, if at all, only a totally independent system of police control can provide any guarantee of civil liberties oriented police control and accountability. Secondly, the only thing any ex-post-facto control mechanism can ever provide is redress. It does not provide any control of future police behaviour.

Sidney L. Harring: Community control of the police: The struggle for civilian review boards in the United States

The article begins by describing two different types of issues: the first, "community control" of the police; the second, one particular method, the so-called "civilian" review board". There follows a description of the failure of the boards which were set up in several cities in the United States in the Sxities. The causes for this failure centered around problems of membership selection and insufficient authority to enforce any "community control" adequate to a democracy. In addition, many of the proponents of "community control" failed to unterstand the class nature of the police function and the raw power of the police as an institution in American society. The police failed to cooperate in any meaningfull manner. This paralyzed the boards.

Petra T.Shattuck: The Exclusionary Rule and Police Misconduct

The exclusionary rule mandates the exclusion from trial of any and all evidence which the police have seized in violation of the constitutional rights of the accused. While the debate on the

exclusionary rule has clarified to what extent criminal suspects must be protected from police abuse under constitutional standards, it has not etablished whether or not police are, in fact, restricted by courts in what they do and how they threat criminal defendants.

The Draft for a New Data Protection Act

The article reviews the draft for a new data protection act given by the Federal Minister of the Interior in June 1983. Its main effect will be to sanction the interests of the police and the intelligence agencies.

DAS ALLERLETZTE

Dr. Siegfried Zaika, M.A., Ltd. Schutzpolizeidirektor im Selm-Bork*

Die zweckmäßige Aufstellung von Polizei-Einheiten für Sperraufgaben – liefert die Antike hierfür Orientierungshilfen?[1]

Im Zusammenhang mit Großlagen sind auch künftig Situationen denkbar, bei denen stärkere Polizeikräfte Sperraufträge erhalten.

Die Polizeikette oder 2-3 Polizeiketten hintereinander halten nämlich stärkerem Druck nicht stand, wenn der Störer gut formiert ist, massiert gegen die Polizei vorgeht und eigene flankierende Entlastung nicht möglich ist.

Ist der Durchbruch aber erst einmal gelungen, liegt die Lageverschärfung auf der Hand, da dann vermutlich durch den energischen Einsatz von Reserven versucht werden wird, Boden wieder gutzumachen.

Aufstellung der Manipellegion nach Rüstow

Bei Marius wurde die Legion in eine Vielzahl taktischer Körper aufgelöst.

Diese waren imstande

- wechselnde Formen anzunehmen,
- sich nach dieser oder jener Seite zu wenden oder
- sich zu einer undurchdringlichen Einheit zusammenzuschließen.

Zu 1. Im ersten Falle wäre der Blick zur griechischen Hopliten-Phalanx zulässig. Diese war nämlich eine mehrgliedtischen Gründen weiterentwickelten. Die Hopliten wurden nach Jahrgängen in 3 Schichten eingeteilt (Hastaten, Principes, Triarier). Jede Schicht hatte 10, die ganze Legion 30 Manipel. Hierdurch bekam die sogenannte Manipularphalanx »Gelenke«. Sie war wesentlich beweglicher geworden, konnte aber auch sehr schnell zu einer geschlossenen Front kommen[3].

Das führte zu wesentlichen taktischen Vorteilen gegenüber der plumperen Phalanx. Insbesondere die empfindlichen Flanken und der Rücken waren nun besser zu sichern. Erreicht wurde dieses durch

- das gut trainierte Berufsheer und
- eine neue Organisation – (3 Manipel bildeten eine Kohorte zu 600 Mann, die Legion verfügte über 10 Kohorten[4].

Aufstellung der Kohortenlegion nach Rüstow

Aus: Die Polizei, Heft 10/1983 ,S.324 ff

WECHSEL WIRKUNG

TECHNIK NATURWISSENSCHAFT GESELLSCHAFT

Schwerpunkt:
Das Meer – die letzte Kolonie: Im Blick des Meeresforschers * Das neue Seerecht * Meerwirtschaft im Pazifik * Leben im Watt * Eindeichungen der Nordstrander Bucht *

Weitere Themen:
Westliche Technologien in Polen * Der scheintote Darwin * Sex – eine Evolutionskrankheit * Frauen in den Ingenieurwissenschaften * Verantwortung für den Frieden: Der Mainzer Kongreß * Naturwissenschaftler beziehen Stellung * Friede mit der Naturwissenschaft? * Friedensbewegung von oben *

WECHSELWIRKUNG berichtet über politische Aktivitäten im naturwissenschaftlich-technischen Bereich, Gewerkschaftsarbeit und soziale Konflikte.

WECHSELWIRKUNG analysiert die soziale, politische und ökonomische Funktion von Wissenschaft und Technik und zeigt deren Perspektiven und Alternativen auf.

WECHSELWIRKUNG ist ein Diskussionsforum für Naturwissenschaftler, Ingenieure und Techniker.

WECHSELWIRKUNG erscheint vierteljährlich.

Bestellungen an
WECHSELWIRKUNG, Gneisenaustr. 2, 1000 Berlin 61
Einzelheft 5,–DM, Abonnement für 4 Hefte 20,– DM (incl. Versandkosten).
Erscheinungsweise vierteljährlich.

Bisher sind erschienen:

HILFE UND HERRSCHAFT (Heft 1)

Über Selbsthilfe und Vergesellschaftung im Reproduktionsbereich. Dazu: das aktuelle Interview mit Prof. Klaus Horn "Wissenschaft statt Mauern". 152 Seiten, DM 11,–.

SOZIAL-SPAR-STAAT (Heft 2)

Thesen und Beobachtungen zum Sozialstaat. Dazu: das aktuelle Interview mit Mitarbeitern der Arbeitslosenzentren Bremen und Hannover. 144 Seiten, DM 10,–.

METHODEN, TECHNIKEN, ZIELE
(Heft 3) 144 Seiten, DM 10,–

SPALTUNG DER GESELLSCHAFT
(Heft 4/5) 208 Seiten, DM 15,–

Konservative Sozialpolitik, Krise der Gesellschaft, Sparpolitik im Gesundheitswesen, Jugendpolitik.

MÜTTER-FALLEN (Heft 6)

Rose: Mütterlichkeit, erwachsene Kinder und Ablösungen ● *Meta-Hulbusch:* Brief einer Tochter an ihre Mutter ● *Schmid:* Was hat der § 218 mit Mütterlichkeit zu tun? ● *Gerhard:* Problem der Gleichberechtigung von Frauen ● *Autorinnen:* Auseinandersetzungen ● Frau und Wissenschaft ● *von Ballusseck:* Die Einsamkeit der älteren Frauen ● *Schmid:* CDU-Familienpolitik ● *Bextfield:* Veranlagung zum Helfen? ● *Diemer:* Krisen-Mutter, Kumpel und Lolita ● *Sutterluty:* Sozialarbeit mit Behinderten. Dazu: das aktuelle Gespräch mit Rossana Rossanda. 160 Seiten, DM 12,–.

LEBENSSAFT (Heft 7)

Alte Leute unter uns ● *Narr:* Zur Lebenssituation alter Menschen in unserer Gesellschaft ● *Trilling:* Vom "Nutzen" des Altseins ● *von Ballusseck:* Die Relativierung von Jugend und Alter ● *Friess:* Arbeitszeitverkürzung für ältere Arbeitnehmer ● *Narr:* Wohngemeinschaften von und mit alten Menschen ● *Hynk-Kunze:* Jung und alt gemeinsam sind stark ● *Marchand:* 76 Jahre aktives Leben im Widerspruch ● *Schwendter:* Alter als Gegennorm ● *Macke:* Den Tod ins Leben zurückholen ● *Bloch:* Abend und Haus ● *Schwendter:* Föhrenwald III. Dazu: das Gespräch mit Amalie und Theo Pinkus und Alfred Marchand: Alte Genossen und neue Soziale Bewegungen. 152 Seiten, DM 10,–.

ÖKOLOGISCHE SOZIALPOLITIK?
(Heft 8) 88 Seiten, DM 6,–

Thesen für eine ökologische Sozialpolitik ● *Diemer:* Kritik der grünen Sozial-Thesen ● *Opielka:* Gründe für eine ökologische Sozialpolitik ● *AKS Hamburg:* Alternative Sozialpolitik ● *Hirt:* Quo vadis Sozialarbeit?

Geplant:
Heft 9: Ausländer/Sündenböcke (Sept.)

Im Abonnement billiger:
1982: Heft 2-5 (DM 36,–)
1983: Heft 6-9 (DM 39,–)

Unser Geschenk: Abonnenten des Jahrgangs 1982 erhalten zusätzlich noch Heft 1 und die Abonnenten des Jahrgangs 1983 zusätzlich Heft 2.

Bezug: Verlag 2000, Postfach 591, 605 Offenbach 4
Bei Vorauszahlung portofreie Lieferung